

Jugendhilfeplanung

zu

Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände,
Dachorganisationen und Fachstellen insbesondere
im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen

2021 - 2025

- vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen am 24.09.2020 -

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des LJHA
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

redaktionelle und inhaltliche Bearbeitung: Heiko Ecke

Inhalt

I VORÜBERLEGUNGEN	4
1 Einleitung	6
2 Zum Planungskonzept	6
2.1 Planungsauftrag und Grundlagen	6
2.2 Planungsstruktur.....	7
2.3 Maßnahmeplanung.....	11
II BESTAND	14
3 Zentrale Bestandsdaten	16
3.1 Leistungsanbieter und Personal	16
3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen	20
3.3 Finanzausstattung 2010 - 2020	24
4 Ausgewählte Ergebnisse aus den Bereichen	25
4.1 Bereich § 11 SGB VIII	25
4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII.....	30
4.3 Bereich § 13 SGB VIII	36
4.4 Bereich § 14 SGB VIII	41
4.5 Bereich Übergreifend.....	45
5 Qualitative Aspekte	51
5.1 Tragfähigkeit der Bildungsziele.....	51
5.2 Thematische Arbeitsschwerpunkte	53
5.3 Einschätzungen der Leistungsanbieter	57
6 Zusammenfassende Bestandsbewertung und Schlussfolgerungen	59
III BEDARF	62
7 Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich ...	64
7.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen.....	64
7.2 Lebensverhältnisse und Sozialisationsbedingungen junger Menschen.....	67
7.3 Fachliche Entwicklung	68
8 Fachlich-inhaltliche Rahmung – Bildung, Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte	75
8.1 Bildung als Grundgedanke in der überörtlichen Jugendhilfe	75
8.2 Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte	78
9 Bedarfsaussagen	87
9.1 Zur Struktur	87
9.2 Bedarfsgrößen.....	89
9.3 Grundlegende Bedarfsaussagen	91
9.4 Bedarfsaussagen in den einzelnen Bereichen	92
IV MASSNAHMEPLANUNG	100
10 Einleitung	102
11 Zur Ausgestaltung der Maßnahmeplanung	102
11.1 Zentrale Festlegungen für die Planungsumsetzung	102
11.2 Verfahren zur Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Förderung	102
11.3 Fachberatung	104
12 Schlussfolgerungen	104
Literaturliste	105

I VORÜBERLEGUNGEN

1 Einleitung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes legt mit der folgenden Darstellung die vierte Fortschreibung zur überörtlichen Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen insbesondere im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen vor. Der Planungsbericht dient zur Information der Fachöffentlichkeit, er bildet eine Basis für die Gestaltung zukünftiger Planungsprozesse und für die Realisierung von entsprechenden Maßnahmen. Dazu werden bisherige Entwicklungen im Planungsbereich zur Struktur der Leistungsanbieter, zur Nutzung und Umsetzung der Bildungsziele sowie Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung nachgezeichnet und bewertet. Die Ziele sind:

- **die Schaffung einer planerischen Grundlage für die grundlegenden Leistungen sowie die Bildungs- und Beratungsleistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich der §§ 11 - 14 SGB VIII für den Zeitraum 2021 bis 2025.** Die Fortschreibung erfolgt, um die planerische Untersetzung der Leistungsbereiche weiterhin sicherzustellen und um die Zielvorstellungen den fachlichen Entwicklungen und den jugendpolitischen Erfordernissen anzupassen.
- **die Sicherung und Weiterentwicklung von Leistungsstrukturen im Bereich des SGB VIII.** Eines der wesentlichen Ziele der überörtlichen Jugendhilfeplanung wird auch zukünftig darin liegen, für die Leistungsbereiche effiziente und effektive Leistungsstrukturen inhaltlicher und organisatorischer Art zu entwickeln, welche die notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Freistaat gewährleisten können.
- **die Sicherung von Qualität.**

Die verwendete weibliche und männliche Schrift in Form von „/-innen“ schließt Geschlechter jenseits dieser Kategorien nicht aus. Personen, die sich nicht binär in weiblich und männlich einordnen, sind in der Planung bedacht, jedoch nicht explizit benannt worden.

2 Zum Planungskonzept

2.1 Planungsauftrag und Grundlagen

Der Freistaat Sachsen fördert im Rahmen der FRL „Überörtlicher Bedarf“ ein System von überörtlichen Dachverbänden, Dachorganisationen sowie Fachstellen¹, die eine Vielzahl von Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und im Rahmen:

- von struktureller Unterstützung örtlicher Träger, Verbänden und Initiativen,
- von weitreichenden Kooperationsbeziehungen,
- von fachlicher Reflexion und Weiterentwicklung,
- von Interessenswahrnehmung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien,
- von Bildungs- und Beratungsangeboten,

ihre Wirkung auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe entfalten.

Die überörtlichen Leistungsanbieter agieren landesweit und haben in der Regel rechtlich selbstständige Untergliederungen. Die Unterstützung beinhaltet die trägerbezogene Bereitstellung von Fachpersonal, Sachkosten im Rahmen grundlegender Leistungen sowie von Mitteln für Bildungs- und Beratungsleistungen. Die planerische Grundlage für diese finanzielle Förderung ist die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich des SGB VIII mit dem Schwerpunkt der §§ 11-14 SGB VIII. Zuständig für die überörtliche Jugendhilfeplanung ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Landesjugendamt. Die Grundlagen zur überörtlichen Planung lassen sich zunächst aus der Aufgabenzuweisung der §§ 80 und 85 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie aus § 21 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) herleiten. Die auf Landesebene initiierte Planungstätigkeit bezieht sich vor allen Dingen auf Bedarfslagen, die sich aus der Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers an landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe und deren Aufgabenspektrum ergeben. In deren Folge ist der überörtliche Träger im Rahmen einer Maßnahmenplanung verantwortlich für die Schaffung, Entwicklung und den Betrieb von bedarfsgerechten Angeboten im überörtlichen Bereich.

¹ Die Jugendhilfeplanung bezieht sich auf die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Die Begriffe überörtliche Leistungsanbieter und überörtliche Träger werden im Folgenden als Überbegriffe im gleichen Sinne verwendet.

2.2 Planungsstruktur

2.2.1 Grundthesen der überörtlichen Bildungsarbeit

Grundsätzlich weist der Gesetzgeber die Gesamtverantwortung für Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu (§ 79 SGB VIII i.V.m. § 1 LJHG). Im Freistaat Sachsen sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Tätigkeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen ergibt sich daher insbesondere aus der fachlichen Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe auf struktureller, konzeptioneller und fachlicher Ebene in verschiedenen Arbeitsbereichen, Fachzusammenhängen und Settings. Aus dem Verständnis der überörtlichen Jugendhilfeplanung ist diese Unterstützung **durch Bildungs- und Beratungsangebote** der landesweiten Träger zu erreichen, die sich hauptsächlich aus der Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit § 82 Abs. 2 SGB VIII ergeben.

Die Jugendhilfeplanung betont daher den **Bildungsaspekt** in der Tätigkeit der überörtlichen Träger. Grundlegend sind dabei folgende Thesen:

- *Der Verantwortungsbereich der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen erweist sich als effektives und belastbares System der Strukturbildung sowie des Wissens- und Bildungstransfers auf die örtliche Ebene.*
- *Insbesondere die örtliche Ebene profitiert von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund werden die überörtlichen Träger seitens der örtlichen Jugendhilfeträger als eine wichtige Ressource wahrgenommen.*
- *Die überörtlichen Träger kennen die Zielsetzungen der Staatsregierung (Auseinandersetzung und konzeptionelle Einbindung). Sie nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr, reflektieren diese und reagieren, indem sie adäquate Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.*
- *Die überörtlichen Träger leisten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Jugendhilfe. Sie setzen qualitativ hochwertige Bildungs- und Beratungsangebote um, wobei der Umfang in Abhängigkeit struktureller Rahmenbedingungen sowie von der Leistungsfähigkeit zu betrachten ist.*

Die Folgerichtigkeit dieser Arbeitsthesen konnten in den vergangenen Planungsprozessen weitgehend bestätigt werden.

2.2.2 Zielformulierungen und thematische Arbeitsschwerpunkte

Die überörtliche Jugendhilfeplanung ist im Kern eine inhaltliche Zielplanung. Sie beschreibt zunächst inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Form von Bildungszielen sowie thematischen Arbeitsschwerpunkten für den Planungszeitraum. Folgende Zielformulierungen waren für den Planungszeitraum 2015 – 2020 maßgeblich:

- | | |
|--|---|
| Bildungsziele | <ul style="list-style-type: none">▪ DEMOKRATIEBILDUNG▪ BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT▪ SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZEN▪ INTERDISZIPLINÄRE KOMPETENZEN▪ GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE |
| Thematische Arbeitsschwerpunkte | <ul style="list-style-type: none">▪ Internationale Jugendarbeit stärken▪ Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren▪ Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern▪ Eigenständige Jugendpolitik entwickeln▪ Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen▪ Medienkompetenz vermitteln▪ Geschlechtergerechtigkeit stärken▪ Kinderschutz stärken |

In den Rückmeldungen der Träger in den Sachberichten gab es neben einer grundsätzlichen Bestätigung auch kritische Anmerkungen zu den Bildungszielen. Durch die Bildungsziele wird ein umfassendes Aufgabenspektrum beschrieben, dennoch sollten die Ziele klarer gefasst sein und in den Untersetzungen konkretere Erwartung an die Träger formuliert werden. Zudem erscheint eine Entflechtung der Themenbereiche **Inklusion/Teilhabe** sowie **Geschlechtergerechtigkeit** aus fachlicher Sicht angezeigt.

An dem Primat von Bildung und den Bildungszielen als inhaltliche Untersetzung des Planungsbereiches soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2021 – 2025 festgehalten werden. In der Formulierung der Ziele sowie in der Untersetzung der Überbegriffe ergibt sich Änderungsbedarf. Die Themenbereiche Inklusion/Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit werden zielbezogen getrennt ausgewiesen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte bilden unter dem Dach der Bildungsziele einen konkretisierten fach- und inhaltsbezogenen Rahmen für die Bildungsarbeit im Zeitraum 2021 bis 2025.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte als themenbezogene Schwerpunktsetzungen haben sich in der Jugendhilfeplanung 2015-2020 grundsätzlich bewährt. Mit dem neuen Planungszeitraum sollte jedoch eine Neugestaltung auf der Grundlage veränderter fachpolitischer und jugendpolitischer Zielsetzungen erfolgen.

Grundlage ist eine Reflektion der bisherigen thematischen Arbeitsschwerpunkte, sowie die Nachzeichnung aktueller fachlicher Entwicklungen und jugendpolitischer Schwerpunktsetzungen.

2.2.3 Umsetzung der Ziele durch grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen

Aus Sicht des Planungsträgers bezieht sich die Tätigkeit der überörtlichen Träger auf die Umsetzung der Bildungsziele, grundlegender strukturbildender und unterstützender Aufgaben sowie durch Bildungs- und Beratungsleistungen. In der überörtlichen Jugendhilfeplanung werden hierzu Aufgaben beschrieben, die von den Trägern originär erbracht werden sollen. Diese sind die **grundlegenden Leistungen** und die **Bildungsleistungen**.

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind die jugendhilfebezogenen Grundaufgaben, welche die strukturbildende und -unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen beschreiben und die insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen.

Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Bildungsleistungen

Bildungsleistungen sind als Bedarf formulierte Aufträge und Formate an formaler, nonformaler und informeller Bildung des in der Jugendhilfeplanung 2010 - 2014 entwickelten Bildungsverständnisses, die zur Umsetzung der beschriebenen Ziele für die Bildungsarbeit dienen und in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht und verantwortet werden. Bildungsleistungen werden in verschiedenen Formen und Bildungsformaten erbracht.

Die Beschreibung der Aufgaben überörtlicher Träger in Form von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2021 – 2025 weiterhin Berücksichtigung finden.

2.2.4 Zur strukturellen Einordnung von Trägern

Bildungsarbeit wird durch eine Vielzahl von überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen geleistet. Dafür braucht es eine hinreichende personelle und sächliche Ausstattung und verlässliche Rahmenbedingungen. Die überörtliche Jugendhilfeplanung ist folglich auch Strukturplanung. Geplant werden dementsprechend grundlegende Leistungen im Form von stellenbezogenen Rahmenbedarfen als strukturelle Basis für die überörtliche Bildungs- und Beratungstätigkeit. In den bisherigen Planungsberichten wurde zur systematischen Darstellung der Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter eine Kategorisierung in Bereiche vorgenommen, die

sich schwerpunktmäßig an dem Hauptarbeitsfeld der Leistungsanbieter in Abhängigkeit zu den Leistungsparagrafen des SGB VIII orientiert. Diese sind:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit,
- §§ 11/12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit,
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit,
- § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie der
- Bereich Übergreifend, wo Leistungsanbieter verortet sind, die ihren Schwerpunkt in Querschnitts- und Sonderthemen sowie interdisziplinären Kompetenzen sehen.

An der bereichsbezogenen Systematik als strukturelle Grundlage bei der Darstellung des Bestandes und der Formulierung von Bedarfen soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2021 – 2025 festgehalten werden.

Zudem werden die überörtlichen Träger auf Grund methodischer Fragestellungen und der unterschiedlichen Verfasstheit verschiedenen Arten von Leistungsanbietern zugeordnet.

Die Kategorisierung bezieht sich auf arbeitslogische und arbeitsbezogene Schwerpunktsetzungen und dient der besseren Vergleichbarkeit von Leistungsanbietern, auch in dem Wissen, dass sich Aufgabenfelder überschneiden.

Die überörtlichen Träger lassen sich in Bezug zu Aufgabenzuschnitt, Tätigkeit und Wirkungsschwerpunkt in verschiedene **Arten von Leistungsanbietern** unterscheiden:

Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio

Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Das Bildungsportfolio sowie die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen bewegen sich über den Focus der eigenen Mitgliederstruktur hinaus und erreichen eine breite Fachöffentlichkeit.

Dachverbände mit Bildungsaufgaben

Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Diese Bildungsangebote werden im Schwerpunkt innerhalb der Untergliederungen angeboten. Auch die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen orientiert sich schwerpunktmäßig in diesem Rahmen.

Jugendverbände

Jugendverbände sind Dach- und Landesverbände, deren Leistungen sich - dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend - in der Regel auf Fortbildung, Anleitung von Multiplikatoren, Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit beziehen. Die in überörtlicher Zuständigkeit agierenden Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Darüber hinaus üben sie eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.

Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen

Hier handelt es sich um Träger, bei denen die Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung im Vordergrund steht. Die themenspezifischen Schwerpunkte sind dabei konzeptionell in der Bildungsarbeit der Träger verankert und ordnen sich in die Planungsbereiche der überörtlichen Jugendhilfeplanung ein. Entsprechend arbeiten die Untergliederungen der Träger aufgabenbezogen, als auch sach- und themenspezifisch.

An der Kategorisierung nach Art von Leistungsanbietern soll als vergleichendes Strukturmerkmal auch zukünftig festgehalten werden. Sie soll insbesondere bei der Formulierung von Bedarfen in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2021 – 2025 Berücksichtigung finden.

2.2.5 Bedarfsgrößen und Bedarfsaussagen

Bedarfsgrößen

Die Bedarfsgrößen legen innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung Mindeststandards fest, nach denen die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen erbracht werden sollen. Insbesondere geht es darum, eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen. Die Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren. Diese sind:

Bildungsreferent/-in bzw. Fachreferent/-in

Die Bedarfsgröße bestimmt den Einsatz von qualifiziertem, hauptamtlich beschäftigtem Fachpersonal und deren Qualifizierung und den Vorrang für die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die Erbringung von Bildungsleistungen durch Bildungsreferent/-innen und Fachreferent/-innen.

Bildungstage

Ein Bildungstag soll als vergleichbare Berechnungsgröße dazu dienen, eine Mindestbildungsleistung je gefördertem Referent festzulegen.

Geschäftsstellen

Die Bedarfsgröße bestimmt Charakter und Ausstattung von Geschäftsstellen.

Personalkosten und Sachausgaben

Die Bedarfsgröße trifft Aussagen zur Eingruppierung und Vergütung von Fachpersonal als Richtgröße sowie zu Sachausgaben.

Grundsätzlich hat sich die Entwicklung und Ausweisung der Bedarfsgrößen für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung und deren Nutzung bewährt. Sie ist ein wichtiger methodischer Bestandteil der Jugendhilfeplanung, da hier begriffliche Präzisierungen erfolgen können und Bedarfsentwicklungen in einem übergreifenden Rahmen formuliert werden.

Allerdings sollten die Bedarfsgrößen den Ermessensspielraum im Förderverfahren nicht einschränken und zudem eine höhere Flexibilität bei der Gestaltung von grundlegenden Leistungen und Maßnahmen zulassen. *Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ist es perspektivisch sinnvoll, insbesondere förderrelevante Vorgaben in den einschlägigen Förderrichtlinien zu verankern. Demnach soll in der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung 2021 – 2025 auf fiskalische Kennziffern verzichtet werden. Da die aktuelle FRL Überörtlicher Bedarf auf Kenngrößen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung verweist, werden im Anhang planungsbasierte Aussagen zu Personalausgaben sowie Sachausgaben getroffen. Dies entspricht der eingangs getroffenen Einschätzung und ermöglicht zudem Anpassungen der Förderrichtlinien im Planungszeitraum.*

Zur Absicherung der Fachlichkeit überörtlicher Bildungsarbeit sollten **Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen** aber auch Geschäftsführer/-innen über entsprechende Qualifikationen in Form von (Fach-)Hochschulabschlüssen verfügen. **Die Bedarfsgröße „Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen“ wird erhalten bleiben.**

Die **Bildungstage** haben als kleinste strategische Planungsgröße der überörtlichen Bildungsarbeit im Sinne einer personalbezogenen Grundlage der Bildungsleistungen an Einfluss verloren. Dennoch entfalten die Bildungstage ihre Bedeutung beim Nachweis und bei der Dokumentation trägerbezogener Bildungsleistungen und bilden einen wichtigen quantitativen Mindeststandard in der Bildungsarbeit. **Deshalb soll die Bedarfsgröße „Bildungstage“ erhalten bleiben.**

Die Beschreibung der **Geschäftsstellen** als Grundmodell der Personalstruktur bildet eine grobe Rahmung der trägerbezogenen Organisationsform. **Die Bedarfsgröße „Geschäftsstellen“ soll mit Hinweis auf die flexible Gestaltung erhalten bleiben.**

Die Bedarfsgröße **Schutz von Kindern und Jugendlichen** beschreibt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Normierungen und Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes in Bezug auf die Arbeit der landesweiten Dachorganisationen, Dachverbänden und Fachstellen. Hier ist der Aspekt des Kinderschutzes, die Qualifizierung von Kontaktpersonen und das Informationsmanagements im Rahmen einer zu dokumentierenden Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Bedarfsgröße „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ soll erhalten bleiben.

Zusammenfassend sollen folgende Bedarfsgrößen formuliert werden:

- **Personal,**
- **grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen,**
- **Geschäftsstellen,**
- **Bildungstage,**
- **Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

Bedarfsaussagen

Innerhalb der Bedarfsaussagen werden stellenbezogene Rahmengrößen im Hinblick auf die Struktur, erforderliches Personal sowie zu erbringende grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen für einen mittelfristigen Zeitraum benannt. Grundlage dafür ist zunächst der ausgewiesene Bestand und dessen Bewertung sowie die ziel- und themenbezogenen Erwartungen des Planungsträgers an die überörtlichen Leistungsanbieter. Die Aussagen orientieren zudem an den Bedarfsgrößen und beziehen sich direkt auf die fachlich-inhaltlichen Zielformulierungen.

In den grundlegenden Bedarfsaussagen werden übergreifende Anforderungen formuliert und die zu erbringenden Bildungsleistungen nach Art der Leistungsanbieter festgelegt.

In den Bedarfsaussagen zu den einzelnen Planungsbereichen erfolgt die Ausweisung inhaltlicher Entwicklungsnotwendigkeiten auf der Basis fachlich-inhaltlicher Überlegungen.

Darauf Bezug nehmend werden Rahmengrößen zur Struktur nach Art der Leistungsanbieter in Form einer Kernstruktur sowie zum Bedarf an Personalstellen festgelegt sowie strukturelle Entwicklungsnotwendigkeiten aus Sicht des Planungsträgers benannt.

2.3 Maßnahmeplanung

Innerhalb der Maßnahmeplanung werden zentrale Festlegungen zur Umsetzung der formulierten Bedarfe getroffen. Im Rahmen konzeptioneller Überlegungen sollen hier die Wirkungsentfaltung der Bedarfsaussagen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung, die fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung, Aspekte der Qualitätsentwicklung sowie der Umsetzung der Normierungen zum Kinderschutz und zum Verfahren der Abstimmung zwischen den verschiedenen Institutionen im Förderverfahren thematisiert werden.

2.3.1 Wirkungsentfaltung der Bedarfsaussagen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung als Beschlusslage des Landesjugendhilfeausschusses entfaltet unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen ihre Wirkung nicht durch eine rechtliche Bindung der Bewilligungsbehörde.

Vielmehr erfolgt die Umsetzung der Planungsergebnisse durch den fachlich-inhaltlichen Rahmen für das Zuwendungsverfahren sowie über die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen zu den Förderanträgen und der Abstimmung zwischen Landesjugendamt und Bewilligungsbehörde.

2.3.2 Fiskalische und rechtliche Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung

Im laufenden Planungszeitraum 2015 – 2020 hat es in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Zuwendungsverfahren und Jugendhilfeplanung rechtliche Bewertungen sowie Entscheidungen von Verwaltungsgerichten gegeben, die Einfluss auf die Umsetzung der überörtlichen Planung haben. Auch unter diesen schwierigen Bedingungen konnte dennoch eine breite, konzeptionell und fachlich fundierte Trägerlandschaft im überörtlichen Planungsbereich mit der Finanzierung von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen unterstützt werden.

Zu betonen sind hierbei die Anstrengungen der Träger, durch persönliches und fachliches Engagement sowie der Einwerbung externer Mittel ein umfassendes und plurales überörtliches Bildungsangebot im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII zu etablieren.

Die **Bereitstellung ausreichender Finanzmittel** liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages und ist nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, einerseits im Planungsbericht notwendige Bedarfe vor dem Hintergrund fachlicher Einschätzungen und deren Auswirkungen auf den notwendigen Finanzrahmen zu benennen sowie andererseits im Umsetzungsprozess durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren.

Die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zur Jugendhilfeplanung wird durch die Regelungen im § 11 Abs. 2 LJHG eingeschränkt, da dieses Beschlussrecht nur im Rahmen der zugewiesenen Mittel besteht. Eine Beschlussfassung über die Landesförderung nach § 82 SGB VIII scheidet folglich aus.² Hieraus ergibt sich, dass eine zukünftige überörtliche Jugendhilfeplanung ihre Steuerungsfunktion nur aus fachlich-inhaltlichen und strukturellen Überlegungen entwickeln kann. Darauf aufbauend kann eine finanzielle Untersetzung prozesshaft im Verfahren der Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2009 in einer Verwaltungsgerichtssache³ entschieden, dass die bestehende Jugendhilfeplanung nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Förderentscheidung darstellt. Vielmehr bietet sie den fachlichen Rahmen für eine Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde im Förderverfahren. Die Bewilligungsbehörde hat auf Grund der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden **Ermessensentscheidung** über Art und Höhe der Förderung zu entscheiden, welche Maßnahmen des Trägers der freien Jugendhilfe – nach Art und Umfang – zu fördern sind und mit den verfügbaren Haushaltsmitteln gefördert werden können. Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist ein hinreichendes jugendhilferechtliches **Maßnahmekonzept** durch den überörtlichen Planungsträger einschließlich einer Prioritätensetzung im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung zu erstellen.⁴ Hier ergibt sich jedoch auf überörtlicher Ebene eine gesonderte Ausgangssituation, insbesondere durch das im LJHG formulierte Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses im Hinblick auf die Förderentscheidung.

Die überörtliche Jugendhilfeplanung entfaltet ihre Wirkung durch strukturell und fachlich-inhaltlich rahmende Bedarfsaussagen sowie im Umsetzungsprozess durch Steuerung in Reaktion auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen.

2.3.3 Qualitätsentwicklung sowie Umsetzung der Normierung zum Kinderschutz

Mit der Novellierung des § 79 SGB VIII sowie der Schaffung des 79a SGB VIII formuliert der Gesetzgeber einen gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung umfasst sämtliche Aufgaben und Leistungen nach § 2 SGB VIII und hebt insbesondere die Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation hervor. Eine hohe Bindungswirkung wird insbesondere aus § 79a in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII auf förderrelevante Bereiche der Jugendhilfe erreicht.

In der Rahmenempfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zum § 79a SGB VIII werden bereits gesetzlich normierte Anforderungen formuliert (z.B. §§ 8 und 9 SGB VIII) sowie auf bestehende Standards in verschiedenen Leistungsfeldern verwiesen. Insbesondere die geltenden Empfehlungen und Orientierungshilfen enthalten bereits Aussagen zu den fachlichen Qualitätsanforderungen an Strukturen und Prozessgestaltung in verschiedenen Leistungs- und Aufgabebereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen.

Hier sind insbesondere folgende bestehende Empfehlungen und Orientierungshilfen⁵ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen:

- Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung. Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 27.03.2002
- Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 01.07.2015
- Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 18.03.2010
- Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 24.06.2016
- Empfehlung zum Kinder- und Jugendschutz im Freistaat Sachsen
vom LJHA verabschiedet am 06.06.2001

² vgl. SMS-LJA (2010): Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages

³ BVERWG (2009): Förderung freier Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit; Urteil v. 17.07.2009, AZ: 5 C 25.08

⁴ a.a.O.

⁵ Die Empfehlungen und Orientierungshilfen sind abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sowie über den Publikationsserver des Freistaates Sachsen. <http://www.publikationen.sachsen.de>

- Orientierungshilfe zur Medienerziehung im Kinder- und Jugendschutz
vom LJHA verabschiedet am 01.09.2004
- Empfehlung zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen
vom LJHA verabschiedet am 06.12.2000
- Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien
vom LJHA verabschiedet am 01.09.2004
- Hinweise zur Umsetzung des § 72a SGB VIII – Handlungsempfehlungen
sowie Rahmenempfehlung des LJA zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen
vom LJHA verabschiedet am 13.09.2012

Auch die Jugendhilfeplanung selbst formuliert in der Beschreibung des Bildungsaspektes als arbeitsbezogenes Grundprinzip in den Bildungszielen und insbesondere in den Bedarfsgrößen Qualitätsanforderungen an die überörtliche Bildungsarbeit. Die Aspekte der Qualitätsentwicklung wurden in das Qualitative Sachberichtswesen in den verschiedenen Qualitätsdimensionen eingearbeitet und sind bereits erprobte Arbeitsgrundlage.

Die Abstimmung zur Umsetzung des § 74 Abs. 1 iVm. § 79a SGB VIII wird im Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung in den Fördergesprächen als Dialog zur Qualitätsentwicklung realisiert.

2.3.4 Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung

Innerhalb der Maßnahmeplanung soll das Verfahren zur Abstimmung zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung beschrieben werden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung 2014 wurde bereits ein Verfahrenskonzept mit Blick auf das derzeit etablierte Verwaltungshandeln zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern dargestellt.⁶ Dieses Verfahren beinhaltet:

- die **Auswertung der Sachberichte** durch die Verwaltung des Landesjugendamtes,
- die **konzeptionelle Abstimmung** in Form eines Gespräches zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt,
- die von der Bewilligungsbehörde initiierten **antragsbezogenen Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern vor der Antragstellung,
- die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen des Landesjugendamtes **zu den Förderanträgen,**
- das **Berichtswesen überörtlicher Bedarf.**

Aus den skizzierten fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung sowie den Anmerkungen zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII ergeben sich für den Abstimmungsprozess Änderungsnotwendigkeiten, die in die Beschreibung des Verfahrens einzuarbeiten sind.

Dies betrifft:

- die Einarbeitung von Aspekten der Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII und deren Auswirkungen auf die Umsetzung des § 74 Abs.1 SGB VIII in **die antragsbezogenen Fördergespräche,**
- die Berücksichtigung der Vorgaben des § 72 iVm. § 74 Abs.1 SGB VIII sowie insbesondere der Regelungen des § 72a SGB VIII im gesamten Verfahren,
- die Erarbeitung und Nutzung eines Maßnahmekonzeptes⁷ in Form einer Gesamtstellungnahme, soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Das Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Zuwendungsverfahren wird unter Einbeziehung der beschriebenen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Normierungen beschrieben.

⁶ vgl. SMS-LJA (2014): Überörtliche Jugendhilfeplanung 2015-2020

⁷ vgl. Pkt 2.3.2

II BESTAND

3 Zentrale Bestandsdaten

In der Übersicht der zentralen Bestandsdaten werden Leistungsanbieter und Personal in ihrer strukturellen Verfasstheit bereichsübergreifend dargestellt:

- nach Leistungsbereichen § 11 SGB VIII, §§ 11/12 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend sowie nach der Art der Leistungsanbieter,
- nach Art und themenbezogenen Schwerpunkten und nach Nutzung der Bildungsziele,
- nach Schwerpunktsetzung in den grundlegenden Leistungen.

Basis für die gesamte Bestandsdarstellung sind die Sachberichte der landesweiten Träger für das Jahr 2018, die im Juni 2019 im Landesjugendamt eingegangen sind. Zudem werden stellenbezogene Informationen für 2020 auf der Basis des aktuellen Förderverfahrens ausgewiesen, um eine möglichst hohe Aktualität für zukünftige Bedarfsaussagen zu erreichen.

3.1 Leistungsanbieter und Personal

Mit Verabschiedung der Jugendhilfeplanung zu den §§ 11- 14 SGB VIII 2014 gab es im Planungsbereich insgesamt 42 benannte Leistungsanbieter. Davon erhielten 37 Unterstützung durch gefördertes hauptamtliches Personal. In der Bedarfsdarstellung für den Zeitraum 2015 - 2020 wurden durch den LJHA insgesamt 68 Vollzeitäquivalente (VzÄ) Personalstellen als geplanter Rahmenbedarf ausgewiesen. Davon entfielen 22,00 VzÄ auf den Bereich § 11 SGB VIII, 22,00 VzÄ auf den Bereich §§ 11/12 SGB VIII, 5,00 VzÄ auf den Bereich § 13 SGB VIII, 5,00 VzÄ auf den Bereich § 14 SGB VIII und 14,00 VzÄ auf den Bereich Übergreifend.

Geförderte Personalstellen bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen nach Planungsbereichen 2018 - 2020

	2014	2018			2020		
	lt. Planung	Träger	Personen	Stellen	Träger	Personen	Stellen
Bereich § 11 SGB VIII	22,00	8	24	23,40	8	26	23,68
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	22,00	28	26	22,68	28	27	24,43
Bereich § 13 SGB VIII	5,00	2	6	4,00	2	7	5,50
Bereich § 14 SGB VIII	5,00	2	5	4,50	2	5	4,50
Bereich Übergreifend	14,00	4	12	10,33	4	12	11,60
gesamt	68,00	44	73	64,90	44	77	69,70

Bild 1: Geförderte Personalstellen bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen nach Planungsbereichen 2018 - 2020; SMS-LJA 2020

In der Betrachtung der in den letzten Jahren geförderten Personalstellen bei landesweiten Trägern nach leistungsbezogenen Planungsbereichen ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt hat es für 2018 und 2020 - bezogen auf 2014 - Änderungen in der Anzahl der geförderten Stellen und bei der Anzahl der überörtlichen Träger gegeben. Im Jahr 2014 lag die Anzahl der mit Personalstellen geförderten Träger bei 41, die Gesamtzahl der geförderten Stellenanteile bei 55,08 VzÄ.

Im Jahr 2018 wurden bei 44 landesweiten Träger insgesamt 64,90 VzÄ für 73 Personen gefördert. 2020 hat sich diese Anzahl bei gleichbleibender Zahl der Träger nochmals erhöht. Hier entfielen 69,70 VzÄ auf 77 Personen. Damit wurden die in der Jugendhilfeplanung 2015 – 2020 formulierten Rahmenbedarfe in den Jahren 2018 und 2020 überschritten. Dies betrifft insbesondere die Stellenentwicklung in den Bereichen § 11 SGB VIII und §§ 11/12 SGB VIII. Die über die Jahre vorgenommenen moderaten Stellenerhöhungen ergaben sich hauptsächlich aus erweiterten Aufgabenübertragungen sowie aus Stellenangleichungen und -entwicklungen im Bereich der überörtlichen Jugendverbände.

Die Bestandsdaten zu Trägern und Personal werden im Folgenden nach der 2014 eingeführten Einteilung „Art der Leistungsanbieter“ dargestellt. Die Einordnung wurde innerhalb der Auswertung der Sachberichte in der Verwaltung des Landesjugendamtes vorgenommen.

In der Kategorie „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“ befinden sich 2 Träger aus den Bereichen § 11 SGB VIII und Übergreifend. Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich 4 Träger aus dem Bereich § 11 SGB VIII und ein Träger aus dem Bereich §§ 11/12 einordnen. Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII wurden 27 Jugendverbände zugeordnet. Als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lassen sich insgesamt 10 Träger bezeichnen, die in den Bereichen § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend tätig sind.

Träger nach Art der Leistungsanbieter 2018

	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	Summe
Bereich §§ 11 SGB VIII	□	□□□ □		□□□	8
Bereich §§ 11/12 SGB VIII		□	□□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□□□ □□		28
Bereich § 13 SGB VIII				□□	2
Bereich § 14 SGB VIII				□□	2
Bereich Übergreifend	□			□□□	4
Summe	2	5	27	10	44

Bild 2: Träger nach Art der Leistungsanbieter 2018; SMS-Landesjugendamt 2020

Neben der Einordnung nach Trägern lassen sich auch die Stellenanteile des 2018 geförderten Personals auf die Kategorien abbilden. Die Ergebnisse lassen sich aus Bild 3 entnehmen.

Grundsätzlich kann man von einer ausgewogenen Verteilung in den unterschiedlichen Arten der Leistungsanbieter ausgehen.

Innerhalb der Sachberichterstattung für das Jahr 2018 wurden durch die Leistungsanbieter die Bildungsziele benannt, auf die sie ihre Arbeit grundsätzlich im Schwerpunkt konzentrieren. Diese Auswahl der Bildungsziele bildet eine wichtige Grundlage für die konzeptionelle Entwicklung sowie für die Ausgestaltung der Bildungs- und Beratungsangebote auf überörtlicher Ebene.

Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2018 und 2020

	2018 (Stellenanteile in VzÄ)					2020 (Stellenanteile in VzÄ)				
	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstelle/ Facharbeitsstelle	gesamt	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstelle/ Facharbeitsstelle	gesamt
Bereich § 11 SGB VIII	7,00	11,80		4,60	23,4	7,00	11,88		4,80	23,7
Bereich § 11/12 SGB VIII		5,5	17,18		22,68		5,75	18,68		24,4
Bereich § 13 SGB VIII				4,00	4				5,50	5,5
Bereich § 14 SGB VIII				4,50	4,5				4,50	4,5
Bereich Übergreifend	4,83			5,50	10,33	5,60			6,00	11,6
gesamt	11,83	17,30	17,18	18,60	64,9	12,60	17,63	18,68	20,80	69,7
Träger	2	5	27	10	44	2	5	27	10	44

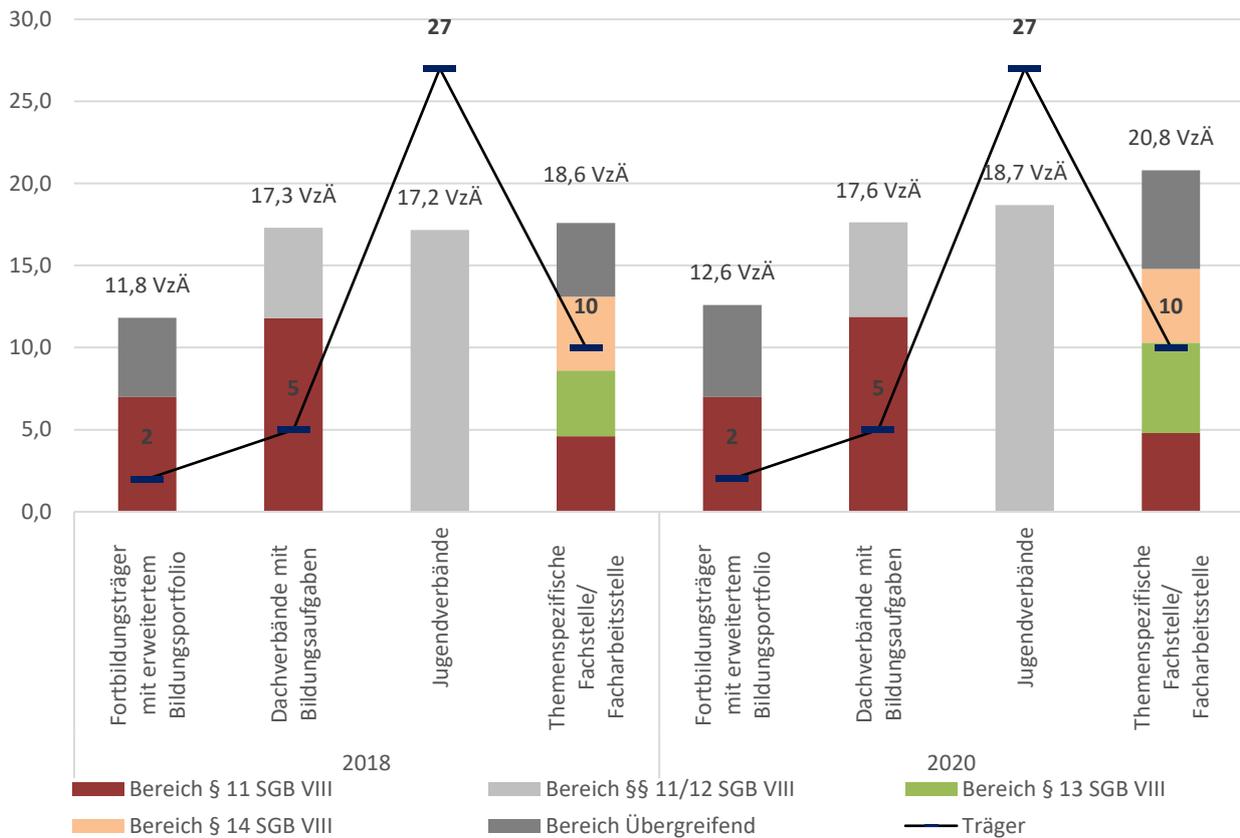


Bild 3: Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2018, SMS-LJA 2020

Die Zielauswahl und deren Umsetzung bildet aber auch die Basis für die Beratungsgespräche der Träger mit dem Landesjugendamt und ist dabei Richtlinie für den antragsbezogenen Abgleich zwischen Planungsergebnissen und den inhaltlichen Ausrichtungen der Bildungsarbeit der Träger.

Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2018

	Demokratiebildung	Bürgerschaftliches Engagement	Interdisziplinäre Kompetenzen	Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzen	Gleichberechtigte Teilhabe
Bereich § 11 SGB VIII	□□□□□	□□□□□ □	□□□□	□□□□□ □	□□□□□
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	□□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□	□□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□□□ □□	□□□□□ □□□□□ □□□	□□□□□ □□□□□ □□□□□ □□□	□□□□□ □□□
Bereich § 13 SGB VIII			□□	□	□
Bereich § 14 SGB VIII	□□			□□	□
Bereich Übergreifend	□□	□□□	□□□□	□□□	□□
Gesamt	32	36	23	30	17

Bild 4: Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden und Dachorganisationen und Fachstellen 2018; SMS-LJA 2020

Die trägerbezogene Auswertung der Inanspruchnahme der Bildungsziele gibt einen guten Überblick über die Häufigkeit der Nutzung dieser Arbeitsgrundlagen. Sie sind mittelbar auch Ausdruck dafür, inwieweit die Bildungsziele praxisnah entwickelt und formuliert sind.

Am häufigsten wurden die Bildungsziele „Bürgerschaftliches Engagement“ (36 Nennungen) sowie „Demokratiebildung“ (32 Nennungen) und „Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzen“ (30 Nennungen) benannt. Sie bilden insbesondere im Planungsbereich §§ 11/12 SGB VIII bei der Arbeit der Jugendverbände wichtige Arbeitsgrundlagen.

Die Bildungsziele „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (23 Nennungen) und „Gleichberechtigte Teilhabe“ (17 Nennungen) wurden in vergleichsweise geringeren Häufigkeiten genutzt.

Die Inanspruchnahme von Zielen erfolgt aus der fachlichen und konzeptionellen Schwerpunktsetzung der überörtlichen Träger und in Auswahl aus dem verfügbaren Kanon der Bildungsziele. Dies bedeutet nicht, dass nicht benannte bzw. nicht in Anspruch genommene Zielthemen nicht bearbeitet werden.

Mit der Jugendhilfeplanung 2014 für den Planungszeitraum 2015 -2020 wurde mit den thematischen Arbeitsschwerpunkten eine weitere, operational geprägte Zielebene unterhalb der Bildungsziele eingeführt.

Die Inanspruchnahme dieser Arbeitsschwerpunkte lässt sich ebenfalls trägerbezogen abbilden, um einen Überblick über die Nutzung und mittelbar auf die Praxisrelevanz der Arbeitsschwerpunkte zu erhalten.

Inanspruchnahme der Thematischen Arbeitsschwerpunkte bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2018

	Internationale Jugendarbeit stärken	Kulturelle Bildung als immanen-ten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren	Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern	Eigenständige Jugendpolitik ent-wickeln	Arbeitsweltbezogene Jugendso-zialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen	Medienkompetenz vermitteln	Geschlechtergerechtigkeit stär-ken	Kinderschutz stärken
Bereich § 11 SGB VIII	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bereich § 13 SGB VIII					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereich § 14 SGB VIII		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereich Übergreifend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Gesamt	22	34	29	12	2	9	15	22

Bild 5: Inanspruchnahme der Thematischen Arbeitsschwerpunkte bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2018; SMS-LJA 2020

3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen

3.2.1 Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen beschreiben jugendhilfebezogene Grundaufgaben, durch welche die strukturbildende und unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal und Sachkosten realisiert.

Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

In den Sachberichten für das Jahr 2018 wurden die Aufgaben und die Arbeit in den grundlegenden Leistungen umfassend dargestellt. Aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers kann davon ausgegangen werden, dass hier die formulierten Festlegungen aus dem Planungsbericht für den Zeitraum 2015 – 2020 erfüllt worden sind.

Für die Ausgestaltung der grundlegenden Leistungen wurden durch die Träger arbeitsbezogen und mit Blick auf die fachlichen und konzeptionellen Ausrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte vorgenommen. Dies macht die Auswertung nach Häufigkeiten von Nennungen deutlich. Insgesamt gesehen liegt der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der „Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung“ sowie in der jugendpolitischen Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext. Dies betrifft alle Planungsbereiche, wird aber für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII der Jugendverbandsarbeit besonders deutlich.

Grundlegende Leistungen 2018 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

	Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen beschäftigen	Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung	Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten	Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	Eigenständige Leistungen in Bundes- und Landesverbänden in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern
Bereich § 11 SGB VIII	□□□□ □□□	□□□□ □□□□	□□□□ □	□□□□ □□□□	
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	□□□□ □□	□□□□ □□□□ □□□□ □□□□	□□□□ □□□	□□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□	□□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□
Bereich § 13 SGB VIII	□□	□□	□□	□	
Bereich § 14 SGB VIII	□□	□□	□	□	
Bereich Übergreifend	□□□	□□□	□□□	□□□□	
gesamt	20	31	18	37	27

Bild 6: Grundlegende Leistungen 2018 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen; SMS-LJA 2020

Da die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen - über ihre Struktur und die Wahrnehmung grundlegender Leistungen - ihre strukturbildende und unterstützende Funktion in der Mehrheit über ihre Mitglieder sowie ihre Untergliederungen entfalten, soll an dieser Stelle die in den Sachberichten dokumentierten Mitgliederzahlen dargestellt werden.

Hier lassen sich Verzerrungen nicht vermeiden, da bei einer Vielzahl von benannten Mitgliedern Doppelnennungen auftreten können. Dennoch bietet die bereichsbezogene Darstellung der Mitglieder und Untergliederungen eine gute Übersicht über die Vielfalt der trägerbezogenen Kooperations- und Arbeitsbeziehungen und die damit verbundene Wirkungsmächtigkeit auf regionale und örtliche Jugendhilfestrukturen.

Insgesamt haben die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in ihren Sachberichten 3.098 Mitglieder und Untergliederungen benannt. Die Nennungen beziehen sich auf juristische Personen wie z. B. öffentliche und freie Träger und Kreisverbände sowie Jugendgruppen und -initiativen.

Mitglieder und Untergliederungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen 2018

	Träger*	Mitglieder bzw. Untergliederungen
Bereich § 11 SGB VIII	8	333
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	15	1.985
Bereich § 13 SGB VIII	2	672
Bereich § 14 SGB VIII	2	26
Bereich Übergreifend	4	82
gesamt	31	3.098

Bild 7: Mitglieder und Untergliederungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen 2018; *Träger Angaben zu Mitgliedern; SMS-LJA 2020

Bezogen auf die Planungsbereiche liegt es in der Natur der Sache, dass es im Bereich der §§ 11 und 11/12 SGB VIII mehr Untergliederungen gibt als beispielsweise im Bereich § 13 und § 14 SGB VIII, wo Fachstellen auf Grund ihrer Verfasstheit und der Themenschwerpunkte eher über die fachbezogenen Bildungsleistungen wirken.

Auf der Grundlage der genannten Zahlen lässt sich einschätzen, dass die überörtlichen Dachverbände mit ihrer Arbeit eine deutliche Wirksamkeit auf der örtlichen Ebene entfalten. Es ist davon auszugehen, dass auch regional eine große Breite in der Abdeckung über Mitgliedsorganisationen erreicht wird.

3.2.2 Bildungsleistungen

Neben den grundlegenden Leistungen sind die Bildungsleistungen ein zentrales Moment in der Aufgabenwahrnehmung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Hier gibt es im Planungsbericht für den Zeitraum 2015 – 2020 grundlegende Festlegungen, wie viele Bildungstage je Bildungsreferent/-in in Abhängigkeit nach Art der Leistungsanbieter erbracht werden sollen.

Nach der Auswertung der Sachberichte für das Jahr 2018 wurde bei allen Trägern die Anzahl der geforderten Bildungstage erreicht.

Im Jahr 2018 fanden nach den Angaben in den Sachberichten 884 Bildungsveranstaltungen mit 2.372 Bildungstagen in ein- und mehrtägigen Formen sowie in den verschiedenen Settings statt. Dabei konnten ca. 19.100 Teilnehmer/-innen erreicht werden.

Die Gesamtanzahl der Bildungsveranstaltungen ist gegenüber 2014 relativ stabil geblieben (2014: 991 Bildungsveranstaltungen), liegt aber leicht unter der Bestandsdarstellung des damaligen Planungsberichtes. Auch die Anzahl der Teilnehmer/-innen ist rückläufig. (2014: 21.100)

Der Rückgang der Bildungsangebote kann als weiterer Sockelungseffekt auf der Grundlage der Fachkräfteentwicklung betrachtet werden. Veränderungen ergeben sich weiterhin aus der Finanzierung der Bildungsangebote sowie durch die Erhöhung der Beratungsleistungen im Sinne von Bildungsleistungen, die sich sowohl in dokumentierbaren Settings als auch in allgemeinen Formen generieren. Diese Einschätzung bezieht sich insbesondere auf die Ausführungen der Träger in den Sachberichten.

Für den Bereich § 11 SGB VIII wurden im Jahr 2018 207 Veranstaltungen mit 578 Bildungstagen und 4.131 Teilnehmer/-innen dokumentiert (2014: 275). Der Schwerpunkt liegt hier bei der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung. Mehr als 70 Prozent der Veranstaltungen fanden in dieser Bildungsform statt.

Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden 411 Bildungsveranstaltungen mit 957 Bildungstagen und 10.635 Teilnehmer/-innen ausgewiesen (2014: 413). Auch hier nehmen die Angebote der

Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung den größten Teil aller Bildungsangebote ein. Nur ein Viertel aller Maßnahmen sind Angebote der außerschulischen Jugendbildung.

Im Bereich des § 13 SGB VIII ist die Anzahl der Bildungsangebote mit 31 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildungen (2014: 32) nahezu gleichgeblieben. Die Anzahl der Bildungstage lag bei 120, die Anzahl der Teilnehmer/-innen bei 304.

Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2018

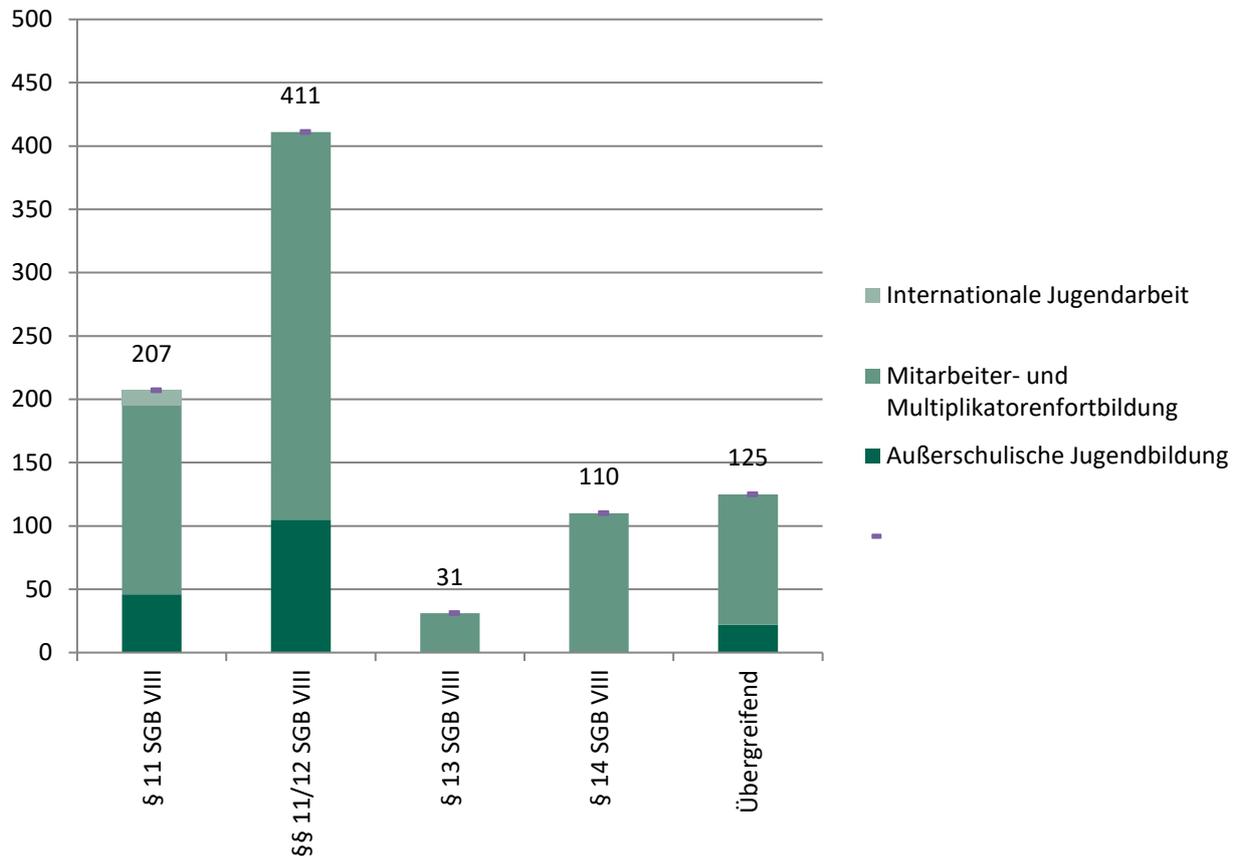


Bild 8: Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2018; SMS-LJA 2020

Im Bereich des § 14 SGB VIII lag die Anzahl der Bildungsveranstaltungen bei 131 und damit höher als 2014 (2014: 44). Auch hier ist die Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung der Schwerpunkt der Bildungsarbeit. Es wurden für 2018 147 Bildungstage und 827 Teilnehmer/-innen angegeben. Für den Bereich Übergreifend wurden 125 Bildungsveranstaltungen mit 570 Bildungstagen und 3.213 Teilnehmer/-innen ausgewiesen, in der großen Mehrheit Veranstaltungen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung.

Im Bereich der Internationalen Jugendarbeit fanden 2018 12 Maßnahmen mit 96 Bildungstagen und 259 Teilnehmer/-innen statt. Diese Maßnahme lassen sich alle dem Planungsbereich § 11 SGB VIII zuordnen.⁸

Auf der Basis der angegebenen Zahlen ist zu konstatieren, dass die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in den vergangenen Jahren ein umfassendes und umfangreiches Bildungsangebot generieren konnten. Damit wurde eine vergleichsweise hohe Anzahl an Teilnehmer/-innen erreicht.

Insgesamt ist die Bildungsarbeit in traditionellen Settings leicht rückläufig. Dagegen gewinnen Beratungsangebote in dokumentierbaren Settings als auch in allgemeinen Formen mehr an Bedeutung.

⁸ Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmen, die in den Sachberichten der landesweiten Träger benannt worden sind.

3.3 Finanzausstattung 2010 - 2020

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auf den Verlauf der jährlichen Finanzausstattung für die Umsetzung der Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen bis zum Jahr 2020 eingegangen werden.

Finanzausstattung 2010 - 2020

Bewilligte Mittel in der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“

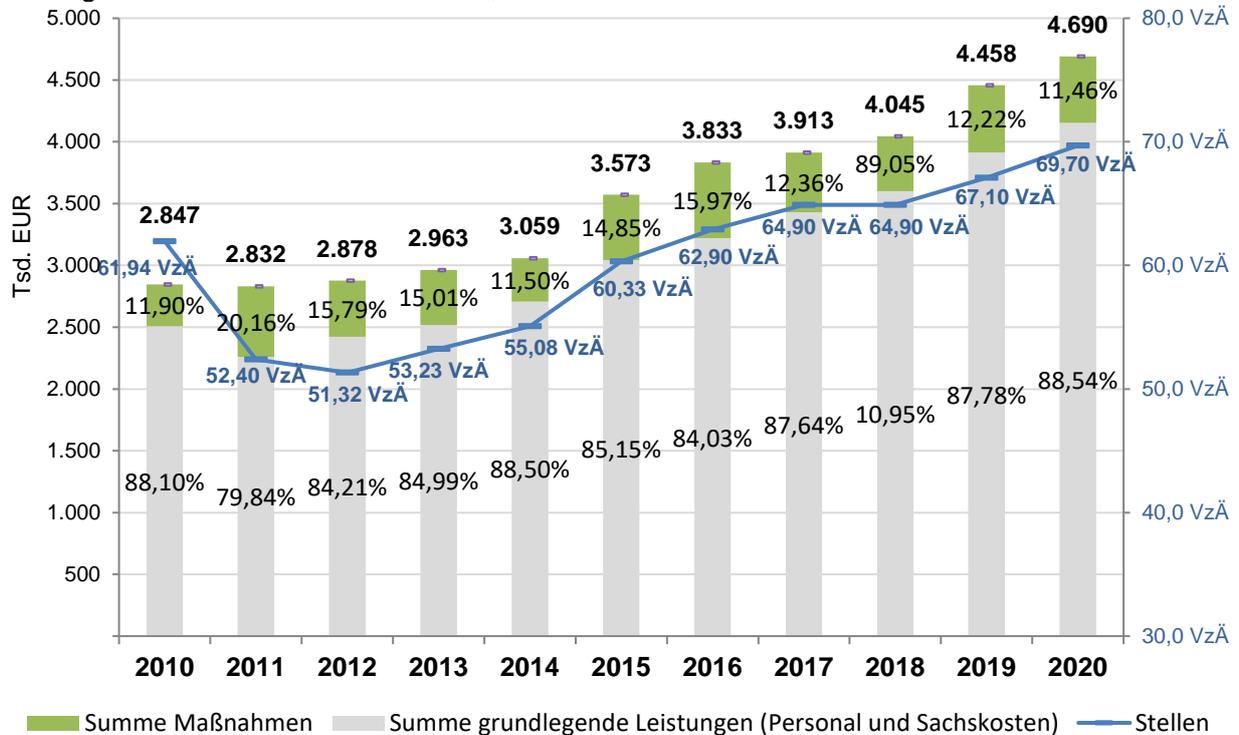


Bild 9: Finanzausstattung 2010-2020, Bewilligte Mittel in der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“, Förderstatistik des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, eigene Berechnungen; SMS-LJA 2020

Im Jahr 2020 wurden durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) im Rahmen der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ 4.690.291,72 EUR (Stand Mai 2020) bewilligt. Davon flossen 88,54% der Mittel in die grundlegenden Leistungen, also in Personal- und Sachkosten. Dies entspricht in Stellenanteilen 69,7 VzÄ. 11,46% der Mittel flossen in geförderte Bildungsmaßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, der außerschulischen Jugendbildung und der internationalen Jugendarbeit. 2012 hatte die Gesamtsumme der Förderung noch bei 2.877.591,01 EUR gelegen.

Im zeitlichen Verlauf zwischen 2010 und 2020 ist ersichtlich, dass sich die Gesamtsumme der Bewilligungen in den letzten Jahren insgesamt erheblich erhöht hat. Das Verhältnis zwischen Mitteln für grundlegende Leistungen und Bildungsmaßnahmen ist geprägt von einer hohen Bindung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der grundlegenden Leistungen. Es hat sich von 88,1%:11,9% im Jahr 2010 hin zu dem Verhältnis 88,54%:11,46% im Jahr 2020 entwickelt. Damit liegt der Schwerpunkt der Förderung auf der Ausfinanzierung der grundlegenden Leistungen in Form von Fachpersonal für die überörtliche Bildungsarbeit. Diese beschriebene Entwicklung lässt sich tendenziell auch für die Anzahl der geförderten Personalstellen nachzeichnen. Hier hat es in den letzten Jahren insbesondere mit Beginn 2015 erhebliche Stellenerhöhungen gegeben.

4 Ausgewählte Ergebnisse aus den Bereichen

4.1 Bereich § 11 SGB VIII

4.1.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 11 SGB VIII sind:

- die Stärkung und Weiterentwicklung der individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiter/-innen im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung,
- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Bildungsprozesse, internationale Jugendbegegnungen und Kinder- und Jugenderholung zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung,
- die Unterstützung der Einrichtungen der Jugendarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten,
- die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen sowie der Träger von Jugendarbeit auf kommunaler und landesweiter Ebene,
- die Weitergabe aktueller Informationen zu relevanten Aufgaben- und Fragestellungen als Impuls und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendarbeit sowie
- die Anregung eines fachlichen Austausches in der Praxis über Veröffentlichungen.

4.1.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und thematischen Arbeitsschwerpunkten

Im Aufgabenbereich des § 11 SGB VIII wurden 2018 und 2020 vom Freistaat Sachsen 8 überörtliche Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 11 SGB VIII tätig sind:

- **AG Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. - AGJF**
- **Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. – LJBW**
- **Sächsische Landjugend e. V.**
- **Landesverband Soziokultur Sachsen e. V.**
- **Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens - Landesjugendpfarramt**
- **Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen e. V. – KIEZ**
- **Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit e. V.**
- **Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e. V. – LKJ**

Diese 8 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2015 – 2020 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele ist in Bild 8 ersichtlich.

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 11 SGB VIII 2018

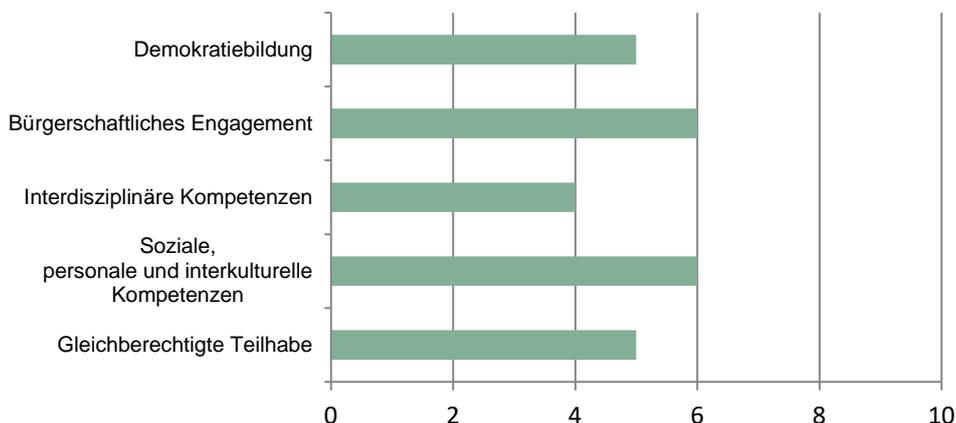


Bild 10: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich § 11 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Innerhalb der Sachberichte für 2018 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich § 11 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 11 SGB VIII 2018

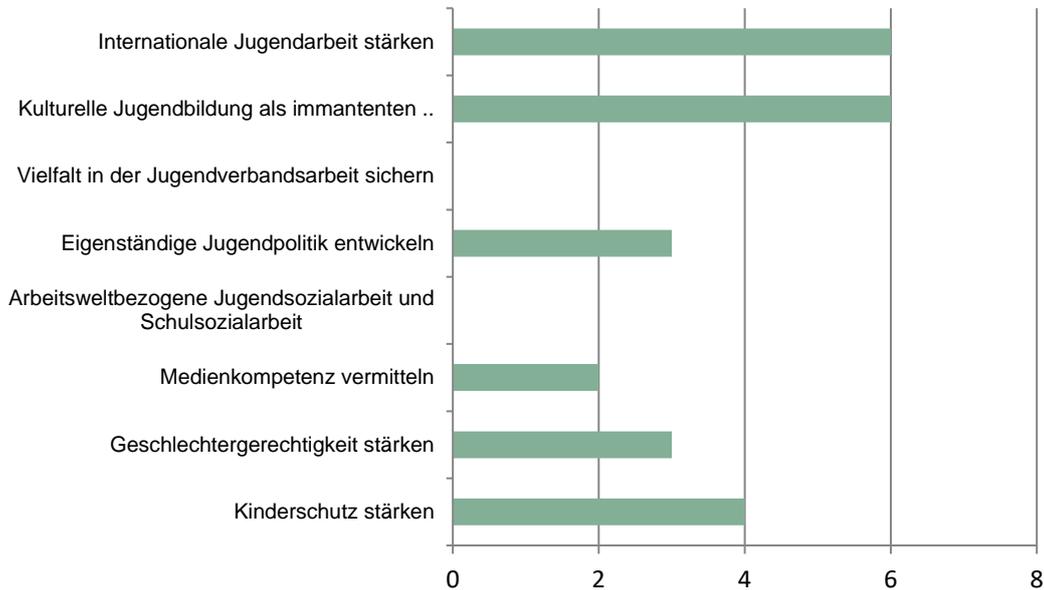


Bild 11: Träger nach Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 11 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei den benannten 8 Trägern 2018 insgesamt 23,4 Personalstellen (2014: 20,89 VzÄ), verteilt auf 25 Personen, durch den Freistaat finanziert. 2020 werden 23,68 VzÄ verteilt auf 25 Personen gefördert.

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2018 31,2% als Geschäftsführer/-innen bzw. Verwaltungsangestellte, 60,3 % als Bildungsreferent/-innen und 8,5% im Bereich Service/Information tätig.

Im Zeitraum 2020 gab es weitere Veränderungen bei den Personalstellen. Hier lassen sich 25 Personen mit insgesamt 23,68 VzÄ ausweisen.⁹ Auch das Verhältnis zwischen den Berufsgruppen hat sich dadurch leicht zugunsten der Bildungsreferent/-innen verändert.

Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII 2018 und 2020

Aufgabenbereich	Personen 2018	VzÄ 2018	Personen 2020	VzÄ 2020
Geschäftsführer/-innen	4	4,00	4	4,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)	4	3,30	4	3,38
Bildungsreferent/-innen	15	14,10	15	14,30
davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	2	1,75	2	2,00
Service/Information	2	2,00	2	2,00
Gesamt	25	23,40	25	23,68

⁹ vgl. Bild 12

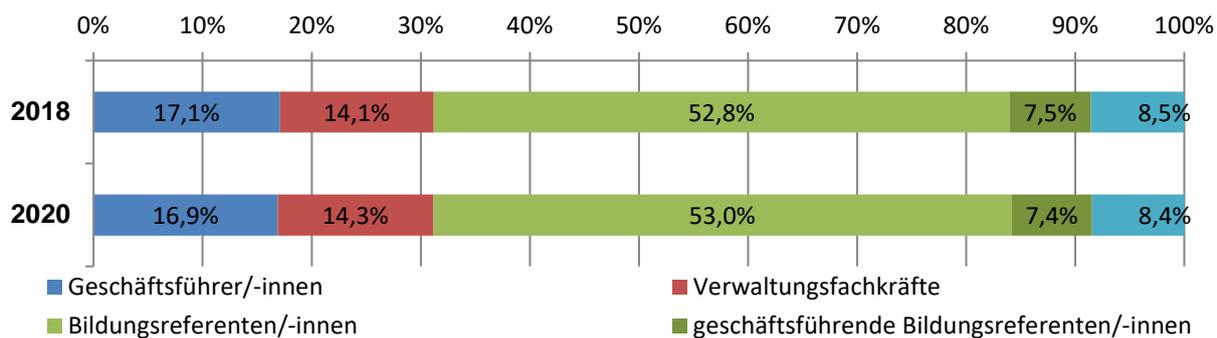


Bild 12: Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII 2018 und 2020; SMS-LJA 2020

Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII nach Art der Leistungsanbieter 2018

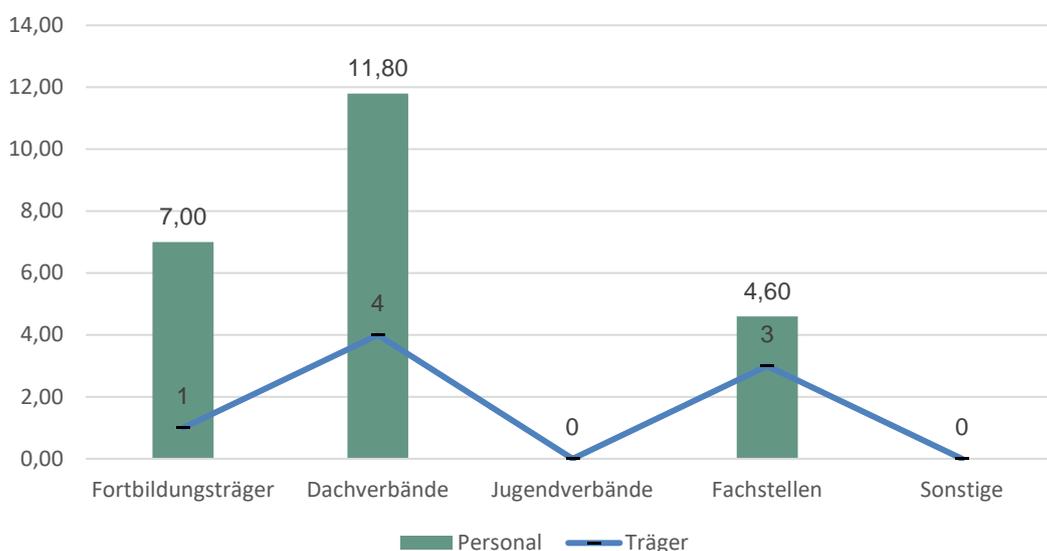


Bild 13: Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII nach Art der Leistungsanbieter 2018; SMS-LJA 2020

Die Bestandsdaten zu Trägern und Personal 2018 lassen sich auch nach der Art der Leistungsanbieter darstellen. In der Kategorie „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“ befindet sich 1 Träger mit insgesamt 7,00 VzÄ. Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich 4 Träger mit 11,80 VzÄ, als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ 3 Träger mit 4,60 VzÄ bezeichnen.

4.1.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind zum einen Aufgaben, die im Allgemeinen auch als Lobbyarbeit bezeichnet und von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen werden. Insbesondere sind hierfür zu nennen: die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessensvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien. Zu den grundlegenden Leistungen zählen aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 11 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 11 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung liegt. Eine Basis dafür

sind die umfangreichen in den Sachberichten dargestellten Kooperationsbeziehungen zu anderen Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□□□□ □□
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII	□□□□□ □□□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□□□□
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	□□□□□ □□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 14: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 11 SGB VIII 2018, SMS-LJA 2020

Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit

Im Jahr 2018 wurden im Bereich § 11 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 207 Maßnahmen mit 578 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 4.131 Teilnehmer/-innen durchgeführt. 23 weitere Maßnahmen waren geplant, sind aber ausgefallen.

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der Internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich § 11 SGB VIII

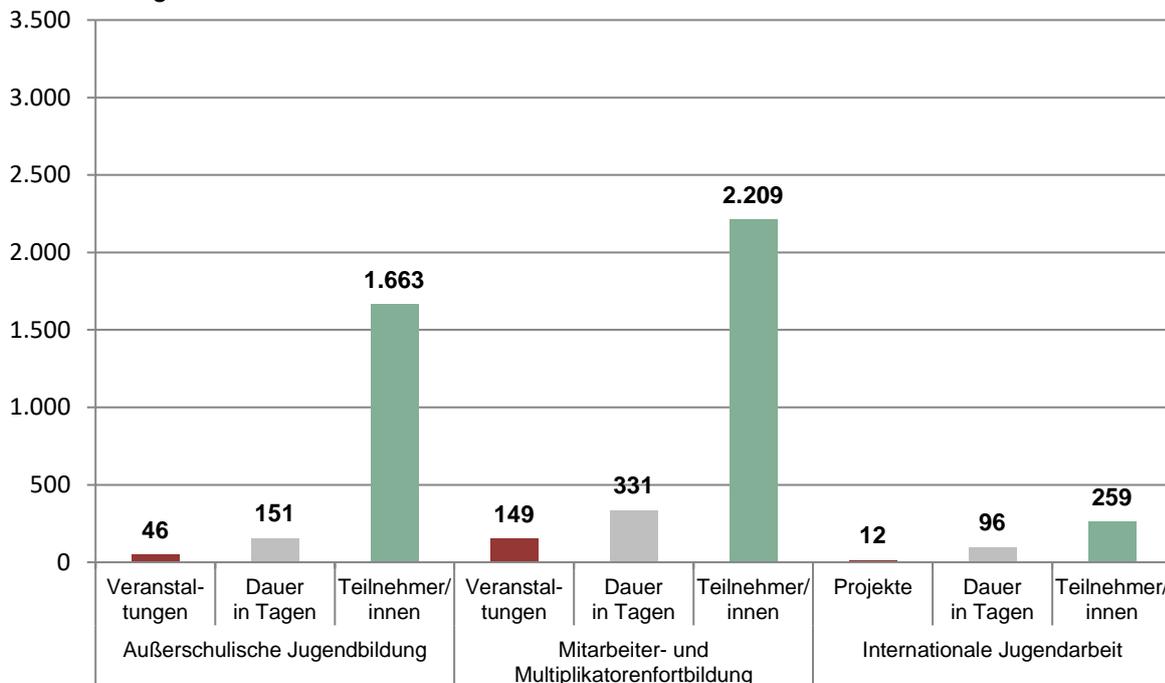


Bild 15: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich § 11 SGB VIII; SMS-LJA 2020

(2014: 275 Maßnahmen mit 702 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 5.177 Teilnehmer/-innen)

Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie im Bild 15 ersichtlich.

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 149 Maßnahmen mit insgesamt 331 Bildungstagen und 2.209 Teilnehmer/-innen. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 46 Maßnahmen, 151 Bildungstagen und 1.663 Teilnehmer/-innen angegeben. Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden 12 Maßnahmen, 96 Bildungstage und 259 Teilnehmer/-innen benannt.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferent/-innen und den Bildungstagen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferent/-innen beziehen lassen, ergibt sich ein Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:41.

Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl der je nach Art der Leistungsanbieter festgelegten Bildungstage.

Die Aussagen beziehen sich auf die Eigendarstellungen der Leistungsanbieter.

4.1.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 11 SGB VIII

Im Bereich des § 11 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 8 Träger eingeordnet. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden. Die Einordnung der Träger nach Art der Leistungsanbieter mit einem „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“, 4 Trägern als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ und 3 Trägern als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lässt sich als ausgewogen und dem Arbeitsfeld und der Erfüllung der Bildungsaufgaben angemessen bezeichnen.

Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der vereinbarten Bildungsziele wird eingeschätzt, dass die entwickelten Ziele im Bereich des § 11 SGB VIII grundsätzlich tragen und praktikabel sind. Entsprechend der Trägerspezifika wurden dabei die Bildungsziele in unterschiedlicher Häufigkeit als Arbeitsgrundlage benannt.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in einer vergleichsweise hohen Bandbreite genutzt, wobei entsprechend nach dem Charakter des Arbeitsfeldes die Internationale Jugendarbeit, die Eigenständige Jugendpolitik sowie die Kulturelle Jugendbildung wichtige Schwerpunkte waren.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Mit Blick auf die Art der Leistungsanbieter sowie auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. In den Jahren 2018 und 2020 hat es im Rahmen aktueller Entwicklungen moderate Stellenerhöhungen gegeben.

Darüber hinaus gab es in den Sachberichten Bedarfsanzeigen für Bildungspersonal zur besseren Untersetzung der Bildungsleistungen. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiter/-innen für Service und Information und den Bildungsreferent/-innen erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung.

Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifika und Ausrichtung nach.

Bildung und internationale Jugendarbeit

Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2018 4.131 Teilnehmer/-innen erreicht. Dies bedeutet einen Rückgang an Teilnehmern gegenüber 2014, was mit Blick auf die Entwicklungen im Arbeitsfeld zu erwarten war. Dennoch erscheinen die dokumentierten Bildungsleistungen entsprechend den Zielgruppen und den Rahmenbedingungen, insbesondere am direkten Personaleinsatz, angemessen.

Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und außerschulischer Jugendbildung ist im Hinblick auf die Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmer/-innen als ausgewogen zu betrachten.

Der Anteil der Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit liegt im Gesamtvergleich auf einem niedrigen Niveau. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind. Dennoch war mit der Intention, die Internationale Jugendarbeit zu stärken, eine höhere Anzahl von Maßnahmen zu erwarten gewesen.

Das durchschnittliche rechnerische Verhältnis zwischen Bildungsreferent/-innen und Bildungstagen von 1:41 über alle Leistungserbringer kann als hinreichend eingeschätzt werden. Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl von Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII

4.2.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches §§ 11/12 SGB VIII sind:

- zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten jugendverbandlicher Arbeit beizutragen,
- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen sowie die Handlungskompetenzen von Mitarbeiter/-innen im Arbeitsfeld verbandlicher Jugendarbeit und insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung durch entsprechende Bildungsangebote zu erhalten und zu erhöhen,
- Kinder und Jugendliche mit demokratischen Grundregeln und Wertepluralität vertraut zu machen, sie dabei zu stärken, gesellschaftspolitische Fähigkeiten zu entwickeln und sie in ihrem freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen,
- die Anregung und Unterstützung von Formen der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Mitgliedsorganisationen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, jugendpolitische Interessen und jugendspezifische Belange auf Landesebene zu vertreten.

4.2.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 28 überörtliche Träger gefördert. Hierbei handelt es sich um Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII, die weitere Untergliederungen besitzen und im überörtlichen Bereich im Rahmen des § 11 SGB VIII tätig sind.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Landesjugendwerk in Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Alpenjugend Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Naturfreundejugend Sachsen e. V. |
| <input type="checkbox"/> Bläserjugend Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Naturschutzjugend Sachsen e. V. |
| <input type="checkbox"/> BUNDjugend Sachsen | <input type="checkbox"/> Ring deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände - RdP |
| <input type="checkbox"/> CVJM-Landesverband Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> Sozialistische Jugend Deutschland – SJD- Die Falken |
| <input type="checkbox"/> DGB Jugend - Bezirk Sachsen | <input type="checkbox"/> THW Jugend Sachsen e. V. |
| <input type="checkbox"/> DLRG Jugend Sachsen e. V. | <input type="checkbox"/> djo - Deutsche Jugend in Europa e. V. |
| <input type="checkbox"/> Sächsischer Jugendverband EC | <input type="checkbox"/> Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. |
| <input type="checkbox"/> Evang.-meth. Kirche - KJW Ost | <input type="checkbox"/> Verband Sächsischer Carneval e. V. VSC Jugend |
| <input type="checkbox"/> Evangelische Jugend Sachsen | <input type="checkbox"/> ASB Jugend - ASB LV Sachsen e. V. |
| <input type="checkbox"/> Gemeindejugendwerk Sachsen | <input type="checkbox"/> Sportjugend Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Johanniter Jugend Sachsen | <input type="checkbox"/> Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. |
| <input type="checkbox"/> Jugendfeuerwehr Sachsen | |
| <input type="checkbox"/> Jugendrotkreuz DRK LV Sachsen | |
| <input type="checkbox"/> Kindervereinigung Sachsen e.V. | |
| <input type="checkbox"/> LAG Katholischer Jugend - LAGS | |

Diese 28 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2015 – 2020 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2018

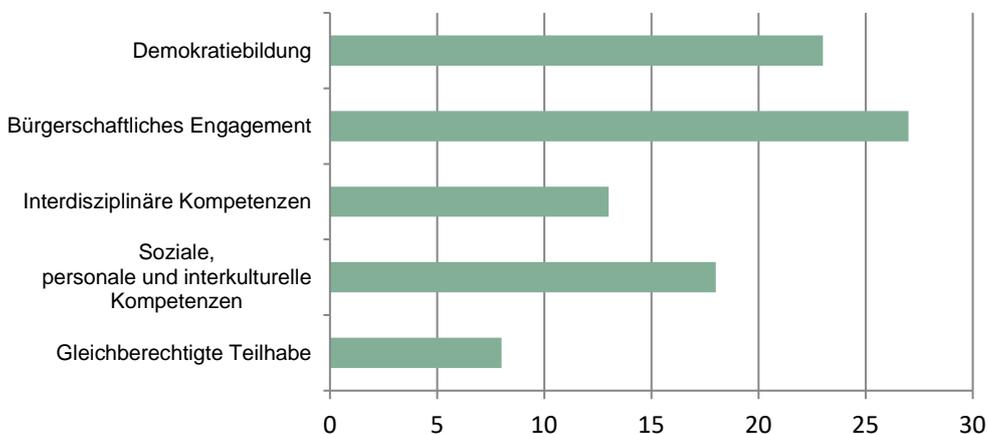


Bild 16: Träger nach Nutzung von Bildungszielen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Innerhalb der Sachberichte für 2018 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich §§ 11/12 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2018

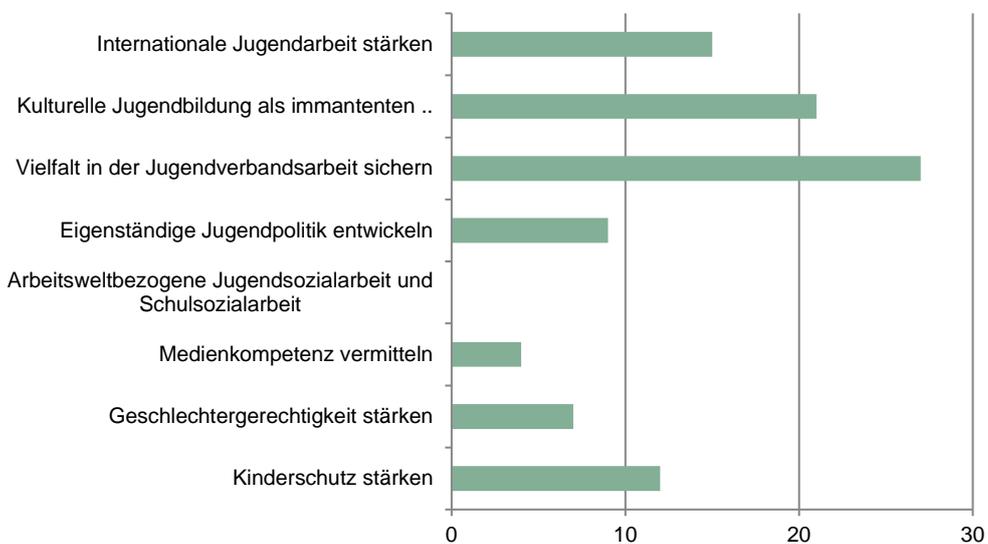


Bild 17: Träger nach Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Träger der außerschulischen Jugendbildung nach Schwerpunkten:

Die strukturbildende Funktion sowie die Bildungsarbeit erfolgt im Bereich der Jugendverbände innerhalb vieler verschiedener Werteorientierungen. In diesem Zusammenhang soll an dieser Stelle eine Zuordnung der Träger von außerschulischen Jugendbildungsangeboten im Hinblick auf die verschiedenen Wertekontexte der Verbände und Dachorganisationen dargestellt werden.

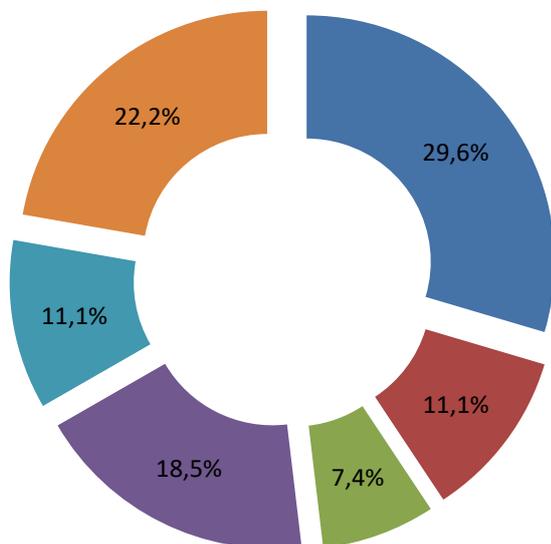
Die Klassifikation erfolgte in Anlehnung an die in der Fachdiskussion beschriebenen Zuordnungen von Jugendverbänden sowie mit Blick auf die Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung.¹⁰ Die Einordnung wurde nach Schwerpunkt der satzungsgemäßen Ziele der Verbände sowie im Abgleich mit der Selbstdarstellung der beteiligten freien Träger in den Sachberichten vorgenommen. Dieses Vorgehen ermöglicht die Darstellung der pluralistischen Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit. Folgende Kategorien wurden verwendet:

- weltanschaulich/ konfessionell
- politisch
- Natur/ Ökologie
- Freizeit/ Sport/ Bewegung
- kulturell/ musisch
- helfende Verbände/ Lebensrettung

Beim Vergleich aller Verbände – unabhängig von einer Personalkostenförderung – lässt sich folgende Aufteilung nach Wertekontext feststellen (siehe Bild 18): Die größten Anteile der Dachorganisationen, die 2018 innerhalb der außerschulischen Jugendbildung vom Freistaat finanziell unterstützt wurden, nehmen „weltanschaulich/ konfessionell“ ausgerichtete Verbände mit 29,6% sowie helfende Verbände im Kontext „helfende Verbände/ Lebensrettung“ (22,2%) ein. Auf Verbände im Bereich „Freizeit/ Sport/ Bewegung“ fallen 18,5%, die Bereiche „politisch“ und „kulturell/ musisch“ liegen bei jeweils 11,1%, gefolgt vom Bereich „Natur und Ökologie“ mit 7,4%.

Aufteilung der Träger nach Wertekontext im Bereich §§ 11/12 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2018

Verbände gesamt (n=27)



- weltanschaulich/ konfessionell
- politisch
- Natur/ Ökologie
- Freizeit/ Sport/ Bewegung
- kulturell/ musisch
- helfende Verbände/ Lebensrettung

Personalstellen Stellenanteile (17,18 VzÄ)

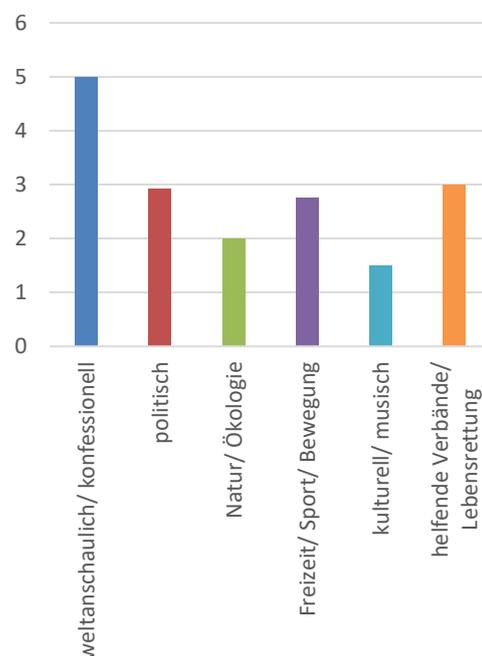


Bild 18: Aufteilung der Träger nach Wertekontext im Bereich §§ 11/12 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2018; SMS-LJA 2020

¹⁰ vgl. Böhnisch / Gängler / Rauschenbach (1991): Handbuch Jugendverbände sowie SMS – LJA (2002): Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes zur außerschulischen Jugendbildung

Mit Blick auf die Verteilung von geförderten Personalstellen lässt sich zunächst feststellen, dass inzwischen 75% aller verbandlichen Träger über eine Förderung im Personalkostenbereich verfügen.

Die geförderten Personalstellen verteilen sich – bezogen auf die 2018 geförderte Gesamtzahl der Stellen für Dachverbände (17,18 VzÄ) - wie folgt: 29,1% der Stellenanteile (5,0 VzÄ) liegen bei „weltanschaulich/ konfessionell“ ausgerichteten Verbänden. 17,1% nehmen Verbände in der Kategorie „helfende Verbände/ Lebensrettung“ (3,0 VzÄ) ein, 17,0% Verbände im Bereich „politisch“ (2,93 VzÄ). 16,0% (2,75 VzÄ) fallen auf den Bereich „Freizeit/Sport/Bewegung“. Die weiteren Stellenanteile verteilen sich auf die Wertekontexte „Natur/ Ökologie“ (16% bzw. 2,0 VzÄ) und „kulturell/musisch“ (8,8% bzw. 1,5 VzÄ). Sowohl in der Menge als auch in der Verteilung der Personalstellen konnte in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung in der Unterstützung der überörtlichen Jugendverbände erreicht werden.

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei den benannten 28 Trägern 2018 insgesamt 22,675 Personalstellen (2014: 15,8 VzÄ auf 16 Personen), verteilt auf 26 Personen, durch den Freistaat finanziert. 2020 werden 24,425 VzÄ verteilt auf 27 Personen gefördert. Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2018 8,8% als Geschäftsführer bzw. Verwaltungsangestellte, 91,2 % als Bildungsreferent/-innen tätig.

Bei der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter erfolgt bei einem Träger die Zuordnung als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ sowie bei 27 Trägern zur Kategorie „Jugendverbände“.

Träger und Personal 2018 und 2020 im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII

Aufgabenbereich	Personen 2018	VzÄ 2018	Personen 2020	VzÄ 2020
Geschäftsführer/-innen	1	1,00	1	1,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)	1	1,00	1	1,00
Bildungsreferent/-innen	24	20,675	25	22,425
davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in				
Service/Information				
Gesamt	26	22,675	27	24,425

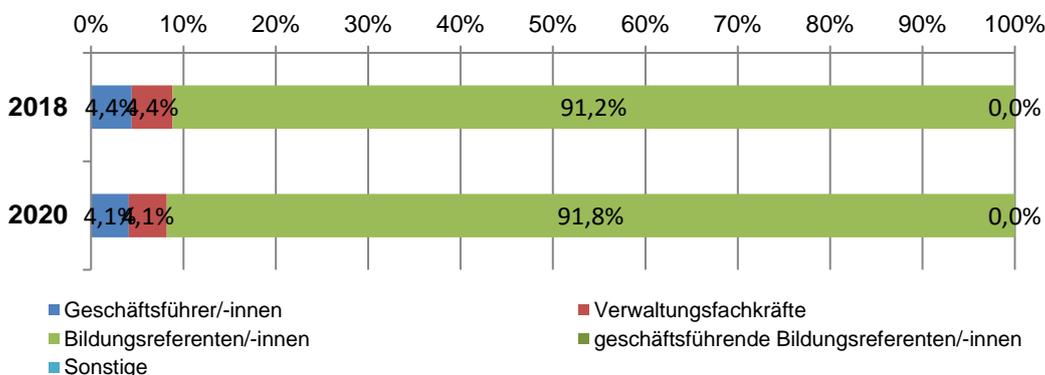


Bild 19: Träger und Personal 2018 und 2020 im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII, SMS-LJA 2020

4.2.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Eine allgemeine Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im

Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich §§ 11/12 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in den eigenständigen Leistungen der Jugendverbände liegt.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□□□□ □
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	□□□□□□□□□□ □□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□□□□ □□
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	□□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□ □□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	□□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□ □□□□□□□□

Bild 20: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII, SMS-LJA 2020

Bildung

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der Internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII

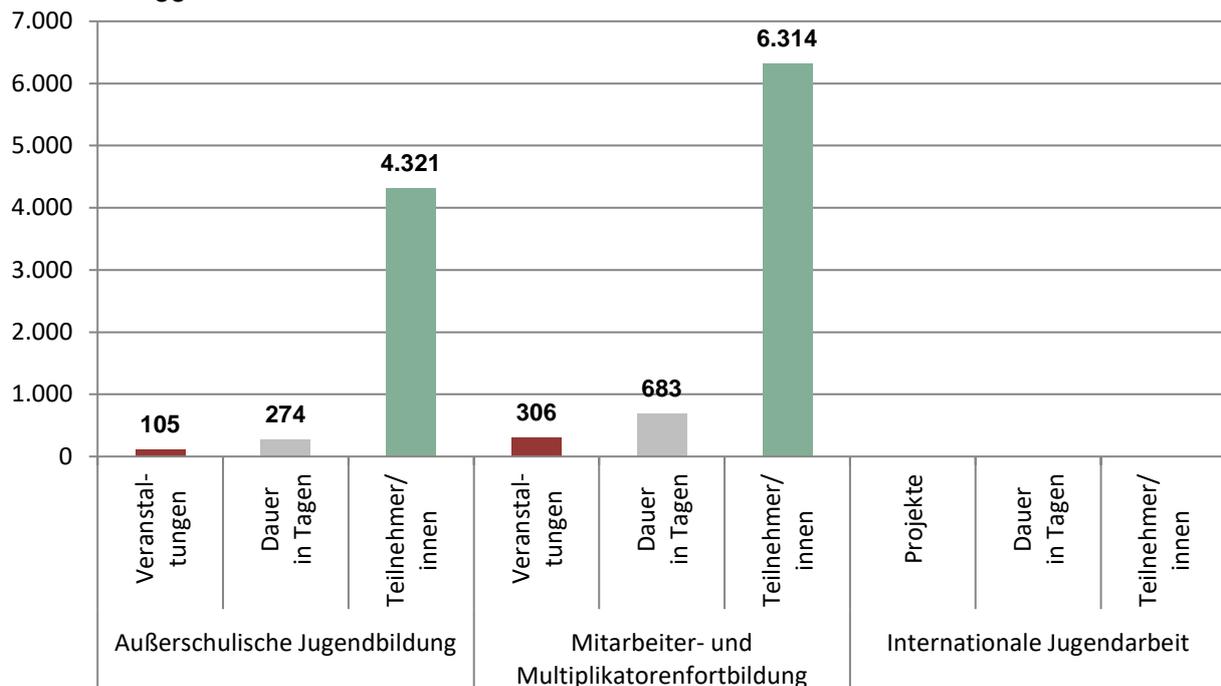


Bild 21: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII; SMS-LJA 2020

Im Jahr 2018 wurden im Bereich §§ 11/12 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 411 Maßnahmen mit 957 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 10.635 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Dies liegt in etwa auf dem Niveau von 2014. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt: Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 306 Maßnahmen mit insgesamt 683 Bildungstagen und 6.314 Teilnehmer/-innen. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 105 Maßnahmen, 274 Bildungstagen und 4.321 Teilnehmer/-innen angegeben. Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden für den überregionalen Kontext keine Maßnahmen benannt.

Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmen der Landesverbände im Finanzierungszusammenhang mit der FRL „Überörtlicher Bedarf“, jedoch nicht auf die Angebote der Internationalen Jugendarbeit in den Untergliederungen und Orts- bzw. Kreisverbänden.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferent/-innen und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferent/-innen beziehen lassen, ergibt sich ein durchschnittliches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:46. Damit liegen alle Träger über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl von 30 Bildungstagen für überörtliche Jugendverbände.

4.2.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich §§ 11/12 SGB VIII

Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 28 Träger eingeordnet, wobei nach Art der Leistungsanbieter ein Träger als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ und 27 Träger in der Kategorie „Jugendverbände“ verortet sind. Die Zuordnung erfolgte vor dem Hintergrund der besonderen Charakteristik verbandlicher Strukturen. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

In der Darstellung der Träger von außerschulischen Jugendbildungsangeboten im Hinblick auf die verschiedenen Wertekontexte der Verbände und Dachorganisationen zeigt sich ein ausgewogenes Bild. Hier wird die pluralistische Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene deutlich und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

Bildungsziele und thematische Arbeitsschwerpunkte

Die vereinbarten Bildungsziele können grundsätzlich als tragfähig eingeschätzt werden. Auch im Bereich §§ 11/12 SGB VIII kam es zu einer unterschiedlich häufigen Nennung und Nutzung von Zielen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in einer vergleichsweise hohen Bandbreite sowie in einem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend waren die „Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern“, „Internationale Jugendarbeit stärken“ und die „Kulturelle Jugendbildung“ wichtige Arbeitsschwerpunkte.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII wurden 2018 bei 19 Trägern insgesamt 22,675 Personalstellen gefördert. Diese Erweiterung der Personalstruktur war so beabsichtigt, um eine breite Unterstützung der Verbandsstruktur in Sachsen zu gewährleisten und eine breite Wertevielfalt in der verbandlichen überörtlichen Bildungsarbeit zu etablieren und zu sichern.

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen - unabhängig von der Verteilung auf die bezuschussten Träger - als insgesamt ausreichend eingeschätzt.

In den Sachberichten gab es darüber hinaus Bedarfsanzeigen für Personal zur besseren Unterstützung der Bildungsleistungen, insbesondere bei Trägern, die über keine Bildungsreferent/-innen verfügen. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiter/-innen für Service und Information zu den Bildungsreferent/-innen erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen im Bereich §§ 11/12 SB VIII in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in den eigenständigen Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern. Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach.

Bildung und internationale Jugendarbeit

Mit Maßnahmen der Bildung wurden im Jahr 2018 10.635 Teilnehmer/-innen erreicht. Das liegt unter den Angaben von 2014, erscheint jedoch entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen. Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und außerschulischer Jugendbildung ist im Hinblick auf die Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmer/-innen als ausgewogen zu betrachten.

Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden im Rahmen der überörtlichen verbandlichen Arbeit keine Maßnahmen benannt. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind. Dennoch wird die Situation aus Sicht des Planungsträgers durchaus kritisch gesehen, da es sich bei der internationalen Jugendarbeit um ein wichtiges Handlungsfeld innerhalb der Jugendarbeit handelt. Zudem war mit der Intention, die Internationale Jugendarbeit zu stärken, eine höhere Anzahl von Maßnahmen zu erwarten gewesen.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferent/-innen und Bildungstagen von 1:46 über alle Leistungserbringer ist positiv zu bewerten. Alle Träger liegen im Rahmen bzw. über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl von Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass die Erbringung der Bildungsleistungen - insbesondere bei Verbänden mit eingeschränkten Personalressourcen - mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen und Beratungsleistungen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

4.3 Bereich § 13 SGB VIII

4.3.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 13 SGB VIII sind:

- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiter/-innen im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie durch Fachgruppenarbeit und Weiterbildungsberatung zu stärken und weiter zu entwickeln,
- die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten zu unterstützen,
- die Interessen von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen
- sowie der Träger von Jugendsozialarbeit auf kommunaler und landesweiter Ebene zu vertreten,
- aktuelle Informationen zu relevanten Aufgaben und Fragestellungen als Impulse und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendsozialarbeit weiterzugeben und einen fachlichen Austausch in der Praxis u. a. über Veröffentlichungen anzuregen.

4.3.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich des § 13 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 2 überörtliche Dachorganisationen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 13 SGB VIII tätig sind:

- LAG "Freier Träger der Jugendsozialarbeit" Sachsen e. V.
- LAG Schulsozialarbeit Sachsen e. V.

Diese 2 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2015 – 2020 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 13 SGB VIII 2018

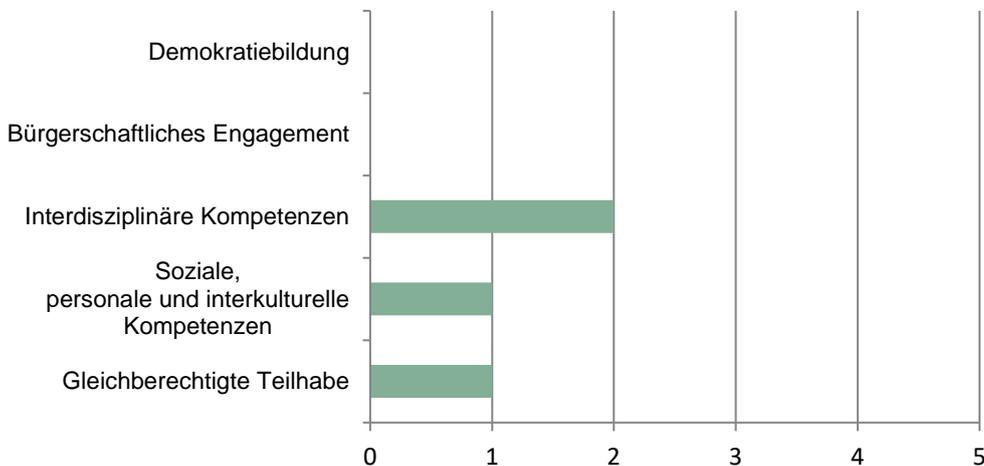


Bild 22: Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 13 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Innerhalb der Sachberichte für 2018 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich § 13 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 13 SGB VIII 2018

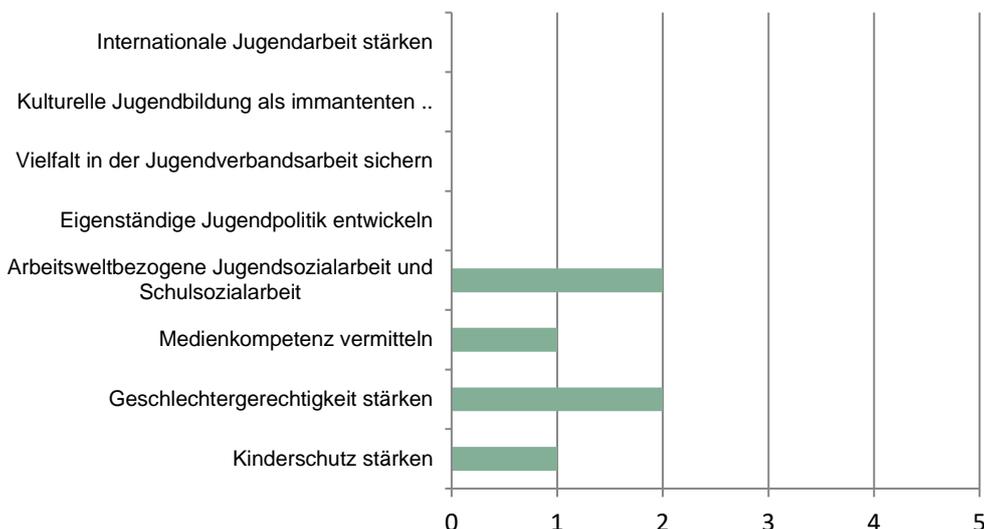


Bild 23: Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 13 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden 2018 bei beiden benannten Trägern insgesamt 4,00 Personalstellen, verteilt auf 6 Personen, durch den Freistaat finanziert. 2020 wurde die Anzahl auf 5,50 VzÄ für 7 Personen erhöht. (2014: 3,25 Personalstellen, verteilt auf 4 Personen)

Die Mehrheit der Personen waren als Bildungsreferent/-innen tätig, zum Teil verbunden mit geschäftsführenden Tätigkeiten.

Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um Fachstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art.

Träger und Personal im Bereich § 13 SGB VIII 2018 und 2020

Aufgabenbereich	Personen 2018	VzÄ 2018	Personen 2020	VzÄ 2020
Geschäftsführer/-innen				
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)	1	0,50	1	0,50
Bildungsreferent/-innen	5	3,50	6	5,00
davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	2	1,75	2	2,00
Service/Information				
Gesamt	6	4,00	7	5,50

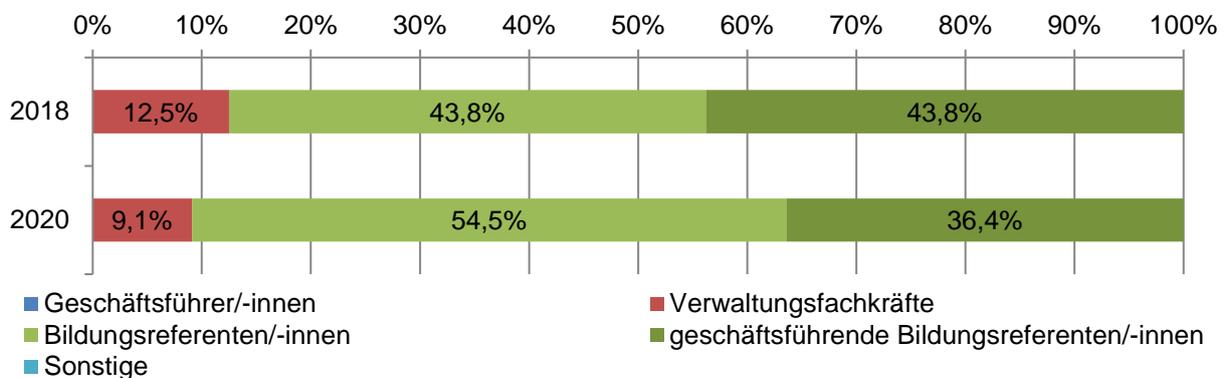


Bild 24: Träger und Personal im Bereich § 13 SGB VIII 2018 und 2020; SMS-LJA 2020

4.3.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Wie in den bisherigen Bereichen ergänzt diese Auswertung die Betrachtungen, die im allgemeinen Teil vorgenommen wurden.

Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 13 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 13 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in Veröffentlichungen, der Fachberatung und in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten liegt. Dies ist im Wesentlichen in dem Charakter der Träger als Facharbeits- und Koordinationsstellen im Leistungsbereich des § 13 SGB VIII begründet.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2018

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	☐☐
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	☐☐
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	☐☐
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	☐
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 25: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 13 SGB VIII 2018, SMS-LJA 2020

Bildung

Im Jahr 2018 wurden im Bereich § 13 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten der zwei benannten Träger - insgesamt 31 Maßnahmen mit 120 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 304 Teilnehmer/-innen durchgeführt. (2014: 32 Maßnahmen an 105 Bildungstagen und 273 Teilnehmer/-innen)

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich § 13 SGB VIII

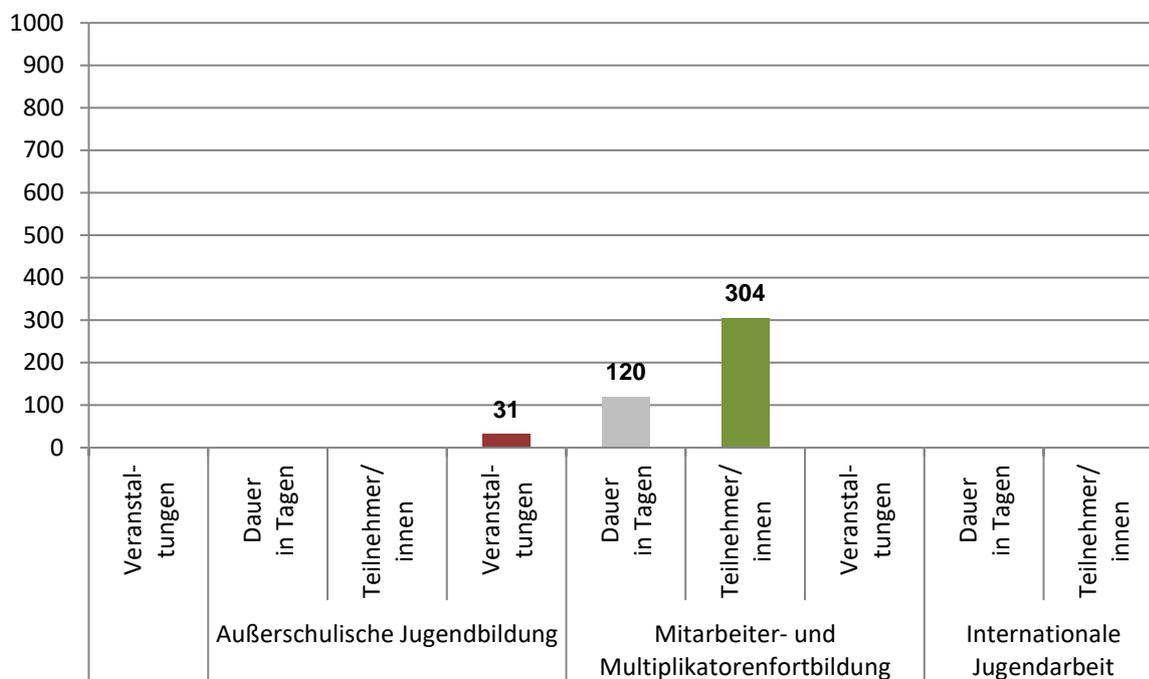


Bild 26: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich § 13 SGB VIII; SMS-LJA 2020

Alle Maßnahmen haben im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Der größte Teil der Maßnahmen hat in Form mehrtägiger bzw. mehrfach angebotener Seminare sowie in Form dokumentierter Beratungstätigkeit stattgefunden.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferent/-innen und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferent/-innen beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:34.

Damit liegen beide Träger im Rahmen der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl von 30 Bildungstagen für themenspezifische Fachstellen.

4.3.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 13 SGB VIII

Im Bereich des § 13 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 2 Träger eingeordnet. Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um themenspezifische Fachstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der angegebenen Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die Ziele im Bereich des § 13 SGB VIII grundsätzlich tragen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in dem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend waren die Stärkung und Weiterentwicklung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt. Benannt wurden weiterhin die Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit, der Medienkompetenz und des Kinderschutzes.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen 2018 lässt sich der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen zunächst als ausreichend eingeschätzt. Im Jahr 2020 hat es eine Stellenerweiterung gegeben. Damit wurde planerisch auf die erweiterten Beratungs- und Fortbildungsbedarfe im Feld der Schulsozialarbeit reagiert. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiter/-innen für Service und Information zu den Bildungsreferent/-innen erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung sowie in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen.

Bildung

Im Bereich § 13 SGB VIII haben im Jahr 2018 nur Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Damit wurden 304 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen. In der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich offenkundig auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle begründet.

Das durchschnittliche rechnerische Verhältnis zwischen Bildungsreferent/-innen und Bildungstagen beträgt 1:34. Dabei wurde der Anteil der geschäftsführenden Tätigkeiten einer Bildungsreferent/-in berücksichtigt. Der Wert kann als positiv eingeschätzt werden.

Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass dies mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

4.4 Bereich § 14 SGB VIII

4.4.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 14 SGB VIII sind:

- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiter/-innen im Arbeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung zu stärken und weiter zu entwickeln,
- andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligte zu unterstützen, mögliche Gefährdungen besser zu erkennen und einzuordnen,
- die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Bildungsprozesse, im Hinblick auf mögliche gefährdende Einflüsse zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu fördern,
- in der Gesellschaft sowie in der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe unter Einbeziehung internationaler Standards eine breite Lobby für die Belange und Themen des Kinder- und Jugendschutzes zu entwickeln,
- aktuelle Informationen zu relevanten Aufgaben und Fragestellungen als Impulse und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfe weiterzugeben sowie einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Trägern von Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern.

4.4.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich des § 14 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 2 überörtliche Träger gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 14 SGB VIII tätig sind:

- Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. - AJS**
- Landesfilmdienst Sachsen e. V.**

Diese 2 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2015 – 2020 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 14 SGB VIII 2018

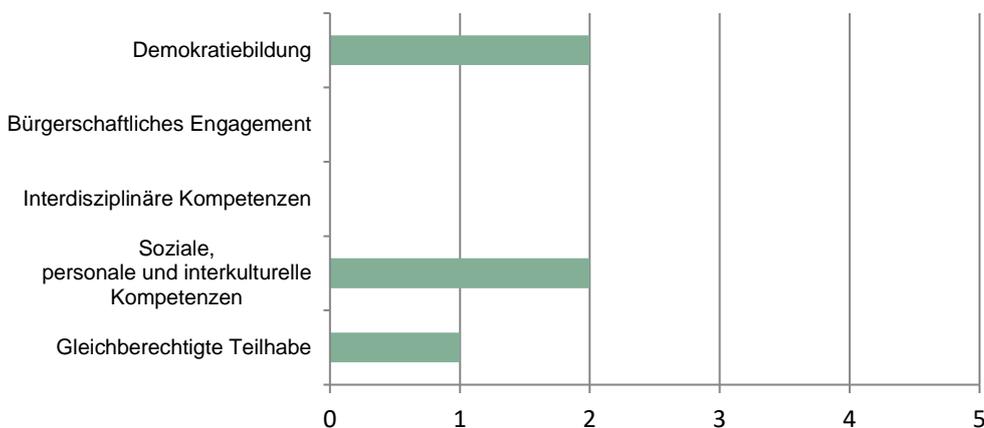


Bild 27: Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 14 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Innerhalb der Sachberichte für 2018 wurden von den Trägern Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum gemacht. Dabei bietet sich für den Bereich § 14 SGB VIII folgendes Bild:

Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 14 SGB VIII 2018

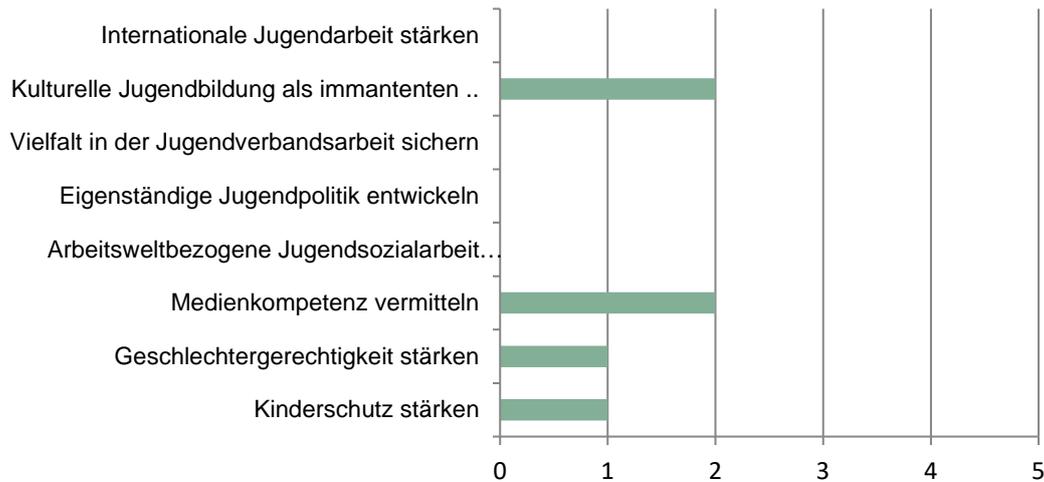


Bild 28: Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte im Bereich § 14 SGB VIII 2018; SMS-LJA 2020

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung im Bereich § 14 SGB VIII für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei 2 Trägern insgesamt 4,50 Personalstellen, verteilt auf 5 Personen, finanziert. (2014: 3,00 Personalstellen für 4 Personen)

Träger und Personal 2018 und 2020 im Bereich § 14 SGB VIII

Aufgabenbereich	Personen 2018	VzÄ 2018	Personen 2020	VzÄ 2020
Geschäftsführer/-innen	1	1,00	1	1,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)				
Bildungsreferent/-innen	4	3,50	4	3,50
davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in				
Service/Information				
Gesamt	5	4,50	5	4,50

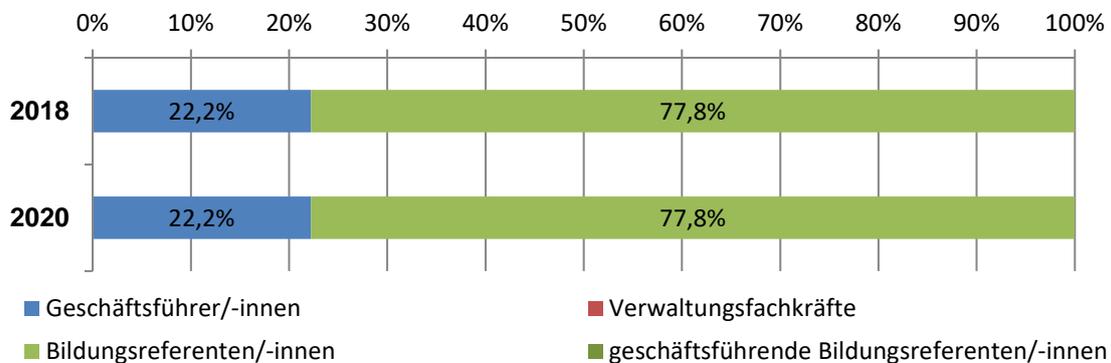


Bild 29: Träger und Personal 2018 und 2020 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2018 und auch 2020 22,2% als Geschäftsführer/-in bzw. Verwaltungsangestellte und 77,8% als Bildungsreferent/-innen tätig. Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei beiden Trägern um themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen.

4.4.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 14 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	<input type="checkbox"/>
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	<input type="checkbox"/>
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 30: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 14 SGB VIII, SMS-LJA 2014

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 14 SGB VIII „die Veröffentlichungen“, die „Fachberatung“, die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten und die Interessenvertretung einen gleich großen Stellenwert haben. Dies ist in dem Charakter der Träger als themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeits- und Koordinationsstellen im Leistungsbereich des § 14 SGB VIII begründet.

Bildung

Im Jahr 2018 wurden im Bereich § 14 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 110 Maßnahmen mit 147 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 827 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Dabei konnte eine vergleichsweise hohe Anzahl von Teilnehmer/-innen erreicht werden. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Alle Maßnahmen haben im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Der Großteil (60,0%) der Maßnahmen hat in Form mehrtägiger bzw. mehrfach angebotener Seminare sowie in dokumentierten Beratungen stattgefunden.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferent/-innen und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferent/-innen beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von insgesamt 1:42.

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich § 14 SGB VIII

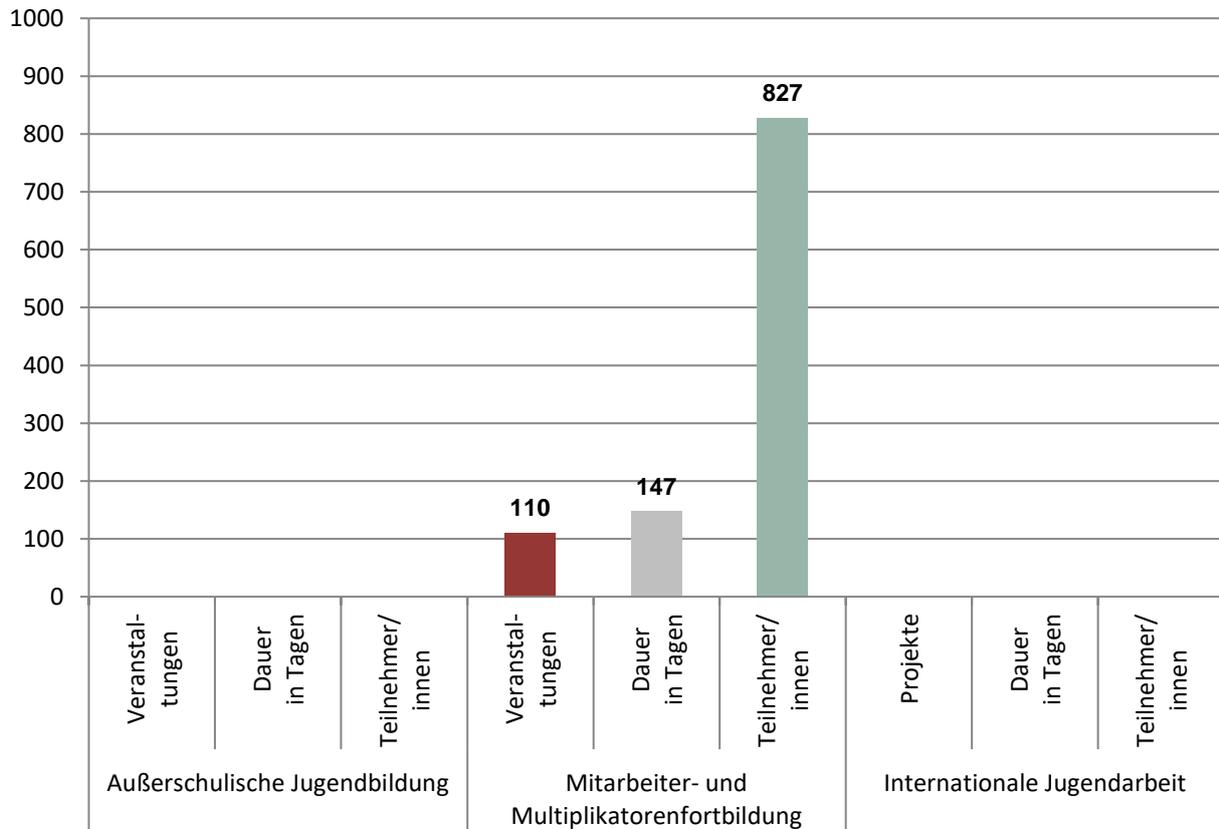


Bild 31: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2020

Damit liegen beide Träger im Rahmen der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl von 30 Bildungstagen für themenspezifische Fachstellen.

4.4.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 14 SGB VIII

Im Bereich des § 14 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 2 Träger eingeordnet. Es kann aus einem fachlich zielbezogenen Kontext eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der vereinbarten Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich des § 14 SGB VIII grundsätzlich tragen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in dem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend waren die Vermittlung von Medienkompetenz sowie die kulturelle Jugendbildung wichtige Arbeitsschwerpunkte. Benannt wurden weiterhin die Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit und des Kinderschutzes.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Im Planungszeitraum 2015 - 2020 gab es eine Stellenerweiterung. Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen für 2020 und auch

zukünftig als ausreichend eingeschätzt. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiter/-innen für Service und Information und den Bildungsreferent/-innen erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen gleichermaßen in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung, in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen sowie in der jugendpolitischen Interessenvertretung.

Bildung

Im Bereich § 14 SGB VIII haben im Jahr 2018 nur Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Damit wurden 827 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten - im Jahr 2018 zu betrachtenden - Personaleinsatz angemessen.

In der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich offenkundig auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle begründet.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferent/-innen und Bildungstagen beträgt 1:42.

Hier gab es gegenüber dem vorherigen Planungszeitraum eine Erhöhung. Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl von Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

4.5 Bereich Übergreifend

4.5.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellung ist:

Jugendpolitisch notwendige Projekte und Aufgaben, die sich insbesondere aus den §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ergeben und somit als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe in alle Leistungsbereiche einfließen, sind zur Ausgestaltung einer gelingenden Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen vorzuhalten, um die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit zu etablieren.

4.5.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptioneller Ausrichtung

Im Aufgabenbereich Übergreifend wurden vom Freistaat Sachsen 4 überörtliche Dachorganisationen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von besonderer politischer Bedeutung auf Projekt- und Beratungsebene wahrnehmen:

- LAG Mädchen und junge Frauen in Sachsen e. V.**
- Deutscher Kinderschutzbund LV Sachsen e. V.**
- HATIKVA e.V. - Bildungs- und Begegnungsstätte für jüdische Geschichte**
- LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.**

Diese 4 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2015 – 2020 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt.

Zudem wurden von den Trägern innerhalb der Sachberichte für 2018 Angaben zur Nutzung der thematischen Arbeitsschwerpunkte für die eigene Bildungs- und Beratungstätigkeit im Planungszeitraum gemacht.

Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Nutzung von Bildungszielen im Bereich Übergreifend 2018

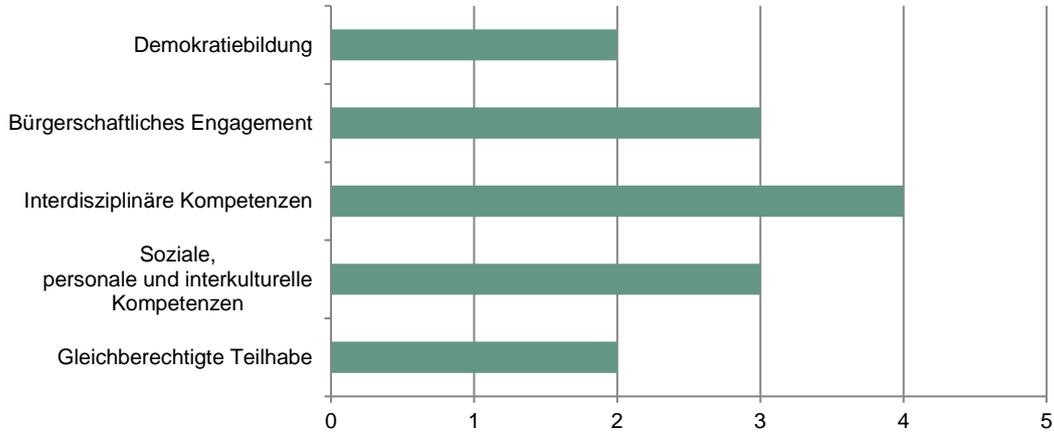


Bild 32: Nutzung von Bildungszielen im Bereich Übergreifend 2018; SMS-LJA 2020

Bei der Nutzung der Arbeitsschwerpunkte bietet sich folgendes Bild:

Nutzung von thematischen Arbeitsschwerpunkten im Bereich Übergreifend 2018

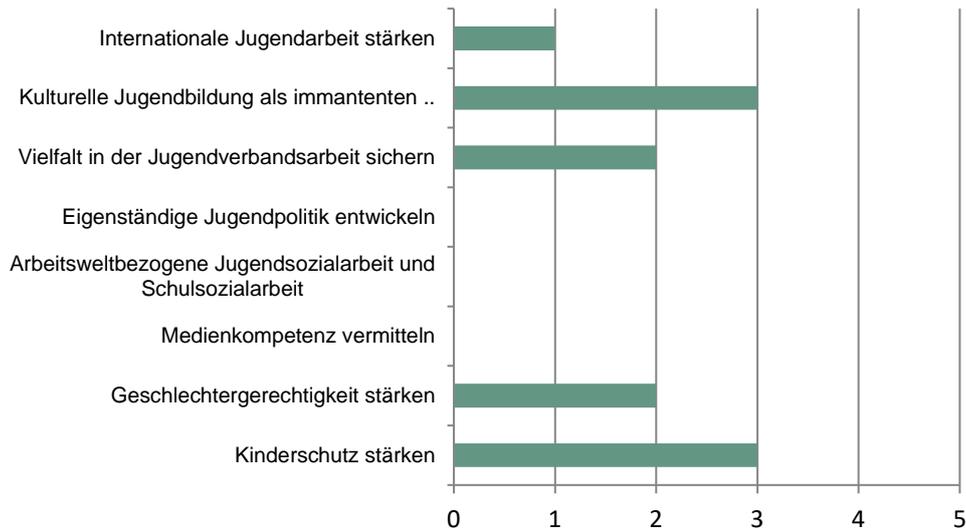


Bild 33: Nutzung von thematischen Arbeitsschwerpunkten im Bereich Übergreifend 2018; SMS-LJA 2020

Träger und Personal

Träger und Personal 2018 und 2020 im Bereich Übergreifend

Aufgabenbereich	Personen 2018	VzÄ 2018	Personen 2020	VzÄ 2020
Geschäftsführer/-innen	1	0,925	1	1,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)	1	0,925	1	1,00
Bildungsreferent/-innen	10	8,475	10	9,60
davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	2	1,80	2	1,80
Service/Information				
Gesamt	12	10,325	12	11,60

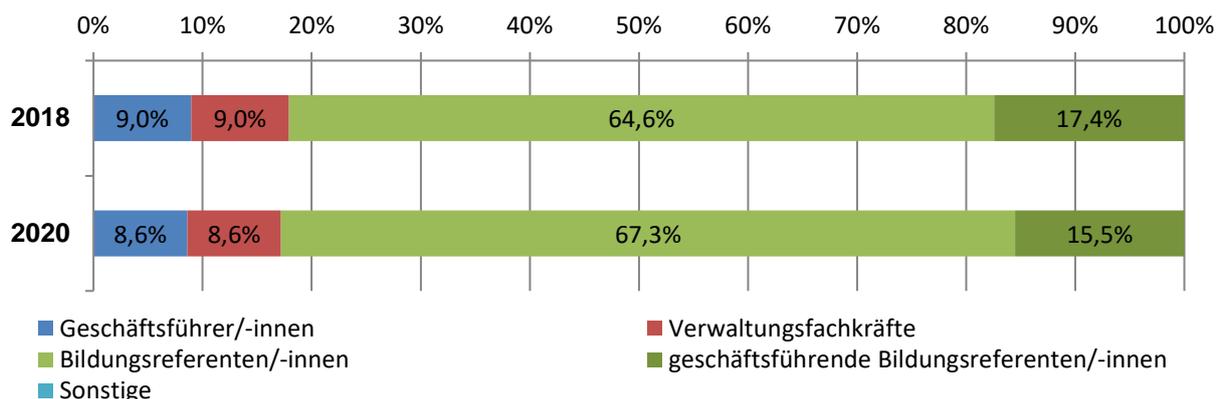


Bild 34: Träger und Personal 2018 im Bereich Übergreifend; SMS-LJA 2020

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden 2018 bei 4 Trägern insgesamt 10,325 Personalstellen, verteilt auf 12 Personen, durch den Freistaat finanziert. Dabei nahmen zwei Bildungsreferent/-innen geschäftsführende Tätigkeiten wahr. (2014: 8,38 Personalstellen, verteilt auf 10 Personen) 2020 gab es eine moderate Erhöhung auf 11,60 VzÄ.

Vom 2018 geförderten Personal waren 18,0% als Geschäftsführer/-in bzw. Verwaltungsangestellte und 82,0% als Bildungsreferent/-innen tätig. 2020 gab es hier auch Veränderungen ergeben, der Anteil der Bildungsreferent/-innen beträgt nun insgesamt 82,8%.

Träger und Personal nach Art der Leistungserbringer 2018

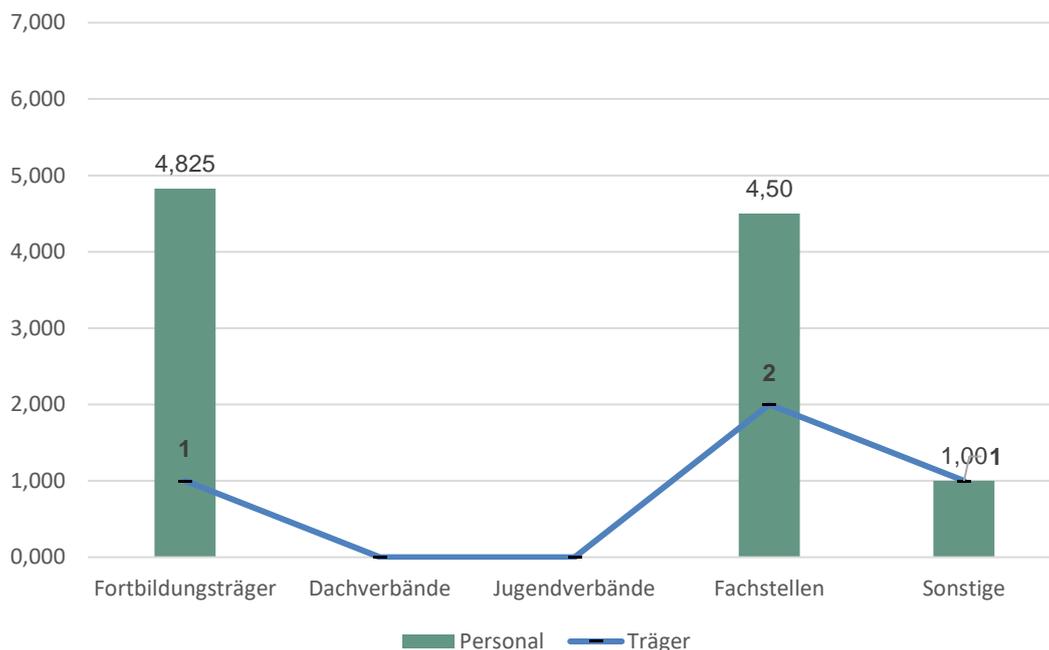


Bild 35: Träger und Personal nach Art der Leistungserbringer 2018, SMS-LJA 2020

Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei den Trägern um einen Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, 2 themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen sowie einen sonstigen Träger. 2020 hat es hier keine Veränderungen gegeben.

4.5.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind zum einen Aufgaben, die im Allgemeinen auch als Lobbyarbeit bezeichnet und von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen werden. Insbesondere sind hierfür zu nennen: die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessensvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien. Zu den grundlegenden Leistungen zählen aber auch der Informationsaustausch über Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich Übergreifend soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	□□□
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	□□□
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	□□□
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext	□□□□
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 36: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich Übergreifend, SMS-LJA 2020

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich Übergreifend der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext liegt. Dies ist in dem Charakter der Träger als Facharbeits- und Koordinationsstellen im Querschnittsbereich begründet.

Bildung

Im Jahr 2018 wurden im Bereich Übergreifend - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 125 Maßnahmen mit 570 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 3.213 Teilnehmer/-innen durchgeführt. (2014: 131 Maßnahmen mit 618 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 2.916 Teilnehmer/-innen)

Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 103 Maßnahmen mit insgesamt 522 Bildungstagen und 2.377 Teilnehmer/-innen.

Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 22 Maßnahmen, 48 Bildungstagen und 836 Teilnehmer/-innen angegeben.

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich Übergreifend

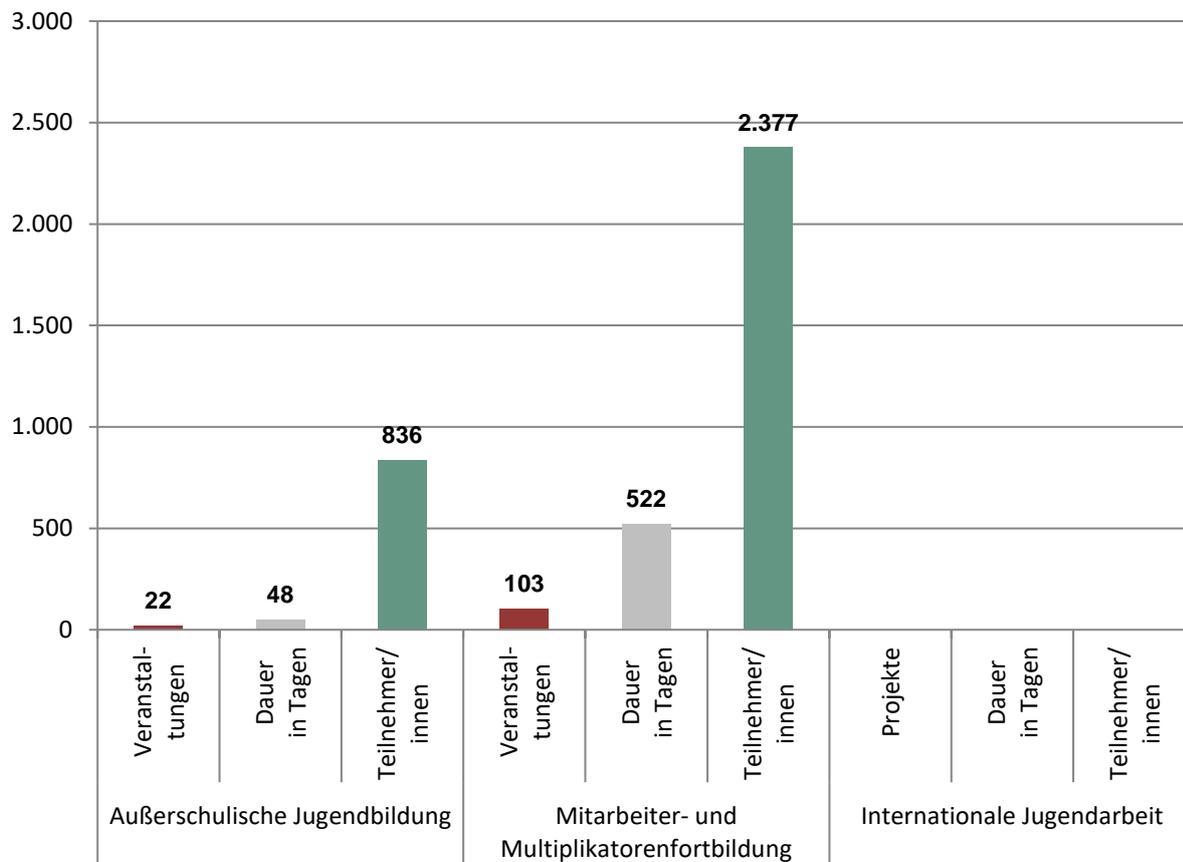


Bild 37: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2018 im Bereich Übergreifend; SMS-LJA 2020

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferent/-innen und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferent/-innen beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:67. In der Übersicht wird deutlich, dass alle Träger über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl an Bildungstagen liegen.

4.5.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich Übergreifend

Im Bereich Übergreifend sind im Rahmen der Planungsübersicht 4 Träger eingeordnet. Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei den Trägern um einen Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, 2 themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen sowie einen sonstiger Träger. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele

In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der angegebenen Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich Übergreifend grundsätzlich tragen.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte wurden in dem erwarteten Rahmen genutzt. Dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend standen hauptsächlich die Stärkung des Kinderschutzes und

die Kulturelle Bildung aber auch die Geschlechtergerechtigkeit im Fokus. Benannt wurden weiterhin „Internationale Jugendarbeit stärken“ und „Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern“. Die hohe Heterogenität des Planungsbereiches wird auch in der vergleichsweise breiten Inanspruchnahme der Arbeitsschwerpunkte abgebildet.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Hier hat es im Planungszeitraum 2015-2020 Stellenerhöhungen gegeben, die sich aus den fachlichen Beratungs- und Bildungsbedarfen in den Feldern Kinderschutz und Geschlechtergerechtigkeit ergeben haben. Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen derzeit als ausreichend eingeschätzt.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiter/-innen für Service und Information und den Bildungsreferent/-innen erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen insbesondere in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung sowie in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten sowie in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen.

Bildung

Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2018 ca. 3.213 Teilnehmer/-innen erreicht. Dies ist eine vergleichsweise hohe Anzahl und erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen.

Auch im Bereich Übergreifend gab es in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich einerseits auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle, andererseits auf veränderte Aufgabenzuschnitte begründet.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferent/-innen und Bildungstagen von 1:67 über alle Leistungserbringer liegt weit über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 geforderten Anzahl an Bildungstagen.

Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass dies mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

5 Qualitative Aspekte

Die bisherige Darstellung des Bestandes bezog sich hauptsächlich auf strukturelle und maßnahmebezogene Sachverhalte. Im Folgenden wird versucht, qualitative Aspekte in der Bestandsdarstellung zu berücksichtigen.

Diese Betrachtung basiert auf der Auswertung der Sachberichte der Träger aus dem Jahr 2018 in einem fachlich-inhaltlichen Kontext.

Dazu wurde ein von der Verwaltung des Landesjugendamtes entwickeltes Bewertungsinstrument in Form eines teilstrukturierten Rasterbogens verwendet. Dies bedeutet, dass sowohl die schriftlichen Rückmeldungen der Träger als auch die fachlichen Einschätzungen und Bewertungen der auswertenden Fachberater einbezogen werden.

Ziel ist es, in der Bestandsbewertung Anhaltspunkte zur grundsätzlichen Ausrichtung der Planung, zur Weiterentwicklung und Anpassung der Bildungsziele sowie zur Anpassung und Präzisierung der Bedarfsgrößen aus einer qualitativen Sichtweise zu benennen.

Die folgende Darstellung widmet sich zunächst der Tragfähigkeit der vereinbarten Bildungsziele. In einem weiteren Teil werden die thematischen Arbeitsschwerpunkte mit Blick auf deren Umsetzung und weiterbestehende Aktualität thematisiert. Abschließend sollen die inhaltlichen Einschätzungen der Leistungsanbieter zur Jugendhilfeplanung dargestellt werden.

5.1 Tragfähigkeit der Bildungsziele

Die Ziele der Bildungsarbeit wurden im Rahmen der Bedarfsbestimmung im ersten Planungsprozess 2006 – 2009 formuliert und in den folgenden Planungsprozessen weiterentwickelt und angepasst. Sie bilden die Grundlage für die überörtliche Bildungsarbeit der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Sinne eines übergreifenden Zielrahmens.

Ziele der Bildungsarbeit nach Häufigkeit und Bereichen 2018 insgesamt

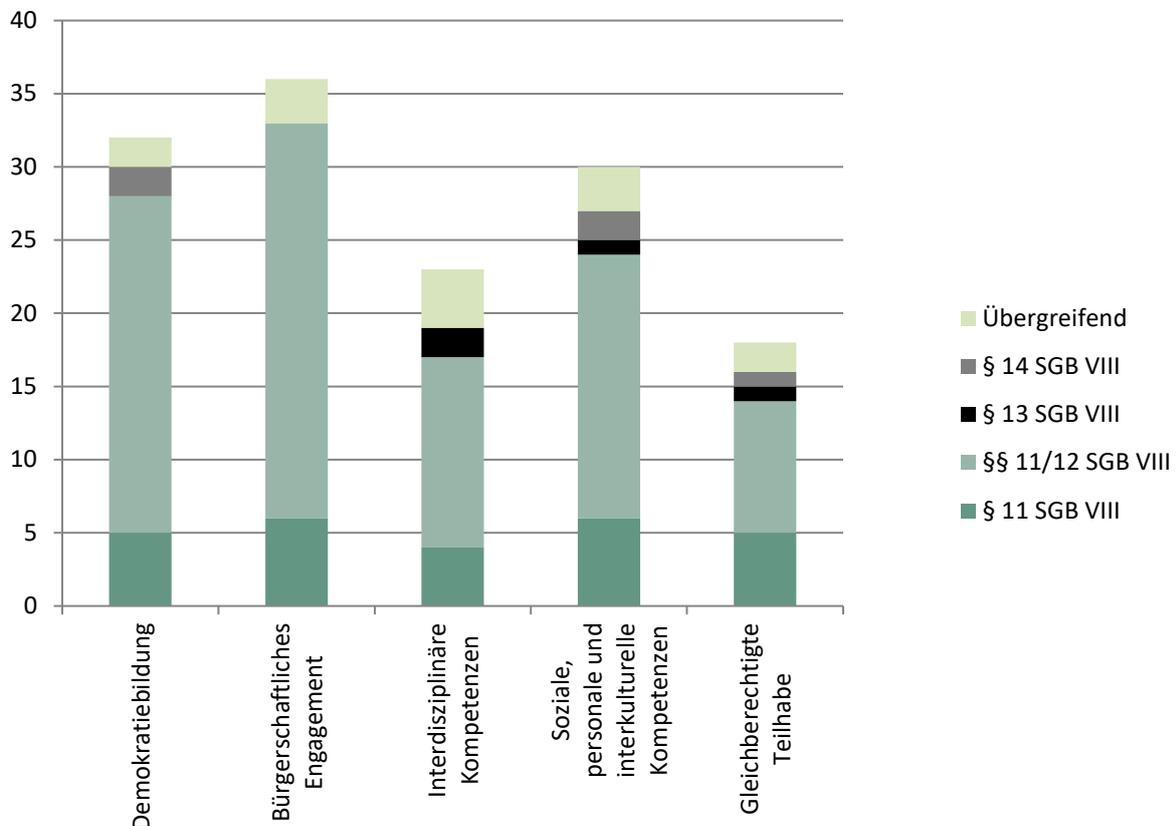


Bild 38: Ziele der Bildungsarbeit nach Häufigkeit und Bereichen 2018 insgesamt; SMS-LJA 2020

In der Überprüfung der Tragfähigkeit der Bildungsziele stellt sich zunächst die Frage, wie häufig die einzelnen Ziele innerhalb der Projektumsetzung relevant waren. In dieser Betrachtung wird ersichtlich, dass die Nutzung der Bildungsziele recht unterschiedlich ausfällt.

Am häufigsten wurde das Bildungsziel **Bürgerschaftliches Engagement** angestrebt und dies überwiegend in den Bereichen § 11 sowie §§ 11/12 SGB VIII sowie im Bereich Übergreifend.

Demokratiebildung sowie **Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzen** sind die am zweithäufigsten genutzten Bildungsziele. Zudem erstreckt sich deren Anwendung als Arbeitsgrundlage nahezu auf alle Planungsbereiche.

Das Bildungsziel mit der drittgrößten Häufigkeitsrate ist die Entwicklung **Interdisziplinärer Kompetenzen** mit der Angabe in den Bereichen § 11 SGB VIII, §§ 11/12 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend.

Das Bildungsziel **Gleichberechtigte Teilhabe** war 18-mal und somit zahlenmäßig am wenigsten Grundlage für die überörtliche Bildungsarbeit, bildet jedoch alle Planungsbereiche ab.

Die Verteilung der zahlenmäßigen Häufigkeit der Verwendung der Bildungsziele erscheint im Überblick sehr ausgewogen. Offenbar bieten die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit einen praktikablen Zielrahmen mit Blick auf die unterschiedlichen Arbeitsfelder, konzeptionelle Grundausrichtungen und Werteorientierungen der landesweiten Träger.

Um weitere Aussagen zur Tragfähigkeit der Bildungsziele zu erhalten, wurden im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Auswertung der Sachberichte durch das eingangs benannte Verfahren die Abbildung der Bildungsziele durch die Maßnahmen der Träger bewertet. Die Bewertung erfolgte vor der Fragestellung, inwieweit sich die Themeninhalte der Bildungsmaßnahmen auf die Bildungsziele beziehen lassen bzw. inwieweit der Träger dies im Rahmen seiner Äußerungen im Sachbericht tut. Im Nachgang wurden die Antworten auf die folgenden 4 Thesen im Hinblick auf die 5 Bildungsziele bezogen und in Einschätzungen von maximal 5 Punkten bewertet:

1. Die Zielaussagen sind passgerecht mit Blick auf die Grundthese der überörtlichen Bildungsarbeit.
2. Das Ziel ist konkret gefasst und bildet einen abgrenzbaren Handlungsrahmen bzw. eine abgrenzbare Zielthematik ab.
3. Der Zielbegriff ist griffig und wird im Sinne der Zielbeschreibung wahrgenommen und genutzt.
4. Das Ziel wird insgesamt als tragfähige zielbezogene Arbeitsgrundlage eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgte auf einer einpolaren Skala von 0 bis 5. Höhere Werte beschreiben eine höhere Zustimmung zur formulierten These. Aus den einzelnen Einschätzungen wurde ein Wert der durchschnittlichen Zustimmungsraten ermittelt. Höhere Werte stellen eine erhöhte Zustimmung und damit eine tendenziell höhere Tragfähigkeit des Bildungszieles aus fachlicher Sicht dar. In dieser Betrachtung bietet sich folgendes Bild:

Die erhaltenen Zustimmungsraten liegen im Wert bei 3,5 und besser. Daher ist grundsätzlich von einer hohen Tragfähigkeit in Auswahl und Formulierung der Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit auszugehen.

Vergleichsweise hohe Zustimmungsraten erhalten die Bildungsziele **Demokratiebildung (4,75)** und **Bürgerschaftliches Engagement (4,75)**. Leicht niedrigere Zustimmungsraten erhalten die Bildungsziele **Gleichberechtigte Teilhabe (3,75)**, **Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzen (3,5)** sowie **Interdisziplinäre Kompetenzen (3,5)**.

Aus den Ergebnissen lässt sich kein grundsätzlicher Bedarf für eine umfassende Neustrukturierung der Zielebene der Bildungsziele ableiten. Dennoch erscheint es notwendig, insbesondere bei den niedriger bewerteten Zielen, die Zielformulierung auf Zielbezug, Verständlichkeit und Themenabgrenzung zu überprüfen.

Tendenzielle Tragfähigkeit der einzelnen Bildungsziele aus fachlicher Sicht

	Die Zielaussagen sind passgerecht mit Blick auf die Grundthese der überörtlichen Bildungsarbeit.	Das Ziel ist konkret gefasst und bildet einen abgrenzbaren Handlungsrahmen bzw. eine abgrenzbare Zielthematik ab.	Die Zielbegriff ist griffig und wird im Sinne der Zielbeschreibung wahrgenommen und genutzt.	Das Ziel wird ins gesamt als tragfähige zielbezogene Arbeitsgrundlage eingeschätzt.	Durchschnittliche Zustimmungsrate
Demokratiebildung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4,75
Bürgerschaftliches Engagement	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4,75
Interdisziplinäre Kompetenzen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3,50
Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3,50
Gleichberechtigte Teilhabe	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3,75

Bild 39: Tendenzielle Tragfähigkeit der einzelnen Bildungsziele aus fachlicher Sicht, SMS-LJA 2020, eigene Berechnungen

5.2 Thematische Arbeitsschwerpunkte

Mit dem Beschluss zur Jugendhilfeplanung 2015-2020 wurden die Thematischen Arbeitsschwerpunkte auf weitere operativ ausgerichtete Zielebene aufgenommen. An dieser Stelle soll eine kurze qualitative Einschätzung der einzelnen Arbeitsschwerpunkte hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung der Zielbezüge erfolgen.

Internationale Jugendarbeit stärken

Die Internationale Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist ein wichtiges Segment der Jugendarbeit, welches ein enormes Potential besitzt. Dennoch war und ist festzustellen, dass die Zahlen der Angebote und Projekte im Bereich der Internationalen Jugendarbeit rückläufig sind. Der Bereich der Internationalen Jugendarbeit konnte im Planungsfeld der überörtlichen Träger auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden. So hat die Thematik innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Planungszeitraum 2015-2020 eine personelle Unterstützung erfahren, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragen der Beantragung, Finanzierung und Umsetzung internationaler Jugendbegegnungen insbesondere bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nachweislich erhöht hat. Dennoch ist zu konstatieren, dass sich die Projekte der Internationalen Jugendarbeit bei überörtlichen Trägern gleichbleibend auf einem niedrigen Niveau bewegen. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind. Dennoch war mit der Intention, die Internationale Jugendarbeit zu stärken, eine höhere Anzahl von Maßnahmen zu erwarten gewesen.

Es kann eingeschätzt werden, dass das Feld der Internationalen Jugendarbeit auch weiterhin als Angebotsform in der überörtlichen Jugendhilfeplanung betrachtet werden sollte.

Inanspruchnahme der thematischen Arbeitsschwerpunkte bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2018

	Internationale Jugendarbeit stärken	Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren	Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern	Eigenständige Jugendpolitik entwickeln	Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen	Medienkompetenz vermitteln	Geschlechtergerechtigkeit stärken	Kinderschutz stärken
Bereich § 11 SGB VIII	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bereich § 13 SGB VIII					<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereich § 14 SGB VIII		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereich übergreifend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Gesamt	22	34	29	12	2	9	15	22

Bild 40: Inanspruchnahme der thematischen Arbeitsschwerpunkte bei überörtlichen Jugendverbänden, und Dachorganisationen und Fachstellen 2018; SMS-LJA 2020

Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren

Kulturelle Bildung gehört nach § 11 Abs. 3 SGB VIII zu einem Schwerpunkt der außerschulischen Jugendarbeit und ist damit gesetzlich als immanenter Bestandteil im SGB VIII verortet. Dabei wurde die Kulturelle Bildung wurde mit Planungsbeschluss 2015-2020 als Arbeitsfeld mit besonderem Entwicklungsbedarf und damit als Arbeitsschwerpunkt charakterisiert. Der Bereich der **Kulturellen Bildung** konnte im Planungsfeld der überörtlichen Träger konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden. Im Planungszeitraum 2015-2020 war die Kulturelle Bildung der Arbeitsschwerpunkt, der abgesehen vom Bereich § 13 SGB VIII die höchste Inanspruchnahme in allen Planungsbereichen erfahren hat. Zudem konnte die Thematik durch die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ begleitet und konzeptionell unteretzt werden. Mithin ist zu konstatieren, dass durch die Etablierung dieses Arbeitsschwerpunktes ein maßgeblicher Impuls für die Entwicklung eines landesweiten Konzeptes „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung für den Freistaat Sachsen“ gesetzt werden konnte. Die Zielstellung, Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit zu profilieren, wird in der Fachpraxis weiterhin ein wichtiges Themenfeld sein. Das o.g. Konzept bietet für das Themenfeld Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit einen fachlichen Rahmen, der insbesondere mit Blick auf die Zielebene „Gesellschaftliche Kompetenz“ Impulse für eine Weiterentwicklung liefern kann. Kulturelle Bildung kann als eigenständiges Bildungsthema in der Jugendarbeit und darüber hinaus als Methode in der sozialen Arbeit verstanden werden. In dieser Doppelfunktion wirken weiterhin vor allem die überörtlichen Träger, die auch im Kulturbereich vertreten sind.

Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern

Die Jugendverbandsarbeit nimmt im System der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Stellung ein. In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen freiwillig selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Jugendverbände bieten unterschiedliche Orientierungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten für junge Menschen und damit die notwendige Wahlfreiheit. Damit tragen Jugendverbände als Werkstätten der Demokratie wesentlich zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei.

Der Erhalt und die Förderung dieses Systems sind damit gesetzlich festgeschrieben und mehr als immanente jugendpolitische Aufgabe anstatt thematischer Arbeitsschwerpunkt zu betrachten.

Im Planungszeitraum 2015-2020 konnte die Jugendverbandsarbeit und deren Vielfalt in den Wertorientierungen weiter gestärkt werden. So wurde eine Reihe von Dachverbänden in die Personalkostenförderung aufgenommen und neue Verbände im Kanon der überörtlichen Dachverbände etabliert. In der Übersicht der Dachverbände nach verschiedenen Wertekontexten zeigt sich inzwischen ein weitgehend ausgewogenes Bild. Hier wird die pluralistische Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene deutlich und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

Zudem wurde die Thematik der Unterstützung der Jugendverbandsarbeit in den Koalitionsvertrag der Staatsregierung 2019 als politische Agenda aufgenommen.

Eigenständige Jugendpolitik entwickeln

Mit dem durch die Bundesregierung initiierten Konzept einer Eigenständigen Jugendpolitik ist die Forderung verbunden, dass Jugendpolitik mit Kindern und Jugendlichen von den Ländern und Kommunen vor Ort gestaltet werden soll. Diese Forderung galt es auch in der Jugendhilfeplanung 2015-2020 aufzugreifen und umzusetzen.

Die Thematik konnte insbesondere auf konzeptioneller und jugendpolitischer Ebene in den Blick genommen werden und in Beratungs- und Bildungsprozessen integriert werden. Auf Landesebene wurde ein Eckpunktepapier zur Eigenständigen Jugendpolitik¹¹ unter Beteiligung von Vertretern landesweiter Dachverbände und Dachorganisationen entwickelt und durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen. Die Thematik wurde innerhalb der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Eigenständige Jugendpolitik“ bearbeitet. Außerdem war das Konzept zur Eigenständigen Jugendpolitik Kernthema im 5. Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. So hat das Konzept auf überörtlicher Ebene fachlich und jugendpolitisch eine breite Unterstützung und Rezeption erfahren. Dennoch ist die Eigenständige Jugendpolitik ein Thema der örtlichen Ebene im direkten Lebensumfeld junger Menschen. Ein Ausdruck dessen sind die ab 01.01.2018 verankerten Beteiligungsrechte junger Menschen in der Sächsischen Landkreisordnung und der Sächsischen Gemeindeordnung. Hier wird es darum gehen, auch weiterhin den Diskurs zu führen und zu beobachten, wie eine Etablierung in lokale politische Prozesse gelingen kann.

Darüber hinaus bezeichnet „Eigenständige Jugendpolitik“ einen Politikansatz, der die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in den Mittelpunkt ressortübergreifenden politischen Handelns stellt¹². Im Sinne der vom Bund benannten Zielebene geht es darum, die Lebensphase Jugend und deren Chancen und Potenziale in der Gesellschaft sichtbar und erfahrbar zu machen und ihr positives Bild in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen

Der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Schulsozialarbeit kommt bei der Gestaltung von Übergängen von Jugendlichen in Bezug auf ihre Berufsbiographien eine besondere Bedeutung zu. Mit Blick auf die auch systemübergreifende Kooperation und die zu gestaltende Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern in diesen beiden Kernbereichen im Leistungsbereich des § 13 SGB VIII wurde die Thematik in die Arbeitsschwerpunkte aufgenommen.

Der Arbeitsschwerpunkt unterscheidet sich systemlogisch von den anderen Arbeitsschwerpunkten, da hier direkt auf einen Leistungsparagraphen des SGB VIII Bezug genommen wird. Die Themenfelder der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit konnten im

¹¹ SMS-LJA (2016): Eckpunktepapier des Landesjugendhilfeausschusses zur Eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen

¹² jugendgerecht.de (2020): Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik

Planungszeitraum 2015-2020 auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden. So hat die Thematik innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Planungszeitraum 2015-2020 eine personelle Untersetzung erfahren, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragen der Beantragung, Finanzierung und Umsetzung von entsprechenden Projekten bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nachweislich erhöht hat.

Medienkompetenz vermitteln

Junge Menschen wachsen in einer medial geprägten Gesellschaft auf und gestalten dabei selbstbewusst ihren Lebensalltag. In diesem Zusammenhang erhöhen sich aber auch die Anforderungen an die jungen Menschen selbst, aber auch an Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Deshalb ist die Vermittlung entsprechender Medienkompetenz ein wichtiges und in seiner Bedeutung zunehmendes Arbeitsfeld. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Bereich der digitalen Medien sowie auf der zielgruppenbezogenen Gestaltung entsprechender Bildungsangebote.

In diesem Rahmen wurde die Thematik 2014 als thematischer Arbeitsschwerpunkt in die überörtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Das Themenfeld der Vermittlung von Medienkompetenz konnte im Planungszeitraum 2015-2020 auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden. Dabei wurde dieser thematische Arbeitsschwerpunkt nicht nur im Planungsbereich des § 14 SGB VIII, sondern bis auf den Bereich Übergreifend in allen Bereichen als Arbeitsgrundlage für Beratungs- und Bildungsangebote angegeben.

Aus Sicht des Planungsträgers hat die Thematik der Medienkompetenz innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Planungszeitraum 2015-2020 eine personelle Untersetzung erfahren, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragenstellungen bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nachweislich erhöht hat.

Dennoch erscheint es notwendig, die Bemühungen auch mit Blick die Etablierung der Medienerziehung als eine ganzheitliche Grundaufgabe für alle Leistungsanbieter fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

Geschlechtergerechtigkeit stärken

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit für geschlechtsreflektierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die geschlechterdifferenzierte Aufgabenwahrnehmung zunehmend in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Diese Entwicklung wurde unter anderem auch durch die vorangehende Debatte um die Einführung der Gender-Mainstreaming-Strategie bei freien Trägern in der Jugendhilfe vorbereitet und befördert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Thematik 2014 als thematischer Arbeitsschwerpunkt in die überörtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Das Themenfeld der Geschlechtergerechtigkeit konnte im Planungszeitraum 2015-2020 auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden. Hier wurde in dem gut ausgebauten Fachstellensystem ein personeller Aufwuchs realisiert, was die Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen sowie in praktischen Fragenstellungen bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ermöglichte. Zudem konnte mit der Fachexpertise zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen ein wichtiges fachpolitisches Papier zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII geschaffen werden.

Die anhaltende Nachfrage nach geeigneten Fortbildungen und Beratungen zur Geschlechtergerechtigkeit wird aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers weitere Anstrengungen in diesem Arbeitsfeld erfordern. Dies beinhaltet wichtige fachlich-inhaltliche Impulse für eine in dieser Hinsicht notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Sachsen und eine weitere enge Kooperation der bestehenden Arbeitsstrukturen.

Kinderschutz stärken

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weiter verbessert. Die damit einhergehende Sensibilisierung der Fachkräfte aber auch der Öffentlichkeit

fürte zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für Problemlagen, erfordert aber zum anderen eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang wurde die Thematik 2014 als thematischer Arbeitsschwerpunkt in die überörtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Das Themenfeld des Kinderschutzes konnte im Planungszeitraum 2015-2020 auf struktureller, konzeptioneller und beratender Ebene gestärkt werden.

In den Sachberichten wurde dieser thematische Arbeitsschwerpunkt von Trägern in allen Planungsbereichen als Arbeitsgrundlage für Beratungs- und Bildungsangebote angegeben. Zudem hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Planungszeitraum 2015-2020 insbesondere mit dem Modellprojekt „Qualität beteiligt“ eine personelle Untersetzung erfahren, was Beratungs- und Fortbildungskapazitäten in konzeptionellen, fachlichen sowie praxisbezogenen Fragen ermöglichte.

Das Thema erfordert aus Sicht des Planungsträgers auch weiterhin eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier sind entsprechende Fortbildungsformate, aber insbesondere spezielle Beratungsangebote sowohl für Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe als auch für deren Fachkräfte zu entwickeln und vorzuhalten.

5.3 Einschätzungen der Leistungsanbieter

Zur Beschreibung der Verfasstheit der Leistungsanbieter gehört auch die Darstellung von Rückmeldungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen zur Jugendhilfeplanung und zur Wahrnehmung der Struktur.

Zur strukturellen Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Die strukturelle Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung wurde in der großen Mehrheit positiv bewertet. Die Gestaltung und die Einordnung in die Planungsbereiche sind überwiegend als nachvollziehbar und logisch beschrieben. Die Ausweisung der Bildungsziele erscheint aus Sicht der Träger größtenteils praktikabel und zweckmäßig.

Allerdings gab es in den Rückmeldungen auch kritische Anmerkungen. Folgende Themenbereiche lassen sich in Bezug auf strukturelle Aspekte der Jugendhilfeplanung benennen:

Typisierung von Trägern Die vorgenommene Einordnung von Trägern nach Art von Leistungsanbietern wird strukturell positiv bewertet und mehrheitlich nachvollziehbar eingeschätzt. Dennoch erscheint die Zuordnung in Einzelfällen für Irritationen zu sorgen. Hier wird mehr Transparenz hinsichtlich der getroffenen Entscheidung und den zugrundeliegenden Kriterien erwartet. Auch eine Darstellung mit Nennung der Träger würde in der Bedarfsfeststellung für mehr Klarheit sorgen.

Bildungsziele Einzelne Bildungsziele werden als zu umfassend und breit gefasst wahrgenommen. Sie beschreiben zwar das Aufgabenspektrum der freien Träger in einem weiten Kontext, ein Ausschluss bzw. eine Nichtberücksichtigung eines einzelnen Zieles, wie z. B. Demokratiebildung, ist jedoch schwer möglich. Entweder sollten die Ziele enger gefasst oder fachlich konkretisiert werden. Zudem sollen erwartete Aufgaben an die freien Träger konkreter als Zielerwartungen beschrieben werden.

Bedarfsgrößen Die Ausweisung der Bedarfsgrößen wird unterschiedlich bewertet. Obwohl die Unterstützung von **Geschäftsstellen** als Bedarfsgröße beschrieben wird, hat deren Definition aber für die Weiterentwicklung und Steuerung auf struktureller Ebene kaum Auswirkung. Zudem ist die mögliche Unterstützung durch notwendiges Verwaltungspersonal unklar. Die **Bildungstage** als Nachweiskriterium werden in ihrer Funktion kritisch gesehen. Besonders Träger, die eine hohes Maß an Bildungstagen erbringen, erwarten dadurch eine höhere personelle Untersetzung.

Zudem sollten die Bedarfsgrößen stärker mit den Fördermöglichkeiten abgeglichen werden. Hier sollten insbesondere bei den geforderten **Qualifikationen** von Fachkräften aber auch bei der Höhe der möglichen Vergütungen Anpassungen erfolgen.

Bildungsangebote

Die Planung und die Realisierung veranstaltungsbezogener Bildungsangebote gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die verfügbaren Zeit- und Personalressourcen enger geworden sind und sich das Anmeldeverhalten der Teilnehmer/-innen teilweise geändert hat.

angezeigte Bedarfe an Personalstellen

Bedarfsanzeigen für zusätzliches Fachpersonal aber auch Verwaltungspersonal gab es aus allen Planungsbereichen. Insbesondere für die Bereiche § 11 SGB VIII, § 11/12 SGB VIII und Übergreifend erfolgten Bedarfsanzeigen zu Fachpersonal mit Hinweis auf den Aufgabenzuschnitt, auf die Verteilung von Fachpersonal innerhalb der Bereiche sowie auf überdurchschnittlich erbrachte Bildungsleistungen.

Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung

Die Rückmeldungen zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung sind insgesamt von einer kritischen Wahrnehmung geprägt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Diskrepanz zwischen Planungsergebnissen und der Ausfinanzierung

Dies betrifft insbesondere die aus Sicht der Träger eingeschätzte mangelnde Umsetzung der in der Jugendhilfeplanung beschriebenen quantitativen Festlegungen und die Festlegung und Ausgestaltung der Rahmenbedarfe. Jugendhilfeplanung sollte so gestaltet werden, dass sie auch eine verlässliche und nachhaltige Finanzgrundlage für die überörtliche Bildungsarbeit bereitstellt.

Schwierigkeiten in der Finanzierung von Personal- und Sachkosten

Hier werden hauptsächlich Schwierigkeiten der Träger beschrieben, die bei der Erbringung von Eigenmitteln auftreten und mithin zu eingeschränkten Ressourcen bei der Umsetzung ihrer (Bildungs-)aufgaben führen.

Schwierigkeiten in der Finanzierung der Bildungsmaßnahmen

Die Finanzierung der über den Freistaat Sachsen finanzierten Bildungsmaßnahmen über die Förderrichtlinie wird insgesamt und im Verhältnis zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten als zu gering und zu unflexibel empfunden. Eine ganze Reihe von Bildungsmaßnahmen konnte nicht oder nicht in der bisherigen Qualität umgesetzt werden.

Dokumentation von Bildungsmaßnahmen im Sachbericht

Die Vorgabe, dass jeder Maßnahme ein Arbeitsschwerpunkt zugeordnet werden muss, wird als unflexibel und nicht zielführend empfunden.

Zukünftige Arbeitsschwerpunkte

Folgende erforderliche Themenzuschnitte und Arbeitsschwerpunkte, die über die in den Bildungszielen benannten Themen hinausgehen, wurden für die zukünftige Planung 2021-2025 angegeben:

- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Jugendarbeit im ländlichen Raum
- BNE-Strategie thematisieren
- Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe
- die Kinder- und Jugenderholung als Arbeitsfeld und in überörtlichen Finanzierungszusammenhängen,
- die Stärkung der Internationalen Jugendarbeit,
- die Medienerziehung/Medienpädagogik.

6 Zusammenfassende Bestandsbewertung und Schlussfolgerungen

In der Betrachtung aller hier dargestellten Leistungsbereiche lässt sich konstatieren, dass ein leistungsfähiges, pluralistisches und von Wertevielfalt geprägtes Leistungs- und Unterstützungssystem im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII existiert.

Die im Planungsprozess für 2015 - 2020 entwickelte Ausrichtung auf Bildung und die These des Bildungs- und Professionalisierungstransfers hat sich grundsätzlich bewährt und bietet eine wichtige Grundlage für die Arbeit der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen.

Struktur und Einordnung der Träger

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung hat sich auch die systematische Einordnung der Träger in Bereiche bewährt. Sie entspricht den verschiedenen Aufgabenspektren und den Themenschwerpunkten nach dem SGB VIII. Mit der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter kann eine erweiterte systematische Beschreibung der Struktur im überörtlichen Planungsbereich nach der unterschiedlichen Verfasstheit und Art der Träger vorgenommen werden.

Insgesamt gibt es zwei überörtliche Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, die in unterschiedlichen Leistungskontexten ein umfangreiches Bildungsangebot über ihre Mitgliederstrukturen hinaus generieren. Zudem agieren in den Bereichen § 11 SGB und §§ 11/12 SGB VIII 5 Träger als Dachverbände mit Bildungsaufgaben, die alle in unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen Bildungs- und Beratungsleistungen für ihre Mitgliederstrukturen anbieten.

Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII lassen sich inzwischen 27 geförderte überörtliche Jugendverbände verorten, die als Dachverbände Bildung und Beratung sowie Struktur und Unterstützung für die Jugendverbandsarbeit im Freistaat Sachsen in verschiedenen Wertekontexten anbieten.

In allen Planungsbereichen – außer im Bereich §§ 11/12 SGB VIII - gibt es ein weites Portfolio an themenspezifischen Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen in jeweils verschiedenen Fachkontexten. Sie bieten Bildungs- und Beratungsleistungen sowie fachliche Unterstützung für ihre Mitglieder an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung.

Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Bild eines leistungsfähigen, breit gefächerten sowie pluralistischen Leistungs- und Unterstützungssystems im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII sowie angrenzender Leistungen. Veränderungen in diesen Strukturen können sich aus inhaltlichen Schwerpunktsetzungen ergeben, müssen aber aus Sicht des Planungsträgers nuanciert erfolgen und das beschriebene Gesamtsystem im Blick behalten.

Bildungsziele

Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit wurden im Planungsprozess 2015 - 2020 vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und den fachlichen Gegebenheiten im Planungsbereich entwickelt und formuliert.

Hier kann eingeschätzt werden, dass diese Ziele die Arbeitsbereiche der Träger im überörtlichen Bereich hinreichend abbilden. Die Nutzung der Bildungsziele als wichtige Arbeitsgrundlage erfolgt über alle Planungsbereiche ausgewogen.

Auch in einer qualitativen Betrachtung haben sich die Bildungsziele längerfristig als belastbare und tragfähige Zielformulierungen erwiesen.

Aus den Rückmeldungen der Träger wurde jedoch auch deutlich, dass die Bildungsziele tendenziell thematisch sehr breit und umfassend beschrieben sind. Sie beschreiben einen abschließenden zielbezogenen Rahmen für das Aufgabenspektrum der freien Träger für die überörtliche Bildungsarbeit.

Die Ausweisung von thematischen Arbeitsschwerpunkten als konkreten Rahmen, der die aktuellen fachlichen bzw. fachpolitischen Anforderungen und Erwartungen des überörtlichen Planungsträgers formuliert, hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Zielformulierungen in den 2014 formulierten Schwerpunkten konnten zum großen Teil in der Planungsstruktur berücksichtigt und etabliert werden.

Die Entwicklung und Festlegung von thematischen Arbeitsschwerpunkten ergeben sich aus den aktuellen fachlichen Entwicklungen und Erfordernissen in den Leistungsfeldern der Jugendhilfe. Dies bedeutet jedoch auch, dass mit der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2021-2025 neue thematische Arbeitsschwerpunkte zu fassen bzw. bestehende Themenschwerpunkte weiterzuentwickeln sind.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen

Mit der Nachzeichnung und Bewertung des Bestandes wird deutlich, dass das Erbringen von Bildungsleistungen in hohem Maße abhängig von der Bereitstellung verlässlicher Strukturen ist. Demnach wird auch weiterhin ein wichtiger Kernpunkt der zukünftigen Jugendhilfeplanung sein, die Struktur und die damit verbundenen Personalressourcen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Im Zusammenhang mit dem grundsätzlich formulierten Bildungsanspruch in der Arbeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen wird es dabei hauptsächlich um die Förderung von hauptamtlichen Bildungsreferent/-innen sowie um die Gestaltung einer nachhaltigen Personalstruktur gehen.

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend und hinreichend leistungsfähig eingeschätzt. Aktuelle Entwicklungen auf Grund fachlicher Bedarfslagen müssen allerdings bei den Bedarfsaussagen berücksichtigt werden.

Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeiter/-innen für Service und Information zu den Bildungsreferent/-innen erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren jedoch angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben

Die grundlegenden Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben nehmen einen wichtigen Bereich in der Arbeit der Bildungsreferent/-innen ein.

Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunktsetzung erfolgte vor dem Hintergrund der im Bedarf 2015 - 2020 entwickelten Systematik. Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach. Diese fanden ihrerseits bei der Charakterisierung von Trägern nach Art der Leistungsanbieter Berücksichtigung.

Bildung und internationale Jugendarbeit

Mit Maßnahmen der Bildung und der Internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2018 insgesamt 19.110 Teilnehmer/-innen erreicht. (2014: 21.188 Teilnehmer/-innen) Obwohl die Zahl gegenüber 2014 rückläufig ist, erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen, insbesondere am direkten Personaleinsatz, angemessen.

Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und außerschulischer Jugendbildung ist im Hinblick auf die Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmer/-innen als ausgewogen zu betrachten. In der Übersicht gibt es bezogen auf die einzelnen Bereiche konzeptionell- und methodenbedingt Abweichungen.

Der Anteil der Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit liegt im Gesamtvergleich auf einem niedrigen Niveau. Hier handelt es sich um Angebote, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch und mit hohem administrativem Aufwand bei Beantragung und Realisierung verbunden sind. Dennoch wird die Situation aus Sicht des Planungsträgers durchaus kritisch gesehen, da es sich bei der Internationalen Jugendarbeit um ein wichtiges Handlungsfeld innerhalb der Jugendarbeit handelt. Zudem war mit der Intention, die Internationale Jugendarbeit zu stärken, eine höhere Anzahl von Maßnahmen zu erwarten gewesen.

Bildungstage

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferent/-innen und Bildungstagen von insgesamt 1:47 über alle Leistungserbringer kann als positiv eingeschätzt werden. Die Träger liegen

auf bzw. über der in der Bedarfsplanung 2015 - 2020 jeweils geforderten Anzahl von Bildungstagen je Bildungsreferent/-in.

Insgesamt wird in der Bestandsdarstellung das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass die Erbringung und die Ausweisung der Bildungstage unter den gegebenen Voraussetzungen mit einem hohen Aufwand und erheblichen Problemen verbunden sind.

Finanzrahmen

Die finanzielle Untersetzung zur Umsetzung der Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in Form der Förderung unterlag im Planungszeitraum einigen Veränderungen. Insgesamt gesehen aber hat sich die Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel in den letzten Jahren erheblich erhöht.

So konnten planerisch vorgesehene Stellenerhöhungen vorgenommen und auf aktuelle Bedarfslagen reagiert werden. Auch die Einbeziehung von Tariferhöhungen in die jährlichen Förderverfahren war so möglich.

Über die Erhöhung des Förderanteils für die grundlegenden Leistungen (also Personal- und Sachkosten) gegenüber den vom Freistaat finanzierten Bildungsmaßnahmen konnten eine Stabilisierung und ein leichter Ausbau der geförderten Personalanteile erreicht werden. Im gleichen Zuge hat sich der Anteil der Förderung von Bildungsmaßnahmen verringert.

Diese Entwicklung ist als Ausdruck der Umsetzung der Grundintention der Sicherung von Strukturen und von Fachpersonal in der überörtlichen Bildungsarbeit zu sehen. Die hohe Mittelbindung der grundlegenden Leistungen ist jedoch auch mit Einschränkungen in der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen verbunden, die in den Rückmeldungen der überörtlichen Träger kritisch bewertet wird.

III BEDARF

7 Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich

Zur Entwicklung und der Bestimmung von Bedarfen sollen nachfolgend bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen sowie fachliche themenbezogene Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden.

Die bevölkerungs- und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen beziehen sich auf bedarfsbeeinflussende Faktoren aus der Sozialberichterstattung. Die fachlichen Entwicklungen basieren auf dem aktuellen Fachdiskurs, den Ergebnissen des Fünften Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes 2018¹³ sowie der politischen Programmatik des Koalitionsvertrages 2019-2024¹⁴.

7.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen

Ein zentraler Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist die Beschreibung bevölkerungsbezogener und sozialer Infrastruktur als Basis und Reflektionsfläche für Planungsentscheidungen. Hier werden zunächst möglichst kleinräumige raumbezogene Informationen zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur mit Blick auf die Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien gesammelt und systematisiert. Diese werden dann zu den bestehenden und zu planenden Angeboten der Jugendhilfe in Beziehung gesetzt. Dies ist jedoch in den Zusammenhängen überörtlicher Planungstätigkeit nur begrenzt möglich.

Dennoch scheint es geboten, zentrale Bezüge und Entwicklungen darzustellen und zu bewerten. Ein bewährtes Instrument dafür ist der Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen. Hier werden zentrale Informationen zu soziodemografischen Entwicklungen gesammelt und systematisiert dargestellt.

Mit Blick auf den 2018 erschienenen Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes soll an dieser Stelle nochmals auf zwei zentrale Themenfelder der Bevölkerungs- und Sozialstruktur eingegangen werden, die mittelbare Bezüge für zu erwartende Bedarfe haben können.

Ein erstes Themenfeld ist die Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Zielgruppen der Jugendhilfe im Bereich der §§ 11 - 14 SGB VIII und hier insbesondere auf die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Altersgruppen der 0- bis 27jährigen im Freistaat Sachsen 2016 bis 2030

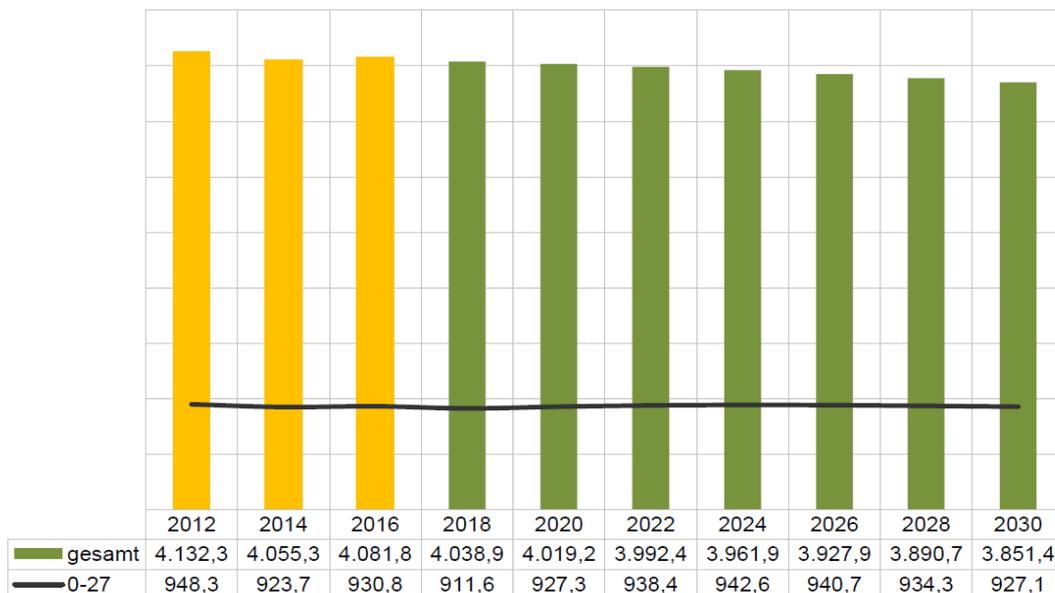


Bild 41: Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Altersgruppen der 0- bis 27jährigen im Freistaat Sachsen 2016 bis 2030; Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik 2018, Bevölkerungsprognose 2015

¹³ SMS (2019): 5. Sächsischer Kinder- und Jugendbericht

¹⁴ Koalitionsvertrag 2019 – 2024 Gemeinsam für Sachsen

Die Altersgruppe der 0- bis 27jährigen stellt einen vergleichsweise schwach vertretenen Anteil an der Bevölkerung im Freistaat Sachsen dar. Er betrug zum 31.12.2018 insgesamt 22,6%. Dies liegt insgesamt leicht unter dem Niveau von 2012 (22,9%). Im Bundesvergleich der 0- bis 27jährigen liegt der Freistaat Sachsen unter dem Bundesdurchschnitt von 26,7%

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 2018 bis 2030 nach Altersgruppen und Kreisen (Zunahme bzw. Abnahme gegenüber 2018 in Prozent)

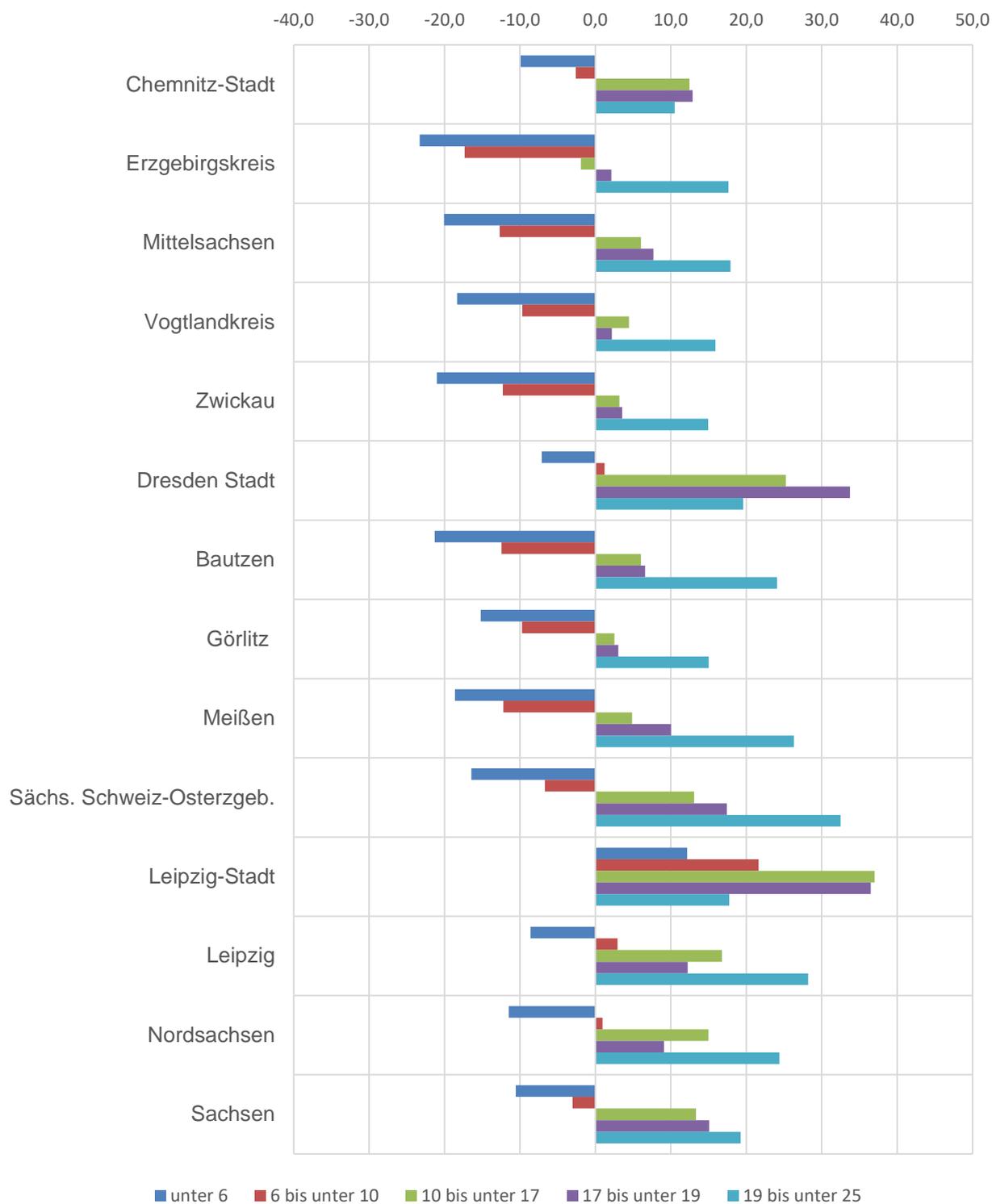


Bild 42: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 2018 bis 2030 nach Altersgruppen und Kreisen (Zunahme bzw. Abnahme gegenüber 2018 in Prozent); Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik 2018, Bevölkerungsprognose 2018

Die demografische Entwicklung in den Altersgruppen der jungen Menschen war in den vergangenen Jahren von einem dramatischen Rückgang mit hoher Dynamik geprägt, der sich auf die Bedarfslagen aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ausgewirkt hat.

Hier lassen sich inzwischen - für den Freistaat insgesamt - leicht positive Verläufe nachzeichnen und auch prognostizieren. Die Gesamtheit der Anzahl der jungen Menschen wird bis 2025 leicht ansteigen und sich damit gegenläufig zur Gesamtbevölkerung entwickeln. Grund dafür sind Zuwanderungen und eine anhaltend stabile Geburtenentwicklung.

Ab 2025 beschreibt die 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen jedoch einen Bevölkerungsrückgang in der Altersgruppe der jungen Menschen, der durch einen zunehmenden Rückgang der Geburten und damit folgend durch abnehmende jüngere Alterskohorten geprägt ist. Grund dafür sind die perspektivisch fehlenden Elterngenerationen in Folge des Geburteneinbruches in den 90er Jahren. Bis 2030 lassen sich in den Altersgruppen bis 10 Jahren erhebliche Rückgänge, in den Altersgruppen darüber Zuwächse beobachten.

Diese beschriebene Entwicklung ist für Sachsen insgesamt nachzuzeichnen, gestaltet sich regional aber unterschiedlich. Insbesondere in den Landkreisen mit vergleichsweise geringer Bevölkerungsdichte ergeben sich hier höhere Rückgänge in den jüngeren Altersbereichen bzw. geringere Steigerungen in den älteren Altersgruppen.

Insgesamt lässt sich einschätzen, dass sich die potenziellen Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit im Planungszeitraum 2021 - 2025 vergrößern wird. Die höchsten Steigerungen sind für urbane Verdichtungsgebiete zu erwarten.

Die Auswirkungen für den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich mittelbar aus der Entwicklung der örtlichen Angebotsstruktur und deren Beratungsbedarf sowie der im Feld beschäftigten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und deren Ressourcen für die Nutzung von Bildungsangeboten.

Ein zweites Themenfeld bezieht sich auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unter dem Aspekt ihrer sozialen Lebensbedingungen. Hier konstatierte bereits der Planungsbericht 2014, dass das Aufwachsen eines substantiellen Anteils von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien von eingeschränkten Ressourcen geprägt ist.

Über bevölkerungs- und sozialstrukturelle Merkmale lassen sich aus Sicht der Jugendhilfe Tendenzen beschreiben, die zu Belastungen bei der Lebensgestaltung von jungen Menschen und ihren Familien führen können. Dies geschieht einerseits, da die verfügbare Datenlage aktueller ist und andererseits, da sich die folgende Betrachtung fachlicher Entwicklung tendenziell auf diese dargestellten Themenfelder beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in überwiegender Zahl positiv verläuft und von einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren abhängig ist.

Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Freistaat Sachsen 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
insgesamt	247.276	239.941	230.287	215.621	200.690
insgesamt mit Kindern unter 18	69.053	67.469	65.345	62.046	57.991
davon mit einem Kind	39.680	38.371	36.610	33.972	30.852
davon mit 2 Kindern	20.598	20.171	19.703	19.001	17.906
davon mit 3 und mehr Kindern	8.776	8.927	9.032	9.072	9.234
Alleinerziehende	40.757	40.617	40.255	38.769	36.290

Bild 43: Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Freistaat Sachsen 2012 bis 2016, Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit 2018

Auch im Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes 2018¹⁵ werden diesbezügliche Aussagen getroffen. Die Ausprägung und Entwicklung zentraler Aspekte zur Sozialstruktur lassen auf die Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung für Haushalte und Familien im Freistaat Sachsen schließen. Familien mit Kindern sind von dieser Entwicklung überdurchschnittlich betroffen.

¹⁵ SMS-Landesjugendamt (2018): Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2018

Die Entwicklung der Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung lässt sich schlaglichtartig über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II sowie dem Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern beschreiben. So wird das tendenzielle Risiko für Familien dargestellt, ihre Lebensgestaltung unter hohen ökonomischen Zwängen wahrnehmen zu müssen.

Im Freistaat Sachsen gab es 2016 etwa 2,1 Mill. Haushalte. Davon waren 200.690 Haushalte Bedarfsgemeinschaften nach SGB II. In 57.991 Bedarfsgemeinschaften lebten Kinder unter 18 Jahren. 2012 hatten die Werte noch bei 247.276 Bedarfsgemeinschaften sowie 69.053 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern gelegen. Es ist also eine rückläufige Entwicklung zu beobachten. Dennoch lässt sich konstatieren, dass 2016 im Freistaat Sachsen ca. 9% aller Familien mit minderjährigen Kindern Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II waren.

Die Gefahr des Aufwachsens unter einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabechancen zu sehen. Mit Blick auf den Planungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII ergibt sich für die Bildungsakteure bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen, diese Entwicklung wahrzunehmen, fachlich zu reflektieren und die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen durch ihr Wirken zu beeinflussen und zu erhöhen.

7.2 Lebensverhältnisse und Sozialisationsbedingungen junger Menschen

Junge Menschen und deren Familienangehörige in Deutschland wachsen in einem gesellschaftlichen Gefüge auf, das gesellschaftlichen und medial geprägten Wandlungsprozessen unterworfen ist. Dabei ist für die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen die Familie nach wie vor der zentrale Ort des Aufwachsens und ihre primäre soziale Umwelt.

Familienstrukturen und Lebensformen haben sich allerdings in den letzten Jahren geändert. Dennoch verliert die klassische Kleinfamilie, in der biologische und soziale Elternschaft zusammenfallen, an Bedeutung. Zunehmend treten andere Familienformen an ihre Stelle, wie auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Einelternfamilien oder Stieffamilien. Zudem verlagern sich Erziehungs- und Sozialisationsleistungen zunehmend aus dem Bereich der Kernfamilie heraus. Durch öffentliche Sozialisations- und Bildungsinstanzen übernehmen auch außerfamiliäre Bezugspersonen wichtige Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Auch die Nutzung der Medien hat deutlich an Einfluss gewonnen.

Die 18. Shell Jugendstudie¹⁶ attestiert Jugendlichen eine pragmatische Grundorientierung bei der Bewältigung ihres Alltages. Es gibt eine breit ausgeprägte Bereitschaft, sich an Leistungsnormen zu orientieren sowie den Wunsch nach stabilen sozialen Beziehungen im persönlichen Nahbereich.

Dabei werden eigene Situation, aktuelle Lebensbedingungen sowie Entwicklungschancen wie in den vergangenen Jahren mehrheitlich positiv eingeschätzt. Zudem legen viele Jugendliche den Fokus auf eine deutlich bewusstere Lebensführung und artikulieren ihre Vorstellungen und Erwartungen an eine nachhaltige Gestaltung von Umwelt und Gesellschaft.

Auch bei der Angabe von individuellen Problemlagen stehen die wirtschaftliche Lage, steigende Armut sowie individuelle Angst vor sozialen Beeinträchtigungen nicht mehr im Vordergrund. Hier werden in hohem Maße Umweltverschmutzung, Angst vor Terroranschlägen sowie der Klimawandel benannt.

Zudem lassen sich folgende Schwerpunkte aus der Shell-Jugendstudie 2019 benennen, die sich auf die Lebensverhältnisse und Sozialisationsbedingungen in Sachsen übertragen lassen:

Das politische Interesse von Jugendlichen hat sich im Jahr 2019 auf niedrigem Niveau weiter stabilisiert. Diese Haltung ist von einem starken Bildungsgefälle hin zu hohen (beabsichtigten) Bildungsabschlüssen geprägt.

Die Mehrheit der Jugendlichen informiert sich zu politischen und gesellschaftlichen Themen inzwischen online, wobei den klassischen Medien (vertretern) das größte Vertrauen entgegengebracht wird.

¹⁶ Mathias Albert u.a. (2019): Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie

Als gesellschaftspolitische Themen rücken Umweltverschmutzung und der Klimawandel in den Fokus verbunden mit erhöhtem Engagement sowie Erwartungen an die politische Zukunftsgestaltung.

Zudem äußern Jugendliche vermehrt Angst vor einer wachsenden Feindlichkeit zwischen Menschen, die unterschiedlicher Meinung sind. Dieser Aspekt, der auf eine mögliche Polarisierung der Gesellschaft hindeutet, macht jungen Menschen mehr Sorge als etwa wirtschaftliche und soziale Probleme.

Deutlich wird jedoch auch die Neigung einiger Jugendlicher zu populistischen Positionen. Dabei wird grundsätzliche Kritik am sogenannten Establishment in Politik und Gesellschaft geübt, was darauf hindeutet, dass sich viele dieser Heranwachsenden generell nicht hinreichend gefragt und einbezogen fühlen.

Dennoch konstatiert die 18. Shell Jugendstudie keine Entwicklung von unüberbrückbaren Polarisierungen oder Spaltungen in den Einstellungen von Jugendlichen. Dies ist insoweit bemerkenswert, da in den Altersgruppen der jungen Menschen weiterhin herkunftsbedingte sowie bildungsbiographische soziale Unterschiede klar erkennbar sind und die durch den auch anhaltenden ungleichen Bildungserfolg bestehen bleiben.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung auch weiterhin als eine bedeutende Aufgabe, ein höchstmögliches Maß an Chancengleichheit im Zugang und der Nutzung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sicherzustellen. Hierbei müssen gesellschaftliche und staatliche Institutionen in Erfüllung ihres Bildungsauftrages zusammenarbeiten.

Daraus lässt sich folglich ein besonderer Arbeitsauftrag für die Jugendhilfe ableiten, da Bildung als wichtiges Instrument bei der Entwicklung des Individuums zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit im Sinne des § 1 SGB VIII angesehen werden muss. Auf die zu beplanenden Leistungsbereiche bezogen bedeutet dies, den in § 11 SGB VIII (außerschulische Jugendarbeit), § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot) und § 74 SGB VIII (Mitarbeiter/-innenfortbildung) verorteten Bildungsauftrag verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen und sich zwischen formeller und nichtformeller bzw. informeller Bildung weiter zu etablieren, um stärker in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden zu werden.

Hierbei kommt den landesweiten Trägern der Jugendarbeit in ihrer Multiplikatorenfunktion eine besondere Bedeutung zu. Zentrales Anliegen muss es sein, die vorhandene Qualität der Bildungsarbeit über eine kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte weiterzuentwickeln.

7.3 Fachliche Entwicklung

7.3.1 Fachliche Entwicklungen in den Arbeitsfeldern

Kinder- und Jugendarbeit

Entsprechend § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote orientieren sich an den Interessen der Jugendlichen und sollen diese zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigen. Ferner zielen sie auf ein chancengerechtes Aufwachsen und die Stärkung der Identität von Kindern und Jugendlichen. Dabei konzentriert sich Jugendarbeit vorrangig auf den Freizeitbereich und richtet ihre Angebote an alle jungen Menschen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 SGB VIII. Flächendeckende und breit geförderte Jugendarbeit trägt zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen bei. Sie stellt einen Bezug zu jugendlichen Lebenswelten her und bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich in vielfältigen Formen mit Rollenbildern, Werten, Normen, Strukturen, Lebensstilen, Ereignissen etc. auseinanderzusetzen. Ein wesentlicher Fokus liegt zudem auf Mitgestaltungsmöglichkeiten und ernstgemeinter Beteiligung. Kinder- und Jugendarbeit leistet damit einen spezifischen und zugleich unverzichtbaren Beitrag zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Einem weiten Kulturbegriff und den Bedürfnissen Jugendlicher folgend, leistet Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Bildung. Jugendarbeit muss als basiskulturelles Grundangebot im Sinne einer gesellschaftlich grundlegend notwendigen Infrastruktur verstanden und gefestigt werden, um ihr sozialintegratives Potential entfalten zu können.

Gleichwohl die Jugendarbeit als ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe seit jeher als notwendiges infrastrukturelles Element verstanden werden muss, ist sie nach wie vor von strukturellen Veränderungen und von einem erhöhten Finanzierungs- und Legitimationsdruck geprägt. In einer Beschreibung der „Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen“¹⁷ hat das Sächsische Landesjugendamt 2018 zentrale Entwicklungen zur Kinder- und Jugendarbeit nachgezeichnet.

Das Arbeitsfeld ist zunächst von einem Rückgang der Angebote und der im Arbeitsfeld tätigen Personen betroffen. Die Anzahl der Jugendzentren, Jugendfreizeitheimen und Häuser der offenen Tür mit hauptamtlichem Personal ist seit 2006 rückläufig (von 620 auf 430). Auch die Jugendräume/Jugendheime ohne hauptamtliches Personal sind in ihrer Anzahl zwischen 2006 und 2016 rückläufig (von 614 auf 550). Die Anzahl der tätigen Personen in den ausgewählten Feldern hat sich zwischen 2002 und 2016 nahezu halbiert (von 2.158 auf 1.188). Der größte Anteil entfällt dabei auf Jugendzentren, Jugendfreizeitheimen und Häuser der offenen Tür (von 1.848 auf 961). Die demografische Entwicklung hat auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit unmittelbare Auswirkungen in Bezug auf die Größe und die Verteilung der Zielgruppen. Die Entwicklung verläuft regional unterschiedlich und weist eine hohe Stadt-Land-Disparität auf.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie tätige Personen in ausgewählten Feldern im Freistaat Sachsen 2002 – 2016

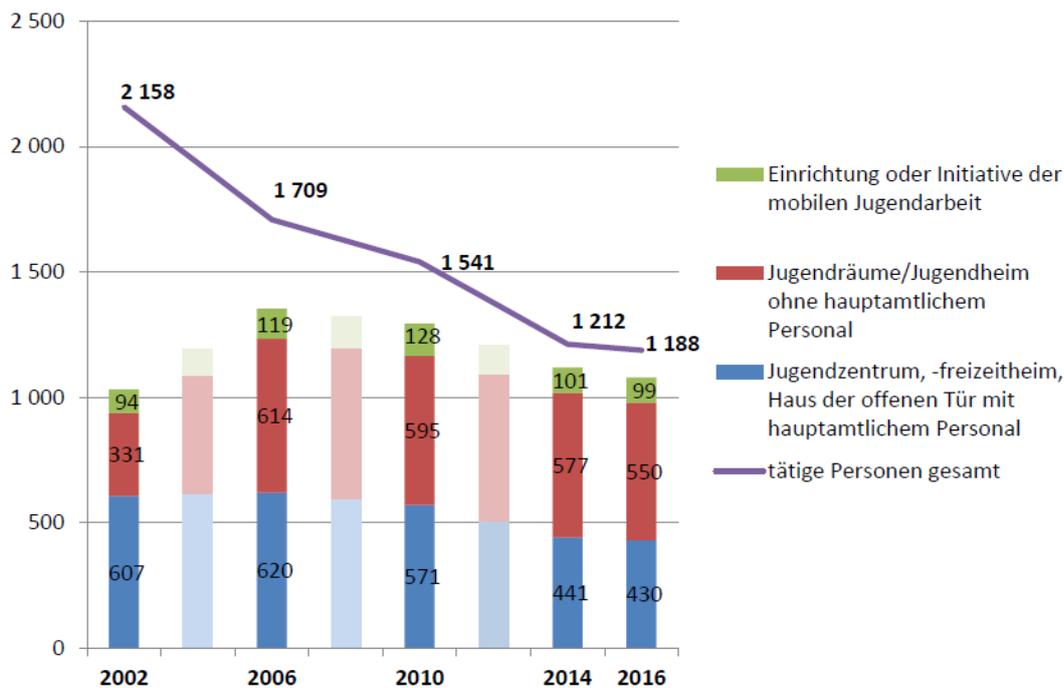


Bild 44: Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie tätige Personen in ausgewählten Feldern im Freistaat Sachsen 2002 - 2016, Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.2 – Einrichtungen und tätige Personen, Sächsisches Landesamt für Statistik 2018

In der benannten Situationsbeschreibung wird seitens der Jugendämter auf die strukturelle Ebene blickend mehrheitlich konstatiert, dass „[...] beständige, verlässliche und verbindliche Rahmenbedingungen (z.B. Finanzen, Personal, Räume) förderlich für eine erfolgreiche Jugendarbeit sind. Gerade in ländlichen Räumen werden Mobilität sowie entsprechende zeitliche Ressourcen bei den Adressaten als auch bei den Fachkräften als Grundvoraussetzungen definiert.“¹⁸

Der zu beobachtende strukturelle Wandel der Kinder- und Jugendarbeit wird jedoch nicht nur durch die Ressourcen und die allgemeine Legitimationsdebatte geprägt. Auch ein verändertes Nutzungsverhalten der Zielgruppen, die Herausforderung der Nutzung digitaler Räume und Angebote sowie ein zunehmend spürbarer Fachkräftemangel prägen die Situation und die Entwicklungen im Arbeitsfeld.

¹⁷ SMS-LJA (2018): Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen

¹⁸ vgl. a.a.O. S.21

Aus diesen nachgezeichneten Entwicklungen ergeben sich mittelbare Auswirkungen auf den überörtlichen Planungsbereich. Diese sind:

- eine Verringerung der Zielgruppe von Fortbildungs- und Beratungsangeboten,
- verringerte Zeitbudgets der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch zunehmend
- veränderte fachliche-inhaltliche und strukturelle Anforderungen an die Beschäftigten.

Hier hat die überörtliche Jugendhilfeplanung die sich abzeichnenden Entwicklungen dahingehend berücksichtigt, dass eine Flexibilisierung von Bildungsangeboten im Zusammenhang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen in die Planung aufgenommen wurde. Durch die überörtlichen Bildungs- und Beratungsangebote ergeben sich nachhaltige Effekte für die Arbeit auf der örtlichen Ebene. Dabei nehmen die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen die veränderten Rahmenbedingungen und fachlichen Entwicklungen wahr und gestalten auf dieser Basis ihre Bildungs- und Beratungsangebote.

Die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ orientieren sich thematisch an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung. Gleichwohl ist erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

Mit der Aufnahme der Kinder- und Jugenderholung in den Koalitionsvertrag 2019 - 2024¹⁹ ist auch die überörtliche Jugendhilfeplanung gefordert, Angebote im Sinne des Bedarfs 2021 - 2025 zu thematisieren. Hier sollen die Kinder- und Jugenderholung sowie der internationale Jugendaustausch gestärkt und deren kommunale und überörtliche Förderung erleichtert werden.

Die Angebote und Möglichkeiten für die Gestaltung der Freizeit für Kinder und Jugendliche sind in den letzten Jahren zumindest im urbanen Bereich deutlich gewachsen. Neben dem kommerziellen, privaten Freizeitmarkt konzentriert sich die Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Kern auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Schule, Beruf und Familie. In diesem Bereich wird der sozialpädagogische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem auch mit der Freizeitbetreuung verbunden. Die Kinder- und Jugenderholung bildet dabei einen Ansatzpunkt im Kanon der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit und ist geeignet, Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten anzusprechen und damit eine soziale Durchmischung der Zielgruppe zu erreichen.

Dies gilt unter anderem auch im Kontext folgender Herausforderungen:

- der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Ermöglichung interkultureller Erfahrungen,
- der Gestaltung niederschwelliger Zugänge unter Berücksichtigung entsprechender Erfahrungen.

Nicht zuletzt bieten Angebote des in Rede stehenden Bereiches einen altersgemäßen Erfahrungsraum zum Erlernen sozialer Verantwortung. Vor diesem Hintergrund soll aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers die Kinder- und Jugenderholung innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, als thematisches Angebot im überörtlichen Kontext, mehr Gewicht erhalten.

Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur gesellschaftlichen Gestaltung und Weiterentwicklung. Durch aktives Agieren von Jugendlichen in Thematik und Verantwortung hebt sich die Jugendverbandsarbeit von der reinen Freizeitbeschäftigung ab. Sie ist Orientierungshilfe im Alltagskontext von Kindern und Jugendlichen und setzt in ihrer Bildungsarbeit den Schwerpunkt auf die Förderung des reflexiven Denkens, auf Wertebildung, auf die Einübung von diskursiven und konkreten Handlungsfähigkeiten sowie auf konstruktive demokratische Auseinandersetzung. Jugendverbandsarbeit trägt somit zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bei.

Im Freistaat Sachsen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Dachverbände mit verschiedenen Wertekontexten, die auf überörtlicher Ebene agieren. Deren Bedeutung wurde unter anderem im

¹⁹ Koalitionsvertrag Sachsen 2019-2024, S. 98

Zuge der Koalitionsbildung 2019 in die politische Programmatik des Koalitionsvertrages aufgenommen.²⁰ Hier wird der hohe Stellenwert des Arbeitsfeldes betont und eine weitere Stärkung beabsichtigt.

Die Jugendverbandsarbeit ist als besonderes Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ebenso von den beschriebenen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen betroffen. Die demografischen, fachlichen und strukturellen Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Ressourcen der Verbände sowie deren Mitgliederanzahl bzw. den Grad der Neugewinnung von Mitgliedern, was mittelbar auch Einfluss auf die Verfasstheit der Verbände haben wird.

Aus überörtlicher Sicht ist einzuschätzen, dass in der Ausgestaltung der Planung eine umfangreiche Landschaft an Dachverbänden in einer möglichst breiten Wertevielfalt aufgenommen wurde. Auch im Bereich der Jugendverbandsarbeit lässt sich ein Wissenstransfer auf die örtliche Ebene und eine effektive Unterstützung der örtlichen Jugendverbände und Initiativen durch Bildungs- und Beratungsleistungen nachzeichnen. Für das Arbeitsfeld ist festzustellen, dass sich die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ inhaltlich an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung orientieren. Gleichwohl ist auch hier erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

Jugendsozialarbeit

Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit wendet sich nicht an alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen. Sie konzentriert sich ganz bewusst auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Als einschlägige Handlungsfelder lassen sich schwerpunktmäßig die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie die Schulsozialarbeit bezeichnen. Die Zielgruppen für diese Handlungsfelder sind trotz der beschriebenen demografischen Effekte und der erhöhten Schülerzahlen in den letzten Jahren relativ stabil geblieben.

Im Handlungsfeld der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit hat es bezogen auf die Angebote und die personelle Ausstattung in den letzten Jahren eine stabile Entwicklung gegeben. Eine umfassende ESF-Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten in Orientierung an § 13 Abs. 2 SGB VIII sicherte und sichert landesweit bedarfsdeckende Strukturen ab.

Fachlich ergeben sich für die Träger und Mitarbeiter/-innen entsprechender Angebote zunehmend höhere Herausforderungen durch:

- schwierigere Zielgruppen mit vergleichsweise hohen sozialen Belastungen von Familien und jungen Menschen in so genannten Multiproblemlagen,
- erschwerte berufliche Eingliederung durch Schulvermeidungsverhalten, Schulabgang ohne Abschluss oder fehlende Ausbildungseignung,
- fehlende geeignete Förderangebote der Arbeitsverwaltungen.

Im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit kam es durch das Landesprogramm des Freistaates Sachsen und der damit verbundenen Förderung zu einem erheblichen Ausbau des Personals und der Projekte. Dieses war auch mit der Aufnahme von Schulsozialarbeit als vorzuhaltendem Angebot der Jugendhilfe im Sächsischen Schulgesetz²¹ verbunden und ist für staatliche Oberschulen verpflichtend. Insofern stehen auch weiterhin die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, und hier insbesondere die Schulsozialarbeit - als eine der intensivsten Kooperationsformen beider Systeme - im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Auch in den vergangenen Jahren haben die überörtlichen Träger die Jugendämter und die Träger von Projekten der Jugendsozialarbeit konzeptionell und fachlich unterstützt und qualitativ sowie quantitativ gute Programme an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung umgesetzt.

Mit Bezug auf die aktuellen Entwicklungen:

- eine zunehmende Anzahl von Projekten und Fachkräften,
- einem weiterhin hohen Bedarf an Angeboten der Jugendsozialarbeit,
- sowie die fachlichen Herausforderungen ausgehend von den schwierigeren Zielgruppen

²⁰ Koalitionsvertrag Sachsen 2019-2024, S. 99

²¹ vgl. Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) § 1 Abs. 4

ist auch in den folgenden Jahren ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung zu erwarten.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Das Arbeitsfeld des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes lässt sich mit Blick auf die unterschiedlichen Risiko- und Gefährdungslagen, mit denen junge Menschen in ihrem Entwicklungsprozess konfrontiert sind, auch weiterhin als Handlungsfeld mit besonderem Entwicklungsbedarf in struktureller, konzeptioneller und fachlicher Hinsicht bezeichnen. Dabei gilt es, den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als zunehmende Querschnittsaufgabe für alle Leistungserbringer im überörtlichen Bereich wahrzunehmen.

In den vergangenen Planungszeiträumen konnte eine Stärkung des dezidierten Arbeitsfeldes durch den Ausbau der strukturell-personellen Basis des Kinder- und Jugendschutzes in der Tätigkeit überörtlicher freier Träger erreicht werden. Schwerpunkt war die angezeigte **Weiterentwicklung medienpädagogischer bzw. medienerzieherischer Bildungsangebote** verbunden mit einer Erweiterung des entsprechenden Rahmenbedarfs.

Der Beratungs- und Bildungsbedarfs öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe wird aufgrund der gleichbleibenden Situation im Arbeitsfeld auf der örtlichen Ebene als gleichbleibend hoch eingeschätzt. In den örtlicheren Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes stehen trotz einer Breite an inhaltlichen Themenschwerpunkten sehr begrenzte Personalressourcen zur Verfügung. Gleichzeitig wachsen die Herausforderungen an das sozialpädagogische Handeln auch vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Medienkonvergenz der Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor dem Hintergrund oben dargestellter inhaltlicher Themenstellungen und verbunden mit der notwendigen Stärkung sozialpädagogischer Angebote des Kinder- und Jugendschutzes sowie struktureller Probleme ist an dem in der aktuellen überörtlichen Jugendhilfeplanung festgestellten Rahmenbedarf festzuhalten. Dies erscheint geboten, vor allem um in den Themenfeldern der Suchtprävention und der Medienerziehung insbesondere mit dem Fokus auf den Bereich digitale Kompetenzen von Fachkräften als auch Kindern und Jugendlichen kontinuierliche und differenzierte Angebote der Fortbildung, der Information und Beratung sowie fachlichen Begleitung der örtlichen Ebene vorhalten zu können.

7.3.2 Übergreifende fachliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendbeteiligung

Das Thema Beteiligung hat in den vergangenen Jahren in der Fachdebatte aber auch in der praktischen Umsetzung eine stark positive Entwicklung erfahren. So konnten Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie in der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) verankert werden. Die Thematik war Schwerpunkt des Fünften Sächsischen Kinder- und Jugendberichtes 2018, wo unter dem Fokus der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik Handlungserfordernisse an eine besser gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung formuliert wurden. Zudem konnte eine Servicestelle zur Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen etabliert werden.

Das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung hat vor dem Hintergrund des Engagements von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der „Friday for future“-Bewegung und des Einforderns politischer Resonanz nochmals an Aktualität gewonnen. In einer gesamtgesellschaftlichen Dimension steht die Aufgabe, Beteiligung als Grundansinnen und Grundkategorie gesellschaftlichen Handelns zu begreifen und zu etablieren, um so eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu erreichen. In der Kinder- und Jugendhilfe geht es darum, vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten. Zudem sollen (fach-)politische Entscheidungsprozesse sichtbar, nachvollziehbar und transparent gemacht werden.

Es kann eingeschätzt werden, dass in den zukünftigen Planungsphasen weiterhin ein hoher Beratungs- und Fortbildungsbedarf in diesem Bereich besteht.

Fachkräftebedarf

Im bundesweiten fachlichen Diskurs zur Fachkräftesituation wurde bereits seit 2011 ein Fachkräftengpass in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Dieser hat sich in den letzten Jahren durch

die Fallzahlenentwicklung und die Überalterung des Personals noch verschärft. Diese Feststellung gilt inzwischen gleichermaßen für die öffentlichen wie die freien Träger der Jugendhilfe.²²

Auch in der Reflexion zu Rückmeldungen aus der Praxis der örtlichen und überörtlichen Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen wird häufig ausgeführt, dass große Schwierigkeiten bestehen, geeignetes Fachpersonal für Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen und zu halten.

Es kann eingeschätzt werden, dass auch zukünftig in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ein Fachkräftemangel bestehen wird.

Für die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen, aber auch ihre örtlichen Partner, wird es darum gehen müssen, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Mit der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) geht der Anspruch einher, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen und es jedem Einzelnen zu ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Tuns auf sich, das Umfeld und die Welt zu verstehen und verantwortungsvoll Entscheidungen zu treffen. Im Jahr 2018 wurde die Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung verabschiedet, mit dem Ansinnen, dass sich BNE in Sachsen zukünftig stärker als konzeptioneller roter Faden durch die verschiedenen Bildungsbereiche ziehen soll. Der Freistaat Sachsen greift damit das Weltaktionsprogramm 2015-2019 sowie den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung 2017 auf und verankert diese auf Landesebene.

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung verfolgt mit Blick auf einen ganzheitlichen Bildungsbegriff:

- das Konzept des lebenslangen Lernens,
- die Ausrichtung an nachhaltiger Entwicklung und der Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse
- sowie die Bereitstellung von Ressourcen, Strukturen und Rahmenbedingungen, die BNE ermöglichen und unterstützen.

Zudem soll die Strategie dazu beitragen, der Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren der BNE-LS und Handelnden aus den Bereichen Jugendarbeit, Kunst, Kultur, Politik und Medien Rechnung zu tragen.²³

Die Bildungsprozesse der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen greifen als außerschulisches Bildungsangebot viele Facetten der BNE auf, insbesondere in Form von formalen, nonformalen und informellen Settings von Bildung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Die eingehende Beschäftigung mit der Thematik beschreibt jedoch auch Handlungserfordernisse für die Gestaltung von Bildungsprozessen, deren strukturelle Einbindung in zu entwickelnde Gesamtstrategien sowie der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum

Ein Fünftel aller jungen Menschen wächst im ländlichen Raum auf. Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung beschreibt ein differenziertes Bild der Alltagswelten und Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen und stellt fest: „Bedingungen des Aufwachsens und der sozialen Teilhabe für junge Menschen unterscheiden sich z. T. deutlich zwischen Ost- und Westdeutschland, städtischen und ländlichen Räumen sowie ökonomisch starken und schwachen Regionen. Dies betrifft zunächst die allgemeine Bedeutung von Jugend sowie den Anteil junger Menschen aus gesellschaftlichen Minoritäten“²⁴.

Auch der 4. Sächsische Jugendbericht 2014²⁵ befasste sich mit der unterschiedlichen regionalen Verteilung von jungen Menschen und ihrer Familien im Freistaat Sachsen mit besonderem Blick auf den ländlichen Raum und deren Auswirkung auf die Gestaltung der sozialen Infrastruktur.

Dies betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundvoraussetzung einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Angebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Hier wird es auch

²² SMS-LJA (2018): Situation zum Personalbedarf in den Hilfen zur Erziehung im Freistaat Sachsen

²³ SMS (2019): 5. Sächsischer Kinder- und Jugendbericht – Stellungnahme der Staatsregierung, S.17

²⁴ Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht.

²⁵ SMS (2014): 4. Sächsischer Jugendbericht 2014

zukünftig darum gehen, beispielhafte Ansätze, Konzepte und Ideen zu entwickeln und zu verfolgen, verbunden mit der Frage: Wie organisiert sich Jugendhilfe (insbesondere Jugendarbeit) in ländlichen Strukturen der Daseinsvorsorge und wie werden zentrale Qualitätsmerkmale von Angeboten (Erreichbarkeit, Öffnungszeiten, personelle Besetzung) sichergestellt.

Betont wird im Bericht dabei das Erfordernis einer notwendigen und gelingenden Vernetzung zwischen der Jugendhilfe und anderer Sozialisationsinstanzen als tragfähige Struktur einer regional geprägten Zusammenarbeit. Hierbei geht es auch um Vernetzungsstrategien, die besonders darauf ausgerichtet sind, Auswirkungen der demografisch bedingten Veränderung der Bevölkerungsstruktur für Jugendliche und junge Erwachsene zu thematisieren und zu bearbeiten. Die Ermöglichung von Teilhabe und das anwaltliche Einsetzen für die Bedürfnisse junger Menschen kann besonders in ländlichen Räumen durch den Ansatz einer arbeitsfeldübergreifenden Ausrichtung geprägt sein (bspw. in Mehrgenerationenhäusern, Soziokulturellen Zentren, Jugendarbeit als integraler Bestandteil von Gemeinwesenarbeit, etc.).

Es kann eingeschätzt werden, dass hier in allen einschlägigen Handlungsfeldern Beratungs-, Fortbildungs- und Entwicklungsbedarf existiert.

Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbessert. Im Zuge einer umfassenden landesweit geführten Diskussion gab es zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** im Sinne der Zuständigkeiten und der Verfahrenssicherheit einen stark ansteigenden Beratungsbedarf.

Für zukünftige Beratungsbedarfe soll die Thematik des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als Bestandteil der Rechte von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Fokus erhalten.

Die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind zentrale Bausteine guter Qualität aller mit Kindern und für Kinder tätigen Fachkräfte und Organisationen.

Für das breite Feld der Handlungserfordernisse, die sich aus den Aufgabennormierungen des BKiSchG ableiten lassen, gilt es auf überörtlicher Ebene adäquate Beratungsformate und -inhalte weiterzuentwickeln, um die Durchsetzung von Rechten junger Menschen nachhaltig zu sichern.

Gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion

Eine weitere Herausforderung für die nächsten Planungszeiträume ergibt sich aus den Anforderungen in Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung der Jugendhilfe. Versteht man Inklusion als Querschnittsaufgabe sowie als Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von körperlichen und geistigen Einschränkungen, so gilt es auch hier entsprechende Beratungssettings in überörtlicher Zuständigkeit vorzuhalten.

Teilhabe und Inklusion hängt ab von strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Wertorientierungen sowie einer reflektierten Praxis. Dabei geht es um Bildungsgerechtigkeit, sozialstaatlicher Zuwendung und Partizipation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Steigerung von Teilhabe und dem Abbau von Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist in verstärktem Maße gerecht zu werden.

Geschlechtergerechtigkeit

Gleichwohl das Thema „**Geschlechtergerechtigkeit**“ und die damit einhergehende notwendige Diskussion und Umsetzung hinsichtlich einer geschlechterreflektierenden sozialpädagogischen Arbeit durch die entsprechenden Fachstellen in der sächsischen Jugendhilfelandchaft Fuß fassen konnte, wird sie auch weiterhin ein Schwerpunktthema bleiben.

Migrationssensible Pädagogik

Im Jahr 2018 hatten im Freistaat Sachsen rund 15% der jungen Menschen einen familiären Migrationshintergrund. Rund 7% der Kinder und Jugendlichen haben eigene Migrationserfahrung gemacht. Diese Werte liegen erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (36,8% bzw. 9,9%). Sie be-

schreiben jedoch eine substantielle Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe mit eigenen spezifischen Bedarfen, die sich aus Flucht und Migrationskontexten ergeben. Entsprechende konzeptionelle und methodische Ansätze migrationssensibler Pädagogik sind mit der Aufnahme und Betreuung minderjähriger Asylsuchender verstärkt in den Fokus der sozialpädagogischen Arbeit aber auch der Fachdiskussion getreten.

Aus fachlicher Sicht kann eingeschätzt werden, dass sich auch zukünftig Bedarfe für Fortbildung und Beratung von Fachkräften ergeben werden. Deshalb sollte das Thema „Migrationssensible Pädagogik“ zu einem neuen Schwerpunkt der überörtlichen Jugendhilfeplanung werden.

Interkulturelle Kompetenz

Innerhalb der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gewinnt die Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit kultureller Vielfalt und unterschiedlichen Wertehaltungen zunehmend an Bedeutung. Das Thema „**Interkulturelle Kompetenz**“ stellt dabei eine wesentliche Schlüsselkompetenz dar. In den genannten Zusammenhängen gilt es weiterhin, auf der überörtlichen Ebene entsprechende Fortbildungs- und Beratungsangebote für Träger der Jugendhilfe vorzuhalten.

Gesundes Aufwachsen

Gesundheit und Wohlergehen sind maßgeblich für das optimale Aufwachsen von jungen Menschen. Diese in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund gewinnen in deren verschiedenen Arbeitsfeldern derzeit Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung.

Obwohl der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen gut ins Leben findet, darf nicht übersehen werden, dass die Anpassungsprozesse an veränderte Lebensumstände neue Belastungen in Familie, Schule, Freizeit und öffentlichem Leben erzeugen und so körperliche und psychische Kräfte von Kindern und Jugendlichen erheblich beanspruchen. Dabei sind die Aussichten auf ein gesundes Aufwachsen umso besser, je höher der soziale Status eines jungen Menschen ist.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere Unterstützung- und Beteiligungsstrategien geeignet, junge Menschen zu stärken und in ihrer Entwicklung zu fördern. Entsprechende Angebote zur Aufklärung, Prävention und Gesundheitsförderung setzen im Alltag an, entfalten ihre Wirkung in niedrigschwelligen, bedarfsorientierten sowie nachhaltig gestalteten Settings und setzen auf eine Kooperation mit dem Gesundheitssektor.

Für den überörtlichen Planungsbereich gilt es, das Themenfeld Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention verstärkt in den Blick zu nehmen. Im Hinblick auf den allgemeinen präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die überörtlichen Leistungsanbieter gefordert, diesen Aspekt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote einzubeziehen.

8 Fachlich-inhaltliche Rahmung – Bildung, Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

8.1 Bildung als Grundgedanke in der überörtlichen Jugendhilfe

In den bisherigen Planungsberichten der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen wurde die Bildung als grundlegendes Ziel- und Arbeitsprinzip der Tätigkeit der landesweiten Dachorganisationen, Jugendverbände und Fachstellen formuliert.

Der allgemeine Bildungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich ableiten:

- aus dem § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII, dem allgemeinen Recht auf Erziehung und den Aufgaben der Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Rechtes,
- aus dem § 72 SGB VIII in Form der Mitarbeiterfortbildung, die sich an die Fachkräfte wendet,
- aus dem § 74 Abs. 6 SGB VIII in Bezug auf die Förderung der Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen für freie Träger sowie
- aus dem § 11 SGB VIII in Form der außerschulischen Jugendbildung, die sich direkt an die Kinder und Jugendlichen wendet.

Hier sind zudem ausdrücklich die Zielgruppen benannt, für die von öffentlichen und freien Trägern gleichermaßen Bildungsangebote zu entwickeln sind. Insbesondere die Fortbildung bei freien Trägern wurde im Rahmen der Fördergrundsätze gesetzlich festgelegt.

Zudem liegt der Entwicklung des grundsätzlichen überörtlichen Planungsverständnisses die These zugrunde, dass durch überörtliche Bildungsangebote ein Wissens- und Bildungstransfer auf die örtliche Ebene zur Professionalisierung der Jugendhilfe erfolgt.

8.1.1 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und Beratung

Mit Blick auf den Bildungsansatz lassen sich Angebote zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe in grundsätzlich zwei unterschiedliche Formen fassen. Das ist zum einen die **Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung** als weit gefasster Überbegriff für institutionalisierte Bildungsangebote wie Seminare, Kurse oder Tagungen. Zum anderen lassen sich weniger institutionalisierte Bildungs- und Informationsangebote unter dem Oberbegriff **Beratung** als Organisationsberatung, Konzeptberatung, Supervision, Coaching und anderen Beratungsformen zusammenfassen.

Die Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung zielt zunächst auf die Vermittlung von Fachkompetenzen und Handlungswissen in verschiedenen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit ab.

Zum Bildungsprozess gehört aber auch die Befähigung der Fachkräfte, ihr berufliches Handeln bestimmende Entwicklungen zu reflektieren und auf diese entsprechend Einfluss zu nehmen. Die Fortbildung in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt damit die Vermittlung zentraler fachlicher und sozialer Kompetenzen von Fachkräften. So wird einerseits eine Weiterentwicklung von Bildungsprozessen selbst und andererseits der Bildungstransfer in die Handlungsfelder der sozialen Arbeit ermöglicht. Die Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung entfaltet ihre Wirkung aber nicht nur unmittelbar auf die Fachkräfte in der Jugendhilfe und mittelbar auf die Arbeit mit den betroffenen Zielgruppen, sondern auch auf Entscheidungs- und Planungsprozesse im fachpolitischen Kontext. Während bei Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung i.S.v. formaler Wissensvermittlung für Bildungsreferenten/-innen Aspekte wie:

- die organisatorischen und konzeptionellen Vorplanungen sowie Nachbereitungen,
- die komplette eigenverantwortliche Durchführung ggf. ergänzt durch Honorarkräfte bzw. die komplette Fremdbeauftragung zur Durchführung eines bestimmten Konzeptes,
- der Einfluss des Veranstaltungskonzepts sowie der Veranstaltungsart einschließlich stark variierender Teilnehmerzahlen auf die quantitativen und qualitativen Aufwendungen

eine Rolle spielen, wirken bei der Beratung andere Mechanismen in der Ausführung.

Beratungen sind prozesshaft und offen gestaltete Angebote:

- die den fachlichen-organisatorischen objektiven Kontext betreffen,
- die subjektive Erfahrungen und individuelle Ressourcen einbeziehen,
- die eine konkrete Situation, bezogen auf einen speziellen Aspekt (sozialräumlich und projektbezogen) und mit einer eingegrenzten Zielgruppe individuell bearbeiten.

Da Beratung in der Regel anlassbezogen stattfindet und auf den Einzelfall abstellt, kann eine zeitliche Relevanz nur in Form von Bildungseinheiten, die dafür zur Verfügung stehen (sollen), ausgedrückt und entsprechend geplant werden.

Im Sinne dieses Bildungsansatzes lassen sich Beratungsprozesse, soweit sie inhaltlich wie fachlich abgrenzbar bleiben, als initiierte Bildungsangebote sehen, die den wachsenden Ansprüchen an die soziale Arbeit und den damit verbundenen steigenden individuellen Herausforderungen Rechnung tragen.

Die in diesen Formen bisher auf überörtlicher Ebene erbrachten Bildungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang ein Ausdruck dafür, welche jugendpolitische Bedeutung Bildungsprozessen in der Kinder- und Jugendhilfe beigemessen wurde und auch zukünftig beigemessen werden muss. Die örtliche Kinder- und Jugendhilfe profitiert dabei von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Hierdurch wird durch eine entsprechende Kontinuität eine hohe Qualität im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sichergestellt und der für eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe notwendige Fachaustausch gefördert.

8.1.2 Außerschulische Jugendbildung

Im § 11 SGB VIII wird der Kinder- und Jugendarbeit ein eigenständiger Bildungsauftrag zugewiesen. Dieser wird in nichtformellen Bildungsprozessen auf der Basis freiwilliger Teilnahme sowie in informellen Bildungsbezügen in alltäglichen Lebenszusammenhängen umgesetzt.

Die Außerschulische Jugendbildung spricht damit Kinder und Jugendliche direkt an und will unabhängig von der sozialen Stellung Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebenssituationen erreichen.

Obwohl meist in einem Zug genannt, gilt es zwischen Angeboten im Rahmen von Jugendarbeit und von Jugendverbandsarbeit zu unterscheiden. Insbesondere hinsichtlich ihrer Zielstellung und in Abgrenzung zwischen örtlichen und überörtlichen Angeboten sollte die strukturelle Anbindung differenzierter betrachtet werden.

Die Wirkung außerschulischer Jugendbildung in der Jugendverbandsarbeit entfaltet sich über Mitgliederstrukturen. Ihre Angebote werden in erster Linie aus dem Selbstverständnis der Verbände heraus entwickelt, stehen jedoch auch anderen Jugendlichen offen. Dem gegenüber wenden sich Angebote außerschulischer Jugendbildung in der Jugendarbeit, unabhängig von verbindlichen Strukturen, als grundsätzlich offenes Angebot an alle jungen Menschen.

Maßgeblich für die Ansiedlung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung sind die Lebensbezüge junger Menschen. Diese liegen insbesondere in den unmittelbaren sozialen und damit örtlichen Strukturen. Hier werden in erster Linie und zuvörderst Prozesse außerschulischer Jugendbildung initiiert und hier liegt gleichfalls die Planungsverantwortung für entsprechende Maßnahmen. Auf Grund dieser Tatsache ergibt sich für die Angebote außerschulischer Jugendbildung in überörtlichen Strukturen die Konsequenz, ihre Maßnahmen insbesondere auf die Bildung von jungen Menschen zu konzentrieren, die eine Multiplikatorenrolle auf örtlicher Ebene einnehmen. Der Qualitätssicherung der Arbeit der Bildungsreferent/-innen auf überörtlicher Ebene kommt angesichts der beschriebenen Wirkung im Rahmen der Bildung ehrenamtlich wirkender Multiplikatoren deshalb eine besondere Bedeutung zu. Außerschulische Jugendbildung muss entsprechend dieser beschriebenen Zusammenhänge im Rahmen des überörtlichen Bedarfs ein Unterstützungssystem vorhalten.

Entsprechend der getroffenen Aussagen wird deutlich, dass die Beschreibung von Bildungsthemen und -inhalten sowie von Bildungsansätzen und -formen eine Schlüsselfunktion des überörtlichen Planungsprozesses einnehmen muss, verbunden mit der Frage nach der Qualität und Quantität der Tätigkeit der Bildungsreferenten/-innen. Neben einer gesamten Aufgabenbeschreibung muss in Abhängigkeit zu den Leistungsfeldern im Rahmen von inhaltlichen Prioritäten auch eine Aussage zu erforderlichen Stellenpotentialen erfolgen.

8.1.3 Bildungsangebote auf örtlicher und überörtlicher Ebene

Entsprechend den Normierungen des § 85 Abs. 2 SGB VIII macht sich bei den Angebotsstrukturen im Rahmen der überörtlichen Planung folgende Abgrenzung zwischen überörtlichen und örtlichen Bedarfslagen erforderlich, welche auch für die förderrelevante Umsetzung im Sinne des § 82 SGB VIII zuwendungsrechtlich von Bedeutung ist: „Ein Leistungsangebot entspricht insbesondere dann dem überörtlichen Bedarf, wenn das Konzept zur Umsetzung der Ziele für die Bildungsarbeit in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 – 14 SGB VIII dient. Dabei kann die Realisierung des Leistungsangebotes durch einen Dach- bzw. Landesverband grundsätzlich einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche bzw. mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen erfolgen.“²⁶

Im Einzelfall können direkte Angebote durch Dach- und Landesverbände im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit erbracht werden, dazu bedarf es jedoch klarer Abstimmungsprozesse mit den jeweiligen Gebietskörperschaften. Diese Angebote fallen jedoch nicht in die Planungsverantwortung des überörtlichen Trägers.

Über die dargestellten Wirkungsebenen hinaus muss der Zusammenhang des Wirkens der überörtlich agierenden Dach- und Landesverbände zu den örtlichen Mitgliedsstrukturen in den Blick genommen werden. Dach- und Landesverbände leisten für ihre Mitgliedsstrukturen, aber auch darüber hinaus, Lobbyarbeit im umfassenden Sinne und unterstützen somit die fachlich-inhaltliche Arbeit in örtlichen Strukturen.

²⁶ SMS-LJA (2005): Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

8.1.4 Grundlegende Leistungen und Aufgaben zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Grundlegende Leistungen und Aufgaben zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe sind im Kern regelmäßige und vor allem strukturelle Unterstützungsangebote der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Sie dienen in erster Linie der organisatorischen Absicherung und Umsetzung der Bildungstätigkeit. Hierzu zählen auch notwendige Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen, für die in den Geschäftsstellen tätigen Fachkräfte. Zu den grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gehören aus Sicht der überörtlichen Planung insbesondere:

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie zu Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Landesstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden, insbesondere im Fachmagazin Corax als grundlegendes Instrument zur Sicherstellung des träger- und bereichsübergreifenden Fachdiskurses.

8.2 Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

8.2.1 Systematisierung der Zielebenen

Die Ausrichtung auf Bildung als Grundprinzip der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII hat sich in den vergangenen Planungsphasen bewährt. Hier konnte in der Vergangenheit eine gleichbleibend hohe Qualität bei der Beschreibung der Tätigkeit der überörtlichen Leistungsanbieter erreicht werden.

Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung (Übersicht)

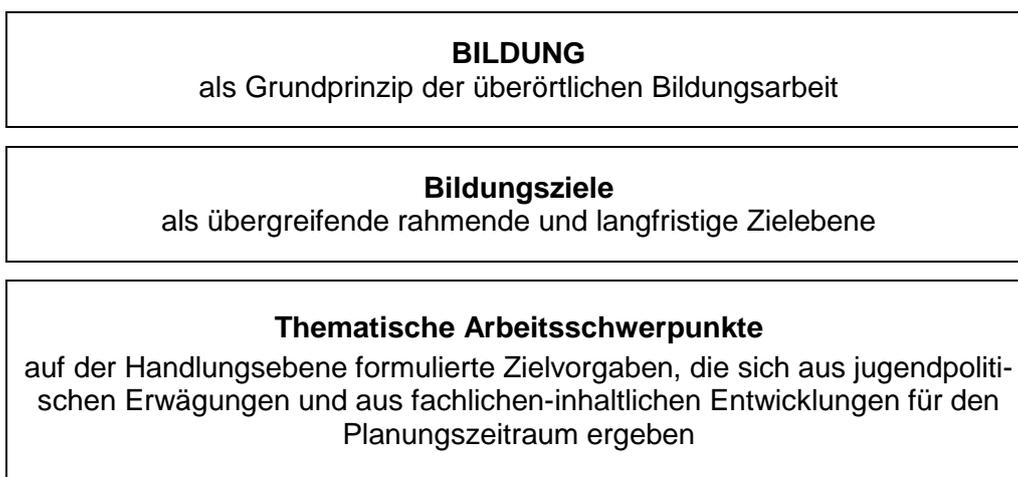


Bild 45: Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung (Übersicht); SMS-LJA 2020

Der Zielüberbau in der überörtlichen Jugendhilfeplanung ist seit der letzten Planungsphase 2015 - 2020 dreistufig gestaltet. Unter dem Dach der **BILDUNG** als Grundprinzip der überörtlichen Bildungsarbeit sind die **Bildungsziele** als längerfristig gestaltete grundsätzliche rahmende Zielebene angesiedelt. Die **thematischen Arbeitsschwerpunkte** bilden eine weitere untergeordnete Zielebene. Dabei handelt es sich um auf der Handlungsebene formulierte Zielvorgaben.

Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit bilden als übergreifende rahmende und langfristige Ziel-ebene einen Zielüberbau, der sich auf kompetenzbezogene Zielerwartungen und die Umsetzung zentralgesetzlicher Vorgaben bezieht.

Die Arbeitsschwerpunkte sind dagegen auf der Handlungsebene formulierte Zielvorgaben, die sich aus jugendpolitischen Erwägungen und aus fachlichen-inhaltlichen Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers für den aktuellen Planungszeitraum ergeben.

Die Inhalte der überörtlichen Bildungsangebote liegen in Auswahl, Schwerpunktsetzung und fachlicher Zuordnung in der Verantwortung der überörtlichen Leistungsanbieter. Dennoch erscheint es aus Sicht des Planungsträgers geboten, darüber zu informieren, welche Arbeitsschwerpunkte aus seiner Sicht für einen mittelfristigen Zeitraum einen erhöhten Stellenwert einnehmen sollen und dies aus fachlichen und jugendpolitischen Zusammenhängen zu begründen.

Im Folgenden sollen die Bildungsziele und die Ebene der Arbeitsschwerpunkte beschrieben und unter Bezug auf die neu gefasste Systematisierung der Zielebenen geordnet werden.

8.2.2 Bildungsziele

Die im Planungsprozess 2015 - 2020 entwickelten Bildungsziele wurden zunächst innerhalb der Bestandsdarstellung und -bewertung auf ihre Tragfähigkeit und Praktikabilität in Bezug auf die erbrachten Bildungsleistungen hin geprüft. Hier ergab sich eine hohe Verlässlichkeit der Zielaussagen im Abgleich mit den in den Sachberichten dokumentierten Bildungsleistungen. Die Nutzung der Ziele erfolgte in unterschiedlichem Maße aber insgesamt ausgeglichen. Auch die Auswertung in einem fachlichen Kontext ergab eine grundsätzliche ausgewogene Tragfähigkeit der Ziele. Dennoch scheint insbesondere vor dem Hintergrund der fachlichen Bewertung eine nuancierte Neufassung der Bildungsziele geboten, um eine klarere themenbezogene Zielbeschreibung zu erhalten.

Die Bildungsziele **DEMOKRATIEBILDUNG** und **BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT** sollen in bisheriger Form und Intention erhalten bleiben.

Das Ziel **INTERDISZIPLINÄRE KOMPETENZEN** wird unter **INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN – QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT** neu gefasst, um das Moment der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Systemen der Daseinsvorsorge hervorzuheben.

Das Bildungsziel **SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZEN** wird in **SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZVERMITTLUNG** umgewandelt, um den Prozess der Wissens- und Kompetenzvermittlung der landesweiten Träger stärker zu betonen.

Das Ziel **GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE** sollte inhaltlich in 2 Ziele getrennt werden und die Themenbereiche **GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE/ INKLUSION** sowie **GESCHLECHTERGERECHTIKEIT** im Sinne der Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen fokussierter darstellen. Neu eingefügt wird das Bildungsziel **GESUNDES AUFWACHSEN**.

Bildungsziele – Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit
■ DEMOKRATIEBILDUNG
■ BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
■ INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN-QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT
■ SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZVERMITTLUNG
■ GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE/ INKLUSION
■ GESCHLECHTERGERECHTIKEIT
■ GESUNDES AUFWACHSEN

Bild 46: Bildungsziele – Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit; SMS-LJA 2020

Im Folgenden werden die weiterentwickelten Ziele für die überörtliche Jugendhilfeplanung als rahmende Grundlage für die Bildungsarbeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen dargestellt und untersetzt. Die Ausrichtung der Ziele im Rahmen der überörtlichen Jugendhilfeplanung bildet darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für die förderpolitischen Zielsetzungen des Freistaates.

Die Bildungsziele stellen dabei zum einen - im Sinne einer Querschnittsaufgabe aller überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie angrenzender Themenfelder – den grundlegenden Zielrahmen für ihre Tätigkeit entsprechend der Vielfalt von Wertorientierungen und Konzepten in diesem Bereich dar. Zum anderen handelt es sich um Zielsetzungen, die Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen entsprechend ihres Aufgabenprofils im Rahmen der überörtlichen Planung grundlegend verfolgen und die damit ihren Handlungsauftrag im überörtlich geplanten Kontext in besonderer Weise prägen.

1. DEMOKRATIEBILDUNG

Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11-14 SGB VIII sind befähigt, jungen Menschen die persönliche Aneignung einer klaren Abgrenzung gegenüber Haltungen und Verhaltensweisen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu vermitteln. Die Leistungsanbieter verfügen über geeignete Angebote und Methoden, um demokratische Prozesse erlebbar zu machen. Die Orte der Jugendarbeit sind prädestiniert, um die Regeln der Demokratie für junge Menschen erfahrbar und erlebbar zu machen. Im Kontext zur außerschulischen Jugendbildung wird unter dem Begriff der Partizipation die Einbindung von jungen Menschen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden. Ihnen sind Möglichkeiten einer verbindlichen Einflussnahme auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, zu eröffnen. Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sollen Methoden aufgezeigt und vermittelt werden, mit denen eine gelingende und für junge Menschen erlebbare Einflussnahme auf Entscheidungen realisiert werden kann. Dabei geht es auch darum, Kompetenzen der reflektierten Informationsverarbeitung und des Umgangs mit komplexen Phänomenen und Situationen zu erwerben, um antisemitischen, homophoben, rassistischen und anderen antidemokratischen Erklärungsmustern entgegen zu wirken.

2. BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Junge Menschen engagieren sich in zunehmendem Maße ehrenamtlich, äußern ihre Meinungen und Zukunftsvorstellungen aktiv und übernehmen bewusst innerhalb verbandlicher Strukturen gesellschaftliche Verantwortung. Junge Menschen möchten sich dabei häufig nicht dauerhaft durch Mitgliedschaft an einen Verein oder eine Organisation binden. Dennoch organisieren sich Jugendliche zunehmend, wie beispielsweise in der „Friday for future“-Bewegung, um sich politisch zu engagieren und sich in anderen Kontexten auszuprobieren. Hier sind insbesondere die Jugendverbände gefordert, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, Kinder und Jugendliche bereits frühzeitig bei der Wahrnehmung eigener Interessen zu unterstützen, um darüber bürgerschaftliches Engagement zu fördern und sie somit an die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung heranzuführen. Eine Voraussetzung dafür ist es, die Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit nachhaltig zu sichern.

Bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements stehen insbesondere die Stärkung der Kompetenzen und die fachliche Qualifizierung von ehrenamtlich engagierten jungen Menschen im Vordergrund. Neben der Wissensvermittlung sollte auch der informellen und nonformalen Bildung sowie der Reflexion des individuellen Handelns Raum gegeben werden.

3. INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT

Eine qualifizierte Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen ist weitgehend Standard. Die Teilnehmer/-innen der Fortbildungsveranstaltungen sind zunehmend in der Lage, interdisziplinär zu arbeiten. Für junge Menschen und ihre Familien ist besonders die Gestaltung von Übergängen und damit die gelingende Kooperation mit Institutionen schulischer und beruflicher Eingliederung unabdingbar. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verbesserung von Bildungs- und Ausbildungschancen. Darüber hinaus sind

Träger des Gesundheitsdienstes wichtige Partner der Zusammenarbeit in Bezug auf die Abstimmung und Koordination von Angeboten der Gesundheitsförderung und Suchtprävention sowie weitere Stellen und öffentlicher Einrichtungen im Sinne einer ganzheitlichen und lebensweltorientierten Unterstützung. Ausgehend von Lebenswelten junger Menschen und der Situation, dass Schule einen wichtigen Lebens- und Lernort darstellt, erhält die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule eine besondere Bedeutung.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule umfasst auch die Entwicklung und Förderung von sozialen Kompetenzen junger Menschen. Hier kann Schule auf die Erfahrungen der Träger der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Bereich des sozialen Lernens, der Selbstorganisation und der Förderung von Eigenverantwortung zurückgreifen. Angebote aus diesem Leistungsbereich der Jugendhilfe sind in der Lage, andere Zugänge zu den Lebenswelten junger Menschen zu schaffen. Nur die Verbindung formeller, non-formaler und informeller Bildung kann dem ganzheitlichen Ansatz in der Bildungsarbeit mit jungen Menschen und damit den Anforderungen unserer Wissensgesellschaft gerecht werden.

4. SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZVERMITTLUNG

Junge Menschen sind zunehmend befähigt, individuelle Handlungsstrategien zu entwickeln, um ihre sozialen und personalen Kompetenzen zu stärken. Freie Träger fokussieren in Fortbildungsveranstaltungen für sozialpädagogischen Fachkräfte und Multiplikatoren im zunehmenden Maße entsprechende Ressourcen und Entwicklungen der jeweiligen Zielgruppen. Die gesellschaftliche Integration des Einzelnen hängt im wesentlichen davon ab, dass er soziale und personale Kompetenzen entwickelt. Für viele junge Menschen kann die Familie der Vermittlung und Förderung solcher Schlüsselqualifikationen nicht mehr allein gerecht werden.

Hier ergibt sich die gesamtgesellschaftliche Aufgabe für die außerfamiliäre und außerschulische Sozialisation, auch für den Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Junge Menschen sollen für Fragestellungen des Miteinanders sensibilisiert und zu reflektiertem und solidarischem Handeln motiviert und befähigt werden. Dazu gehört die Fähigkeit, sich in einer pluralistischen Gesellschaft einen eigenen Standpunkt zu bilden, sich mit Anderen über verschiedene Themen auseinandersetzen zu können und die eigene Auffassung unter Achtung der Meinung des Anderen gewaltfrei zu vertreten. Bezüglich der Auseinandersetzung mit vielfältigen gesellschaftlichen Orientierungs- und Bewältigungsangeboten und deren Risiken sollen junge Menschen Gelegenheiten erhalten, eigene Umgangsweisen zu thematisieren und Handlungskompetenzen zu erarbeiten. Im Besonderen besitzen die Internationale Jugendarbeit sowie auch die Kinder- und Jugendberufshilfe ein enormes methodisches Potential über Jugendbegegnungen soziale und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Wie in den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fachkräfte der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gefordert, sich insbesondere gegenüber rassistischem, menschenverachtendem und antisemitischem Gedankengut deutlich abzugrenzen ebenso wie weltoffenes Denken und Verstehen bei den jungen Menschen anzuregen. Gleichfalls gilt es mit Blick auf migrationsgesellschaftliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere über die Vermittlung grundlegender Handlungsfragen sozialer Arbeit diese migrationsgesellschaftlich und menschenrechtsorientiert zu gestalten.

5. GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE/ INKLUSION

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird es zunehmend wichtiger, Impulse für eine gleichberechtigte Teilhabe aller aufzunehmen, konzeptionell zu verarbeiten und praktisch umzusetzen. Es gilt, Diskriminierungen zu erkennen und zu vermeiden sowie ein respektvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen. Besondere Berücksichtigung erfahren hierbei die Themenfelder Migration und die Ermöglichung interkultureller Erfahrungen als kompetenzbezogenes und kompetenzbildendes Moment. Gleichfalls gilt es, ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung kontinuierlich zu unterstützen. Das Konzept der Inklusion bietet für die in Rede stehenden Ansinnen die adäquate Rahmung: Innerhalb bestehender Strukturen einer Gesellschaft sind die Bedingungen von vornherein so zu gestalten, dass sie der Vielfalt menschlicher Lebenslagen gerecht werden. Jeder Mensch – unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter – soll die Gesellschaft mitgestalten und ihre Angebote problemlos

wahrnehmen können. Inklusion beschreibt eine Entwicklung und zielt auf die vollständige Teilhabe aller Menschen.²⁷

Handlungsleitend für den überörtlichen Planungsträger ist gleichfalls die in Artikel 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen formulierte Forderung.²⁸

6. GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind zunehmend befähigt, in ihrer Tätigkeit Geschlechtergerechtigkeit als eine handlungsleitende Maxime zu erkennen und zu verfolgen.

Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11-14 SGB VIII richten ihrer Fortbildungs- und Beratungsangebote konzeptionell und methodisch entsprechend aus und vermitteln geschlechterreflektierendes und gleichstellungsorientiertes Handlungswissen. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche, Transgender, Intersexuelle und queere Menschen (LSBTTIQ) gehören zur Lebensrealität in Sachsen – diese Realität gehört es auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen sowie eine Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu befördern.

Junge Menschen wachsen in einer pluralistischen und von normativen Rollenbildern geprägten Gesellschaft auf. Hier gilt es aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, Wissen über geschlechterbezogene Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Wirkung von Geschlechternormen in Bezug auf Rollenzuweisungen, Chancengleichheit und der Vermeidung von Ausgrenzungen zu thematisieren um eine höhere Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen erreichen zu können.

7. GESUNDES AUFWACHSEN

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gilt es zunehmend, das Thema „Gesundes Aufwachsen“ in den Blick zu nehmen, konzeptionell zu verarbeiten und praktisch umzusetzen.

Gesundheit ist ein individuelles aber auch kollektives soziales Gut. Insbesondere jungen Menschen müssen Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen ermöglicht werden. Gesundheitsförderung zielt darauf ab, alle Kinder und Jugendlichen an eine gesunde Lebensweise heranzuführen und die strukturellen Voraussetzungen für gesundheitsförderliches Verhalten zu verbessern. So ist es insbesondere das Ziel, dafür notwendige Lebenskompetenzen zu fördern und Risikofaktoren zu verringern, aber auch eine Auseinandersetzung mit Gefahren und Risiken sowie eine Stärkung der Selbst- und Beziehungswirksamkeit zu erreichen. Innerhalb eines ganzheitlichen Präventionsansatzes zur Gesundheitsförderung sind regelmäßige Bewegung sowie sportliche Aktivitäten entscheidende Faktoren für Gesundheit über die gesamte Lebensspanne. Sie setzen damit wichtige präventive Anker für eine gesunde Lebenseinstellung im Kindes- und Jugendalter.

8.2.3 Thematische Arbeitsschwerpunkte

Mit den thematischen Arbeitsschwerpunkten benennt der überörtliche Planungsträger handlungsorientierte Zielvorgaben, die sich aus seiner Sicht aus jugendpolitischen Zusammenhängen und fachlichen Erwägungen ergeben und die für den Planungszeitraum einen erhöhten Stellenwert in der überörtlichen Bildungsarbeit erhalten sollen. Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit bilden als übergreifende rahmende und langfristige Zielebene einen Zielüberbau, der sich auf kompetenzbezogene Zielerwartungen und die Umsetzung zentralgesetzlicher Vorgaben bezieht.

Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Sie werden mit der Erstellung der überörtlichen Jugendhilfeplanung für den 2021-2025 neu gefasst. Die Benennung und thematische Auswahl der Arbeitsschwerpunkte für die überörtliche Bildungsarbeit orientiert sich hauptsächlich an den in Pkt. 7.3 getroffenen Aussagen zu fachlichen Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. **Nicht benannte oder nicht mehr explizit benannte Themenfelder wie z.B. „Internationale Jugendarbeit“, „Kulturelle Bildung“ oder „Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern“ werden damit nicht ausgeschlossen oder verlieren ihre Relevanz. Sie sind vielmehr**

²⁷ vgl. Aktion Mensch (2014): Was ist Inklusion?

²⁸ Art. 6 Abs. 2 Sächs. Verfassung: In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

wichtige Themenbereiche, die ihre Notwendigkeit und Präsenz durch Aufnahme in die Beschreibung der Bildungsziele gefunden haben.

In der Praxis soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden. Der handlungsorientierte Zielbezug ermöglicht im Verlauf sowie im folgenden Planungsprozess eine fachlich-inhaltliche Bewertung der überörtlichen Bildungsarbeit im Planungszeitraum. Folgende Themenfelder erhalten als fachlich-inhaltliche Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum 2021–2025 einen erhöhten Stellenwert:

- Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten,
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln,
- Medienkompetenz stärken,
- Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren,
- Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken,
- Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren,
- Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken,
- Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren,
- Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren.

Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten

Das Konzept einer Eigenständigen Jugendpolitik wurde in den vergangenen Jahren im Freistaat Sachsen bereits aus den unterschiedlichsten Perspektiven thematisiert. Im Fünften Sächsischen Kinder- und Jugendbericht fand die Aufgabenstellung eine konzeptionelle, methodische und praxisorientierte Reflektion, verbunden mit entsprechenden Handlungsempfehlungen.

Diese Handlungsempfehlungen, aber auch die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) gilt es aufzunehmen und praxisorientiert weiterzuentwickeln. Dabei sind die Themenfelder der weiteren methodischen Erprobung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten, der Befähigung zu Beteiligung und Mitgestaltung von jungen Menschen sowie der arbeitsbereichsübergreifenden Vernetzung unter dem Beteiligungsfokus in den Blick zu nehmen.

Für das Themenfeld der methodischen Untersetzung können dies die Entwicklung von Qualitätsinstrumenten für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie Erprobung von entsprechenden Reflexionsinstrumenten für Träger und Einrichtungen sein. Für das Themenfeld beteiligungsorientierter Kooperation wäre das praxisorientierte Zusammenwirken zur Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen wie zum Beispiel der Sozialisationsinstanzen KITA, Schule und Jugendhilfe von Bedeutung.

Die landesweiten Dachorganisationen, Fachstellen und Verbände sind aufgefordert, die Themenstellungen aufzugreifen, entsprechende Inhalte zu entwickeln sowie Fortbildungen und Beratungen durchzuführen.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln

Der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Schulsozialarbeit kommt bei der Gestaltung von Übergängen von Jugendlichen in Bezug auf ihre Berufsbiographien eine besondere Bedeutung zu. Speziell in diesen beiden Kernbereichen im Leistungsbereich des § 13 SGB VIII kommt es auf systemübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern an. Gerade im Bereich der Schulsozialarbeit konnten hier in den vergangenen Jahren viele Erfahrungen gesammelt werden. Diese gilt es systematisiert in den Fachdiskurs einfließen zu lassen. Für den Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gilt es ebenfalls, Erfahrungswissen zu sammeln und zu systematisieren, insbesondere mit Blick auf die Revitalisierung der entsprechenden Schnittstellen.

Im Hinblick auf das Bildungsziel der interdisziplinären Kompetenzen ist es Aufgabe der jeweiligen überörtlichen Fachstellen, auf der Grundlage entsprechender landespolitischer Erfordernisse und

Programme den Fachdiskurs konstruktiv und kritisch zu begleiten. Hierzu sind ergänzende Fortbildungsformate und Fachforen zu entwickeln und vorzuhalten.

Medienkompetenz stärken

Junge Menschen wachsen in einer medial geprägten Gesellschaft auf und gestalten dabei selbstbewusst ihren Lebensalltag. Angesichts der gegenwärtigen Medienvielfalt und der Möglichkeiten des Internets ist die Medienkompetenz zu einer Grundfrage selbstbestimmten Lebens und freier Entscheidungsfähigkeit geworden. Medienkompetenz ist dabei eine zentrale Schlüsselqualifikation in der modernen Informationsgesellschaft. Medienangebote werden aktiv zur Information, zur Kommunikation und zur Unterhaltung genutzt. In vielen Bereichen sind sie mittlerweile zu einem entscheidenden Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe geworden, können aber auch gezielt Themen setzen und Informationen selektiv verbreiten und damit die eigene Beurteilung erheblich beeinflussen. Die Medienkompetenz befähigt dazu, Wissen und Informationen aus einer Vielzahl vorhandener Quellen zu entnehmen, einzuordnen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang erhöhen sich die Anforderungen an die jungen Menschen selbst, aber auch an Eltern und pädagogische Fachkräfte, sowie deren Reflexionsfähigkeit.

In diesem Sinne ist die Vermittlung und Stärkung der Medienkompetenz ein wichtiges und in seiner Bedeutung zunehmendes Arbeitsfeld auch mit Blick auf Fortentwicklung und Zukunftsfähigkeit des Landes und seiner Menschen.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Bereich der digitalen Medien sowie auf der zielgruppenbezogenen Gestaltung entsprechender Bildungsangebote. In Bezug auf die Angebotsausrichtung der vorhandenen überörtlichen Strukturen heißt dies, das gesamte Medienspektrum als auch die beschriebenen Schwerpunktsetzungen in den Blick zu nehmen und das Beratungs- und Fortbildungsangebot entsprechend - insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Bezugspersonen von jungen Menschen - zu gestalten.

Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren

In den letzten Jahren ist die Aufmerksamkeit für geschlechterreflektierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die geschlechterdifferenzierte Aufgabenwahrnehmung zunehmend in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe gerückt. Gesellschaftliche Entwicklungen wie die „Ehe für alle“ oder die Änderung des Personenstandsgesetzes um die Erweiterung eines dritten positiven Geschlechtseintrag²⁹ machen Geschlechtervielfalt in der Gesellschaft sichtbarer und schaffen eine gleichberechtigtere Anerkennung von Kindern und Jugendlichen, die nicht den tradierten Geschlechternormierungen entsprechen.

Die anhaltende Nachfrage nach geeigneten Fortbildungen und Beratungen zur geschlechterreflektierenden Arbeit entspricht aus der Sicht des überörtlichen Planungsträgers einem wesentlichen thematischen Arbeitsschwerpunkt der Staatsregierung.³⁰ Mit diesem werden neue fachlich-inhaltliche Impulse für die Wahrnehmung von Geschlechtervielfalt und eine in dieser Hinsicht notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Sachsen gesetzt. In diesem Zusammenhang hat sich die enge Kooperation der bestehenden Arbeitsstrukturen in Sachsen bewährt.

Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollen befähigt werden, die spezifischen Bedarfe junger Menschen aus Flucht und Migrationskontexten zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu machen. Junge Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung sind in Sachsen eine wachsende Gruppe. Sie haben Bedarf an Räumen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Pflege ihrer spezifischen sub- und popkulturellen Interessen. Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11 – 14 SGB VIII müssen jungen Menschen aus Flucht- und Migrationskontexten Schutzräume zur Verfügung stellen, in denen sie als Individuen anerkannt werden und sich entfalten können, ohne diskriminierende Zuschreibungen zu erleben. Dafür ist es nötig, Wissen über die migrationspezifischen Lebensbedingungen junger Menschen

²⁹ Seit 2013 war es möglich den Geschlechtseintrag im Personenstandesregister offen zu lassen. 2017 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Personenstandsgesetz überarbeitet werden muss, um einen dritten positiven Geschlechtseintrag für inter*Personen zu ermöglichen, die Umsetzung erfolgte Ende 2018.

³⁰ SMS (2017): Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen

sowie über die Wirkung von Rassismus und Antisemitismus zu generieren. Dieses Wissen soll im Rahmen von Weiterbildung und Beratung weitergegeben werden.

Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weiter verbessert. Wurde Kinderschutz in der Vergangenheit regelmäßig darauf reduziert, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, gilt heute der fachliche Standard, dass die staatliche Schutzpflicht über das im Grundgesetz (GG) in Artikel 6 formulierte staatliche Wächteramt hinausgeht. Beratung und Unterstützung sind also lange vor eventuellen Beeinträchtigungen des Kindeswohls anzubieten. Ein solches Verständnis von Kinderschutz erfordert die verbindliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Professionen, die Zugang zu Familien und Kindern haben.

Für zukünftige Beratungsbedarfe soll die Thematik der Rechte von Kindern und Jugendlichen einen besonderen Fokus erhalten. Die Orientierung an den Kinderrechten und die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind zentrale Bausteine guter Qualität aller mit und für junge Menschen tätigen Fachkräfte und Organisationen. Die Thematik erfordert eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und umschreibt eine Aufgabe, der sich die landesweit agierenden Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Leistungskontext des SGB VIII stellen müssen.

Ein besonderes Augenmerk muss weiterhin auf dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen in den eigenen Reihen der Organisationen gelegt werden. Organisationen brauchen eine Gesamtstrategie für Schutzmaßnahmen, die die spezifischen Strukturen und Prinzipien der eigenen Institution einbeziehen, um auf allen Ebenen der Jugendarbeit wirksam zu werden.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren

Im Rahmen der Thematik „Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE“ lässt sich der Fokus überörtlicher Bildungsarbeit in der Nachhaltigkeit im Sinne von Kontinuität und des kompetenzorientierten Wissenstransfers zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen sehen. Dabei erscheint es wichtig, die Bildungsangebote in einem erweiterten Bildungsverständnis zu verorten, das formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse miteinander verbindet. Solche regionalen oder kommunalen Bildungslandschaften sind mehr als nur Netzwerke verschiedener Akteure in einer Bildungsregion; sie sollten geplant, gesteuert und langfristig angelegt sein. Die Bildungsprozesse der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen greifen als außerschulisches Bildungsangebot viele Facetten der BNE auf. Durch die eingehende Beschäftigung mit der Thematik wird eine nachhaltige Gestaltung von Bildungsprozessen und eine Einbettung in erweiterte Bildungszusammenhänge erwartet. Zudem sollen inhaltliche Schwerpunktsetzungen zur nachhaltigen Entwicklung in die Themenauswahl von Fortbildungen und Beratungen eingebunden werden.

Mit der „Sächsischen Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE-Landesstrategie) von 2018 gibt die Staatsregierung Anstoß und Orientierung, jegliche Bildung in den Kontext nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu setzen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, braucht es Ideen und Gestaltungswillen in vielen gesellschaftlichen, aber vor allem in den bildungsrelevanten Bereichen, darunter auch die außerschulische Jugendbildung. Die BNE-Landesstrategie soll die Lehrenden und Lernenden im Freistaat Sachsen in die Lage versetzen, sich mit den Zukunftsthemen der Menschheit und den eigenen Gestaltungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Für den Bereich der non-formalen und informellen Bildung, zu dem die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendbildung gezählt wird, schlägt die Strategie folgende Ziele für den Zeitraum bis 2030 vor:

- „Die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von BNE-Angeboten im Bereich des non-formalen und informellen Lernens sind bis 2030 bedarfsorientiert gestaltet.
- Bedarfsgerechte fachliche und methodisch-didaktische Weiterbildungsangebote für haupt- und ehrenamtlich Tätige im Bereich der non-formalen und informellen Bildung orientieren sich an anerkannten BNE-Qualitätskriterien.

- Die Anbietenden von BNE sowie ihre Angebote sind für ihre Zielgruppen und untereinander sichtbar. Sie sind vernetzt und nutzen dazu unterschiedliche, auf Dauer angelegte Vernetzungsinstrumente, die ihrerseits verknüpft sind.
- Bedarfsgerechte hochwertige Angebote und Materialien zur Unterstützung des lebenslangen Lernens im Sinne einer BNE für alle Zielgruppen der non-formalen Bildung. Sie werden fortlaufend weiterentwickelt und aktualisiert.
- In die sächsische Angebotslandschaft für BNE werden insbesondere auch Akteurinnen und Akteure und Angebote aus dem Bereich der kulturellen und politischen Bildung integriert.“³¹

Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken

Ein Fünftel aller jungen Menschen in Sachsen wächst im ländlichen Raum auf. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Herausforderungen beim Aufwachsen und in der Alltagsbewältigung haben. Dies betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundvoraussetzung einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Angebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Hier kann auf beispielhafte Ansätze, Konzepte und Ideen aus den Gebietskörperschaften verwiesen werden. Die Thematik aufzunehmen und im Rahmen von Bildungsprozessen sowie Konzept- und Projektentwicklungen zu thematisieren, bildet einen wesentlichen thematischen Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der überörtlichen Bildungsarbeit. Mit diesem werden neue fachlich-inhaltliche Impulse für eine in dieser Hinsicht notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Sachsen erwartet.

Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren

Eine weitere Herausforderung für die nächsten Planungszeiträume ergibt sich aus den Anforderungen in Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung der Jugendhilfe. Versteht man Inklusion als Querschnittsaufgabe sowie als Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von körperlichen und geistigen Einschränkungen, so gilt es auch hier entsprechende Beratungssettings in überörtlicher Zuständigkeit vorzuhalten.

Teilhabe und Inklusion³² hängen ab von strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Werteorientierungen sowie einer reflektierten Praxis. Dabei geht es um Bildungsgerechtigkeit, sozialstaatlicher Zuwendung und Partizipation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Steigerung von Teilhabe und dem Abbau von Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist in verstärktem Maße gerecht zu werden.

Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren

Gesundheit und Wohlergehen sind maßgeblich für das optimale Aufwachsen junger Menschen. Diese in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund gewinnen in deren verschiedenen Arbeitsfeldern derzeit Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung. In der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere Unterstützungs- und Beteiligungsstrategien geeignet, junge Menschen zu stärken und in ihrer Entwicklung zu fördern. Entsprechende Angebote zur Aufklärung, Prävention und Gesundheitsförderung setzen im Alltag an, entfalten ihre Wirkung in niedrigschwelligen, bedarfsorientierten sowie nachhaltig gestalteten Settings und setzen auf eine Kooperation mit dem Gesundheitssektor.

Für den überörtlichen Planungsbereich gilt es, das Themenfeld Gesundheitsförderung verstärkt in den Blick zu nehmen. Im Hinblick auf den allgemeinen präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die überörtlichen Leistungsanbieter gefordert, diesen Aspekt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote einzubeziehen.

³¹ vgl. SMK 2018: Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung, S. 20 ff

³² vgl. Aktion Mensch (2014): Was ist Inklusion?

Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung

BILDUNG	
Bildungsziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ DEMOKRATIEBILDUNG ■ BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT ■ SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZVERMITTLUNG ■ INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT ■ GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE/ INKLUSION ■ GESCHLECHTERGERECHTIKEIT ■ GESUNDES AUFWACHSEN
Thematische Arbeitsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten ■ Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln ■ Medienkompetenz stärken ■ Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren ■ Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken ■ Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken ■ Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren ■ Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken ■ Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren ■ Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren

Bild 47: Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung; SMS-LJA 2020

9 Bedarfsaussagen

9.1 Zur Struktur

Die strukturelle Aufteilung in Planungsbereiche dient dazu, die verschiedenen überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gemäß ihrer Arbeitsschwerpunkte, Verfasstheit und Organisation systematisiert darzustellen. Grundsätzlich gibt es 5 Planungsbereiche, die sich in der Mehrheit an den maßgeblichen Paragraphen des SGB VIII ausrichten. Der Bereich Übergreifend umfasst Träger mit weitestgehend übergreifenden Themenstellungen bzw. Aufgaben. Folgende Planungsbereiche lassen sich ausweisen:

- Bereich § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- Bereich 11/12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit
- Bereich § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
- Bereich § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Bereich Übergreifend

Zudem werden die überörtlichen Träger - mit Blick auf die Bildungsleistung und der Verfasstheit - nach Art der Leistungsanbieter unterschieden. Die strukturelle Einordnung der überörtlichen Träger erfolgt nach folgenden Angebotstypen:

Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio: Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten.

Das Bildungsportfolio sowie die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen bewegt sich über den Fokus der eigenen Mitgliederstruktur hinaus und erreicht eine breite Fachöffentlichkeit.

Aktuell lassen sich hier 2 Träger aus den Bereichen § 11 SGB VIII und Übergreifend zuordnen.

Dachverbände mit Bildungsaufgaben: Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Diese Bildungsangebote werden im Schwerpunkt innerhalb der Untergliederungen angeboten. Auch die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen orientiert sich schwerpunktmäßig in diesem Rahmen.

Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich aktuell 5 Träger aus dem Bereich § 11 SGB VIII sowie ein Träger aus dem Bereich §§ 11/12 SGB VIII einordnen.

Jugendverbände: Jugendverbände sind Dach- und Landesverbände, die - dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend - in der Regel auf Fortbildung, Anleitung von Multiplikatoren, Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit prädestiniert sind.

Die in überörtlicher Zuständigkeit agierenden Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Darüber hinaus üben sie eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen. Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII sind derzeit 27 Jugendverbände zugeordnet.

Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen: Hier handelt es sich um Träger, bei denen die Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung im Vordergrund steht. Die themenspezifischen Schwerpunkte sind dabei konzeptionell in der Bildungsarbeit der Träger verankert und ordnen sich in die Planungsbereiche der überörtlichen Jugendhilfeplanung ein. Entsprechend arbeiten die Untergliederungen der Träger aufgabenbezogen auch sach- und themenspezifisch. Die direkten Bildungsangebote in institutionellen Formen sind dabei weniger umfangreich. Als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lassen sich derzeit insgesamt 10 Träger bezeichnen, die in den Bereichen § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend tätig sind.

Die derzeitige Zuordnung stellt den aktuellen Bestand an 47 Trägern in der überörtlichen Jugendhilfeplanung dar, mit dem weitestgehend die beschriebenen Bildungsziele und Aufgabenschwerpunkte umgesetzt werden können. Dieser bietet die Bezugsgröße für notwendige bedarfsbasierte Entwicklungen im Planungszeitraum 2021 - 2025.

Träger nach Art der Leistungsanbieter 2020

	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	Summe
Bereich § 11 SGB VIII	☐	☐☐☐ ☐		☐☐☐	8
Bereich §§ 11/12 SGB VIII		☐	☐☐☐☐☐ ☐☐☐☐☐ ☐☐☐☐☐ ☐☐☐☐☐ ☐☐☐☐☐		31
Bereich § 13 SGB VIII				☐☐	2
Bereich § 14 SGB VIII				☐☐	2
Bereich Übergreifend	☐			☐☐☐	4
Summe	2	5	30	10	47

Bild 48: Träger nach Art der Leistungsanbieter 2020; SMS-LJA 2020

9.2 Bedarfsgrößen

Ausgangspunkt für die Definition der Bedarfsgrößen sind die getroffenen Festlegungen der ablaufenden Planungsperiode 2015 - 2020. Hier wurden grundlegende Aussagen zur strukturellen Ausgestaltung des überörtlichen Planungsbereiches benannt und definiert.

Als globale Bedarfsgrößen formuliert bilden sie die Grundlage für die getroffenen Bedarfsaussagen der einzelnen Leistungsbereiche mit dem Ziel, den Trägerföderalismus und die Wertepluralität sowie die Kontinuität der Bildungsleistungen im überörtlichen Bereich zu sichern und eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen.

Die hier beschriebenen Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren.

Aus den Ergebnissen der Bestandsbewertung im planerischen und fachlichen Kontext sowie aus den Erfahrungen zur Umsetzung der Planungsergebnisse ergibt sich ein nuancierter Änderungsbedarf, insbesondere zu Festlegungen im Zusammenhang mit der Förderung sowie zu einzelnen qualitativen Vorgaben. Diese wurde eingangs in den konzeptionellen Grundüberlegungen bereits thematisiert. Für die Bedarfsplanung 2021 - 2025 gelten nachfolgend genannte Grundsätze:

Bildungsleistungen

Bildungsleistungen sind als Bedarf formulierte Erwartungen und Formate an nonformaler und informeller Bildung des unter Pkt. 8.1 entwickelten Bildungsverständnisses, die zur Umsetzung der unter Pkt. 8.2.2 beschriebenen Ziele für die Bildungsarbeit dienen und in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht und verantwortet werden.

Bildungsleistungen werden in verschiedenen Formen und Bildungsformaten erbracht:

- Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung,
- Außerschulische Jugendbildung,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Beratung.

Die Leistungen richten sich sowohl an haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendhilfe als auch an junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte. Diese werden entsprechend der Art und Umsetzung im qualitativen Sachberichtswesen abgebildet.

Mindestens ein Themenfeld aus den unter Pkt. 8.2.3 entwickelten Arbeitsschwerpunkten soll sich inhaltlich in den Bildungsleistungen abbilden lassen.

Die Bildungs- und Beratungsleistungen sollten sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Freiwilligkeit der Teilnahme,
- Offenheit, unabhängig von sozialer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Nationalität und Geschlecht sowie körperlicher und geistiger Beeinträchtigung auch dann, wenn es sich um selbst organisierte Veranstaltungen handelt,
- Mitgestaltung von Bildungsprozessen durch junge Menschen bei der bedarfsorientierten Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden,
- Nachhaltigkeit im Sinne von Kontinuität in der Bildungsarbeit und eines kompetenzorientierten Wissenstransfers zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen.

Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Arbeit sind maßgebliche Arbeitsabläufe, die in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht werden und im Grundsatz der Umsetzung der unter Pkt. 8 beschriebenen Bildungsziele dienen. Insbesondere sind dies:

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung insbesondere in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,

- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Trägerstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden, insbesondere im Fachmagazin Corax als grundlegendes Instrument zur Sicherstellung des träger- und bereichsübergreifenden Fachdiskurses.

Mindestens ein Themenfeld aus den unter Pkt. 8.2.3 entwickelten Arbeitsschwerpunkten soll sich inhaltlich in den grundlegenden Leistungen abbilden lassen.

Personal / Qualifikationen von Fachkräften

Der Freistaat Sachsen unterstützt die landesweiten Träger bei der Umsetzung der überörtlichen Bildungsarbeit durch die Bereitstellung von Personalausgaben. Hier lassen sich 3 zentrale Tätigkeitsgruppen unterscheiden, wobei der Fokus auf der Unterstützung von Fachpersonal für direkte Bildungsaufgaben liegt:

- Leitungspersonal,
 - Geschäftsführer/-innen,
 - geschäftsführende Bildungsreferent/-innen,
- Bildungs-/ Fachreferent/-innen,
- Verwaltungspersonal.

Geschäftsführer/-innen sind mehrheitlich mit der Organisation und der Koordination der Geschäftsstelle, der Personalführung und der Finanzverwaltung und -verantwortung sowie mit der Sicherung der konzeptionellen und strategischen Grundausrichtung betraut. Voraussetzung dafür ist ein dem Arbeitsfeld entsprechender (Fach-)Hochschulabschluss. Zudem werden Kenntnisse in den Bereichen Finanzcontrolling, Sozialmanagement, Büroorganisation sowie Personalführung vorausgesetzt. Neben den allgemein beschriebenen Aufgaben erbringen **geschäftsführende Bildungsreferent/-innen** zum überwiegenden Teil eigenständige Bildungsleistungen.

Die Qualität von Bildungsleistungen ist in hohem Maße abhängig von qualifiziertem, hauptamtlich beschäftigtem Fachpersonal. Daher hat im Rahmen der überörtlichen Planungsverantwortung mittelfristig die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die Erbringung von Bildungsleistungen durch **Bildungsreferent/-innen und Fachreferent/-innen** eine erhöhte Priorität und Vorrang vor anderen Tätigkeitsgruppen. Fachkräfte, die Tätigkeiten im Bildungsbereich erbringen, müssen grundsätzlich über einen pädagogischen, sozialpädagogischen oder einen für das Aufgabenfeld vergleichbaren bzw. geeigneten Hochschulabschluss verfügen.

Verwaltungspersonal wird in den Bereichen Büroorganisation, Finanzcontrolling und Abrechnung sowie im Bereich Bürotechnik und -unterstützung eingesetzt. Voraussetzung dafür sind einschlägige Berufsabschlüsse oder Nachweise über die Befähigung für die entsprechende Tätigkeit.

Durch Bildungsreferent/-innen und Fachreferent/-innen sowie durch das Leitungspersonal werden Bildungsleistungen und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe realisiert. Die Vergütung der Fachkräfte in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen sollte tarifgerecht und den Aufgaben angemessen erfolgen.

Geschäftsstellen

Der Freistaat Sachsen unterstützt in Abhängigkeit nach Art der Leistungsanbieter, zur Anzahl der Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferenten/-innen und zum Zuschnitt der Aufgaben Geschäftsstellen für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, soweit diese nicht aus anderen Mitteln finanziert werden bzw. werden können. Geschäftsstellen mit Verwaltungspersonal sind insbesondere für Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio sowie Dachverbände mit Bildungsaufgaben vorgesehen. Geschäftsstellen sind effektiv und flexibilisiert zu gestalten.

Bildungstage

Ein Bildungstag soll als vergleichbare Berechnungsgröße dazu dienen, eine Mindestbildungsleistung je gefördertem Referenten festzulegen. Ein Bildungstag ist ein Arbeitstag, an dem der Referent/die Referentin selbst Bildungsinhalte vermittelt bzw. direkt in Kontakt mit den Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen oder dokumentierbaren Beratungskontexten steht.

In der Regel sollte der Bildungsanteil zur Erreichung je Tag nicht unter 4,5 Stunden liegen. Die kleinste Bildungs- bzw. Beratungseinheit soll nicht unter 1,5 Stunden liegen. Diese Einheiten können zu einem Bildungstag zusammengefasst werden.

Die Bildungstage werden auf die 208 Jahresarbeitstage eines/r vollbeschäftigten Bildungsreferenten/-in bzw. Fachreferent/-in bezogen und in einem Verhältnis zwischen Bildungsleistungen und grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe dargestellt. Dabei wird in der Regel je Bildungstag ein Tag Vor- und Nachbereitung eingeräumt.

Die Bildungstage beziehen sich auf alle Bildungsleistungen des Leistungsanbieters (unabhängig von der Maßnahmeförderung des Freistaates) und sollten sich am Bildungsverständnis, den Bildungszielen und den Thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren. Die geleisteten Bildungstage sind entsprechend summarisch zu dokumentieren, gegliedert nach den Bildungsformaten Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Außerschulische Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Beratung (dokumentierbare Beratungskontexte).

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Aspekte des Bundeskinderschutzgesetzes sind in die Konzeptionen der Träger einzuarbeiten und deren Umsetzung zu dokumentieren. Dazu gehören:

- die Gestaltung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII,
- die Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe im Hinblick auf das Informationsmanagement zum Kinderschutz,
- das Maßnahmenmanagement im Fall einer Kindeswohlgefährdung.

Aussagen zu Finanzierungsgrößen im Rahmen der Förderung werden in Anlage 1a erläutert.

9.3 Grundlegende Bedarfsaussagen

Innerhalb der Bedarfsaussagen trifft der Planungsträger Aussagen zur grundsätzlichen strukturellen Verfasstheit und zu Entwicklungsnotwendigkeiten im gesamten Planungsbereich als auch in den einzelnen Planungsbereichen. Ausgangspunkt ist dabei der Bestand an landesweit agierenden Leistungserbringern in der unter 9.1 beschriebenen Struktur.

Die strukturelle Grundlage bildet das in den konzeptionellen Vorüberlegungen entwickelte Planungsverständnis einschließlich der Kategorien der Planungsbereiche, der Art der Leistungsanbieter sowie der Festlegungen in den Bedarfsgrößen. Inhaltliche Aussagen beziehen sich auf die konzeptionellen Überlegungen zur fachlich-inhaltlichen Rahmung.

Für die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen der Träger bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau und beschreiben grundsätzliche Erwartungen für die Organisation und die Themenstellungen für zu erbringende Bildungsleistungen. Diese sind:

- DEMOKRATIEBILDUNG
- BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
- SOZIALE, PERSONALE UND INTERKULTURELLE KOMPETENZVERMITTLUNG
- INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATIONEN - QUALIFIZIERTE ZUSAMMENARBEIT
- GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE/ INKLUSION
- GESCHLECHTERGERECHTIKEIT
- GESUNDES AUFWACHSEN

Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden. In diesem Sinne werden inhaltliche Bedarfslagen aus fachlicher Sicht formuliert, die für den Planungszeitraum 2021 – 2025 aus Sicht des Planungsträgers eine erhöhte Priorität besitzen.

Folgende thematischen Arbeitsschwerpunkte sind für 2021-2025 festgelegt:

- Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten,
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln,
- Medienkompetenz stärken,
- Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren,
- Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken,
- Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren,
- Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken,
- Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren,
- Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren.

Zudem wird innerhalb der Bedarfsaussagen ein quantitativer Mindestbedarf an Bildungsleistungen festgelegt. Damit soll nicht die Gesamtleistung der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen charakterisiert werden, sondern eine vergleichbare quantitative Größe, die sich auf die hauptamtlich beschäftigten und vom Freistaat Sachsen zu fördernden Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen bezieht.

Der Umfang von der geforderten und zu dokumentierenden Bildungs- und Beratungsleistungen wird bereichsübergreifend nach Art der Leistungsanbieter wie folgt festgelegt:

- Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio: 40 Bildungstage
- Dachverbände mit Bildungsaufgaben: 35 Bildungstage
- Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstelle: 35 Bildungstage
- Jugendverbände: 30 Bildungstage

Werden von Bildungsreferent/-innen Leitungstätigkeiten wahrgenommen, so verringert sich die Anzahl der Bildungstage entsprechend des Anteils der Leitungstätigkeit.

Bereichsübergreifend bekennt sich der Freistaat Sachsen zum bewährten, fach- und trägerübergreifenden Medium, der Fachzeitschrift „Corax“. Die Zeitschrift ist ein wichtiges Instrument, welches fachliche Entwicklungen im gesamten Kanon der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzender Bereiche beleuchtet und diskutiert. Gleichfalls werden bundesweite Tendenzen im Feld der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund sächsischer Gegebenheiten reflektiert und analysiert, um einer Weiterentwicklung dienende Schlüsse für die Handlungsfelder zu ziehen. Eine aktive Mitwirkung sowie kooperative Verantwortungsübernahme der landesweiten freien Träger der Jugendhilfe (konkret durch aktive Mitwirkung von Bildungsreferent/-innen in der ehren-/nebenamtlichen Redaktionsgruppe) ist immanent wichtig, um die Vielfalt der sächsischen Kinder- und Jugendarbeit und der angrenzenden Arbeitsfelder adäquat darzustellen.

9.4 Bedarfsaussagen in den einzelnen Bereichen

9.4.1 Bereich § 11 SGB VIII

Im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit wurde in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an Bildungsarbeit geleistet. Die überörtlichen Träger sind wichtige Akteure bei der Professionalisierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie bei Bildungsprozessen mit und für junge Menschen in verschiedenen Kontexten. Sie leisten zudem einen hohen Beitrag bei der

Wahrnehmung von Interessen der Kinder und Jugendlichen und im Rahmen der Fachdiskussion. Diese Arbeit gilt es in der hohen Qualität im Planungszeitraum 2021 - 2025 fortzusetzen.

Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist in den letzten Jahren von einem strukturellen Umbruch gekennzeichnet, einhergehend mit einem Rückgang von örtlichen Angeboten und im Arbeitsfeld tätigen Personen. Die anhaltend schwierigen kommunalen Haushaltslagen und der Legitimationsdruck wirken sich direkt auf die Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit aus. Dennoch wird durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe das sozial-integrative Potenzial der Kinder und Jugendarbeit betont und hervorgehoben.

Aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers ergibt sich aus dieser Situation ein besonderer Unterstützungsauftrag für dieses Arbeitsfeld. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung von Werteorientierungen und Einstellungen junger Menschen wird weiterhin ein hoher Bildungs- und Beratungsbedarf im Arbeitsfeld gesehen, um den Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit zu bekräftigen und zu unterstützen.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus den fachlichen Entwicklungen und Erfordernissen im Arbeitsfeld. Hier ist zunächst die weitere Ausgestaltung des Konzeptes der Eigenständigen Jugendpolitik zu nennen. Auch die Thematik Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum sollte im Fokus des Fachdiskurses verbleiben. Dies betrifft die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundelement einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Grundangebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Die Fachdiskussion in der Kinder- und Jugendarbeit ist unter anderem unter diesem Aspekt zu führen.

Eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendarbeit braucht auch weiterhin gut ausgebildetes Fachpersonal. Hierzu gehören eine fundierte und praxisbezogene Erstausbildung sowie eine qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Dazu wird die Staatsregierung an der Förderung von landesweit agierenden Trägern im Leistungsbereich § 11 SGB VIII auf folgender Basis festhalten:

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 8 Leistungsanbietern. Dies sind:

1 Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio,

3 Dachverbände mit Bildungsaufgaben in den Feldern Kinder- und Jugendübernachtung, naturwissenschaftlich-technische Bildung sowie kulturelle Bildung,

4 Fachstellen mit den Feldern Jugend im ländlichen Raum, Mobile Jugendarbeit, Sozialdiakonische/Kirchliche Jugendarbeit, Soziokultur und Jugendarbeit als integraler Bestandteil.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 11 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 28,0 Stellen** (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.

Die personelle Ausstattung liegt derzeit bei 23,7 VzÄ. Ein nuancierter Entwicklungsbedarf ergibt sich aus den Bedarfsanzeigen einzelner Leistungsanbieter. Veränderungen sind möglichst innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII

Im Handlungsfeld der Jugendverbandsarbeit hat im sich überörtlichen Bereich in den vergangenen Jahren eine leistungsfähige und eine von der Wertevielfalt geprägte Struktur von Jugendverbänden etabliert. Die Angebote der Landesverbände haben dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend ihren Schwerpunkt in der Fortbildung und Anleitung von Fachkräften und Multiplikatoren, in der Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen auf örtlicher Ebene sowie in der Anregung und in Realisierung von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit. Die überörtlichen Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Sie üben darüber hinaus eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.

Durch die landesweiten Jugendverbände wurde in den vergangenen Jahren eine hohe Anzahl an Bildungs- und Beratungsleistungen erbracht, insbesondere für die Mitgliedsverbände und dort organisierten jungen Menschen. Zudem konnte es gelingen, eine Reihe von Verbänden in die Bereitstellung von Fachpersonal aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit den beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Rahmungen und vor dem Hintergrund der Entwicklung von Wertorientierungen und Einstellungen von jungen Menschen ergeben sich weiterhin zentrale Bedarfslagen an Bildungsprozessen mit demokratiebildenden und beteiligungsorientierten Anteilen. Zudem bekennt sich der Freistaat mit dem im Koalitionsvertrag 2019-2024 als jugendpolitische Agenda beschriebenen besonderen Stellenwert sowie der beabsichtigten Stärkung der Jugendverbandsarbeit zur weiteren Sicherung und zum perspektivischen Ausbau des Arbeitsfeldes.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit sowie für die strukturbildende Funktion der überörtlichen Jugendverbände ist die Bereitstellung von Fachpersonal. Deshalb wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und damit die Höhe der mindestens zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 29 Leistungsanbietern. Dies sind:

1 Dachverband mit Bildungsaufgaben im Feld der überörtlichen Jugendverbandsarbeit

28 Jugendverbände im Feld der überörtlichen Jugendverbandsarbeit

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 11/12 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von insgesamt bis zu 33,0 Stellen** (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.

Davon sollen angemessene Stellenanteile auf den Dachverband entfallen. 2020 lagen die Stellenanteil für den Planungsbereich bei 24,4 VzÄ.

Der beschriebene stellenbasierte Entwicklungsbedarf ergibt sich hauptsächlich aus der jugendpolitischen Einschätzung und der Forderung hinsichtlich einer Stärkung der Jugendverbandsarbeit, aber auch aus den signalisierten Bedarfsanzeigen einzelner Leistungsanbieter. Derzeit erhalten nicht alle überörtlichen Jugendverbände eine Unterstützung in Form von Personalstellen.

Ziel aus Sicht des Planungsträgers ist es, in der Aufteilung der Ressourcen und der Personalstellen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII eine gleichmäßige und mit Blick auf die Wertevielfalt der Verbände angemessene Verteilung zu erreichen. Aus diesem Grund ist für die Unterstützung von Personal in der Regel ein/e Bildungsreferent/-in je Verband vorgesehen.

Veränderungen sind innerhalb des Rahmenbedarfs vorzunehmen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Träger für die strukturbildende Funktion, die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen zu berücksichtigen.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. als Dachverband ist für seine verbandlich strukturierten Mitglieder bei der gleichmäßigen Verteilung der Personalstellen zu beteiligen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der strukturbildenden Funktion, der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.3 Bereich § 13 SGB VIII

Im Bereich § 13 SGB VIII kann mit Blick auf die Bestandsbewertung eingeschätzt werden, dass durch die Träger in den letzten Jahren ein qualitativ und quantitativ umfangreiches Programm an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung angeboten und umgesetzt wurde.

In Bezug auf aktuelle fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen besteht für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit in den Handlungsfeldern „Schulsozialarbeit“ und „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ in den nächsten Jahren ein besonderer Entwicklungsbedarf, welcher bei der Benennung der thematischen Arbeitsschwerpunkte berücksichtigt wurde.

Mit dem quantitativen Ausbau und der Fortschreibung der Schulsozialarbeit und der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Sachsen ist ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung verbunden. Aufgabe der jeweiligen überörtlichen Fachstellen ist es dabei, neben Bildungs- und Beratungsleistungen den Fachdiskurs konstruktiv und kritisch zu begleiten. Hierzu gilt es, ergänzende Fortbildungsformate und Fachforen zu entwickeln und vorzuhalten. Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter ist die strukturelle Stabilisierung von Fachpersonal. Deshalb wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 2 Leistungsanbietern. Dies sind:

2 Themenspezifische Fachstellen in den Feldern Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 13 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 7,0 Stellen** (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.

Die derzeitige Stellenauslastung in diesem Planungsbereich liegt bei 5,5 Stellen. Ein Entwicklungsbedarf ergibt sich möglicherweise aus einem erhöhten Beratungsbedarf im Bereich der Schulsozialarbeit aber auch der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Veränderungen, die sich im Planungszeitraum aus aktuellen Bedarfslagen ergeben, sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.4 Bereich § 14 SGB VIII

Im Hinblick auf die Bestandsbewertung lässt sich konstatieren, dass im Bereich des § 14 SGB VIII ein hinreichendes Maß an Bildungsangeboten geleistet wurde.

In den vergangenen Planungszeiträumen konnte eine Stärkung des Arbeitsfeldes durch den Ausbau der strukturell-personellen Basis des Kinder- und Jugendschutzes in der Tätigkeit überörtlicher freier Träger erreicht werden. Schwerpunkt war die angezeigte **Weiterentwicklung medienpädagogischer bzw. medienerzieherischer Bildungsangebote** verbunden mit einer Erweiterung des entsprechenden Rahmenbedarfs.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz lässt sich vor dem Hintergrund aktueller-fachlicher Entwicklungen trotzdem als ein Handlungsfeld der Jugendhilfe mit besonderem Entwicklungsbedarf einschätzen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Medienerziehung und der Vermittlung von digital basierter Medienkompetenz.

Der Beratungs- und Bildungsbedarfs an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe wird aufgrund der gleichbleibenden Situation im Arbeitsfeld auf der örtlichen Ebene als gleichbleibend hoch eingeschätzt. In Bezug auf die Angebotsausrichtung der vorhandenen überörtlichen Strukturen im Leistungsbereich des § 14 SGB VIII heißt dies, das gesamte Medienspektrum in den Blick zu nehmen und das Beratungs- und Fortbildungsangebot entsprechend insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Bezugspersonen von jungen Menschen zu gestalten.

Als wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt. Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 2 Leistungsanbietern. Dies sind:

2 Themenspezifische Fachstellen in den Bereichen Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Medienerziehung und Medienkompetenz.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 14 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 6,00 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.

Die Stellenauslastung lag 2020 bei 4,5 Stellen. Ein stellenbasierter Entwicklungsbedarf ergibt sich aktuell nicht. Veränderungen, die sich im Planungszeitraum aus aktuellen Bedarfslagen ergeben, sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungsstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.5 Bereich Übergreifend

Der Schwerpunkt im Bereich Übergreifend liegt einerseits in der Bearbeitung globaler und umfassender Themenstellungen im Feld der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie in Anknüpfung angrenzender Felder innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Andererseits geht es um die Wahrnehmung von Aufgaben in Themenfeldern mit besonderer fachlicher und jugendpolitischer Bedeutung.

Hierbei stehen die Fachberatung und die Fachgruppenarbeit im Hinblick auf das beschriebene Bildungsverständnis im Vordergrund. Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung vervollständigen das Angebot.

Aus den dargestellten fachlichen Entwicklungen und den benannten themenspezifischen Arbeitsschwerpunkten lassen sich wesentliche Aufgaben für diesen Planungsbereich ableiten.

Ein primäres Themenfeld ergibt sich aus dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Arbeit und der Geschlechtergerechtigkeit.

Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist der im Bundeskinderschutzgesetz konkretisierte Schutzauftrag im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Das sich daraus ergebende Grundverständnis zum Schutz und zu Rechten von Kindern und Jugendlichen erfordert die verbindliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Professionen, die Zugang zu Familien und Kindern haben.

Weitere Themenfelder ergeben sich aus dem in den Bildungszielen und thematischen Arbeitsschwerpunkten formulierten Demokratieauftrag, der Umsetzung und Wahrung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie aus den fachlichen Überlegungen, im Rahmen vernetzter Betrachtungen an Beratungs- und Unterstützungsbedarfe aus anderen Feldern der Jugendhilfe anzuknüpfen.

Insgesamt ist das Engagement des Freistaates Sachsen in diesem Bereich als Ergebnis eines jugendpolitischen Willensbildungsprozesses zu sehen.

Als wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt. Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten dabei die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 4 Leistungsanbietern. Dies sind:

1 *Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio* im Bereich Kinderschutz- und Beteiligungsrechte,

2 *Themenspezifische Fachstellen* in den Themenfeldern Geschlechtergerechtigkeit/ Genderkompetenz,

1 *Fachstelle* im Kontext der Auseinandersetzung mit jüdischer Geschichte und Kultur.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich Übergreifend ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein **Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 14,0 Stellen (VzÄ)**. Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.

Die derzeitige Stellenauslastung liegt bei 11,6 VzÄ. Ein Entwicklungsbedarf ergibt aus den fachlichen Überlegungen im Rahmen vernetzter Betrachtungen an Beratungs- und Unterstützungsbedarfe aus anderen Feldern der Jugendhilfe. Veränderungen sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.

Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderliche Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

IV MASSNAHMEPLANUNG

10 Einleitung

Die Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgt in der Finanzierung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) in der jeweilig gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Finanzierung ist die Förderung von Personalstellen und Maßnahmen der Außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorfortbildung und der internationalen Jugendarbeit möglich.

Im Folgenden werden im Rahmen der Ausgestaltung der Maßnahmeplanung zentrale Festlegungen zur Planungsumsetzung getroffen, das Verfahren des Abgleiches bzw. Vernetzung zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung sowie der Auftrag zur Fachberatung des Landesjugendamtes beschrieben. Abschließend erfolgt in den Schlussfolgerungen die Thematisierung der Zusammenhänge zwischen Jugendhilfeplanung, Förderung und dem zur Verfügung stehenden jährlichen Finanzrahmen.

11 Zur Ausgestaltung der Maßnahmeplanung

11.1 Zentrale Festlegungen für die Planungsumsetzung

1. Die Bedarfsaussagen des überörtlichen Planungsträgers beziehen sich - neben der fachlich-inhaltlichen Rahmung für die Bildungsarbeit - zuallererst auf die Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter sowie deren Personalausstattung, da Personal- und Sachkosten den größten Teil der Mittel im Zuwendungsverfahren binden.

2. Die nachhaltige Sicherung der Personalstruktur insbesondere der Bildungsreferent/-innen hat Vorrang vor der Förderung von einzelnen Bildungsmaßnahmen.

3. Die Förderung von einzelnen Bildungsmaßnahmen soll einen angemessenen Anteil im Gesamtbereich der Förderung einnehmen. Geförderte Maßnahmen sollen das Gebot der Überregionalität erfüllen.³³

4. Bildungsmaßnahmen mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung sind in der Maßnahmenförderung gesondert zu betrachten. Sie sollen sich in der Regel inhaltlich an den in der Planung ausgewiesenen thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren und bedürfen einer gesonderten Abstimmung zwischen überörtlichem Planungsträger und der Bewilligungsbehörde in Form einer Stellungnahme.³⁴

5. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist in Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in Bezug auf § 79 Abs. 1 SGB VIII zuständig für die fachgerechte Umsetzung des Fachkräftegebots gemäß § 72 i.V.m. § 74 Abs.1 SGB VIII.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt im Rahmen der Fachberatung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes sowie durch die Beteiligung im Zuwendungsverfahren.

11.2 Verfahren zur Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Förderung

Zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung ist ein Verfahren zur Abstimmung zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern vorgesehen.

Das Landesjugendamt erhält Ende Juni nachrichtlich die Sachberichte des vorangegangenen Förderjahres. Diese Sachberichte werden durch die Fachberater/-innen des Landesjugendamtes

³³ vgl. BV 4/2005 LJHA: Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen: Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie „Überörtlicher Bedarf“ gefördert werden, müssen der folgenden Normierung entsprechen: Ein Leistungsangebot entspricht insbesondere dann dem überörtlichen Bedarf, wenn das Konzept zur Umsetzung der Ziele für die Bildungsarbeit in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14 SGB VIII dient. Dabei kann die Realisierung des Leistungsangebotes durch einen Dach- bzw. Landesverband grundsätzlich einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche bzw. mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen erfolgen.

³⁴ SMS (2020): Förderrichtlinie Überörtlicher Bedarf: Pkt. 5.3.7

nach einem einheitlichen Raster ausgewertet und mit den Vorgaben der Antragstellung sowie der Jugendhilfeplanung abgeglichen. Diese **Auswertung der Sachberichte** bildet die Basis für den fachlich-inhaltlichen Teil der Fördergespräche.

Die von der Bewilligungsbehörde initiierten **antragsbezogenen Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern unmittelbar vor der Antragstellung dienen dem Ziel, eine frühestmögliche Abstimmung zwischen den Interessen der Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen sowie Verfahrenssicherheit und Transparenz zu gewährleisten. Zudem werden neben förderrechtlichen und fördertechnischen Fragestellungen die Umsetzung der Bildungsziele der Jugendhilfeplanung und Auswirkungen auf die Struktur der Planungsbereiche thematisiert. Innerhalb der antragsbezogenen Fördergespräche erfolgt zudem die Thematisierung von qualitativen Aspekten im Hinblick auf die Umsetzung der Normierungen des § 79a SGB VIII sowie der Regelungen des § 72a SGB VIII. Basis dafür sind die rechtlichen Vorgaben, die innerhalb der Jugendhilfeplanung entwickelten Bedarfsgrößen als qualitative Basiskriterien sowie die Reflektion der Sachberichte im Rahmen des qualitativen Sachberichtswesens.

Nach Eingang der Förderanträge werden vom Landesjugendamt die **Stellungnahmen zu den Förderanträgen** mit Blick auf die aktuell gültige Jugendhilfeplanung erarbeitet. Diese werden an die Bewilligungsbehörde gesendet und sind dort eine Rahmengröße für die Förderentscheidung. Auf deren Grundlage gibt es eine **konzeptionelle Abstimmung** zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt. Dazu werden Fragen zum verfügbaren Finanzrahmen, zu jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen und der fördertechnischen Umsetzung erörtert. Des Weiteren fließen die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zwischen dem Landesjugendamt und dem KJRS als Dachverband der Jugendverbandsarbeit (§§ 11/12 SGB VIII) ein.³⁵

Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung 2020

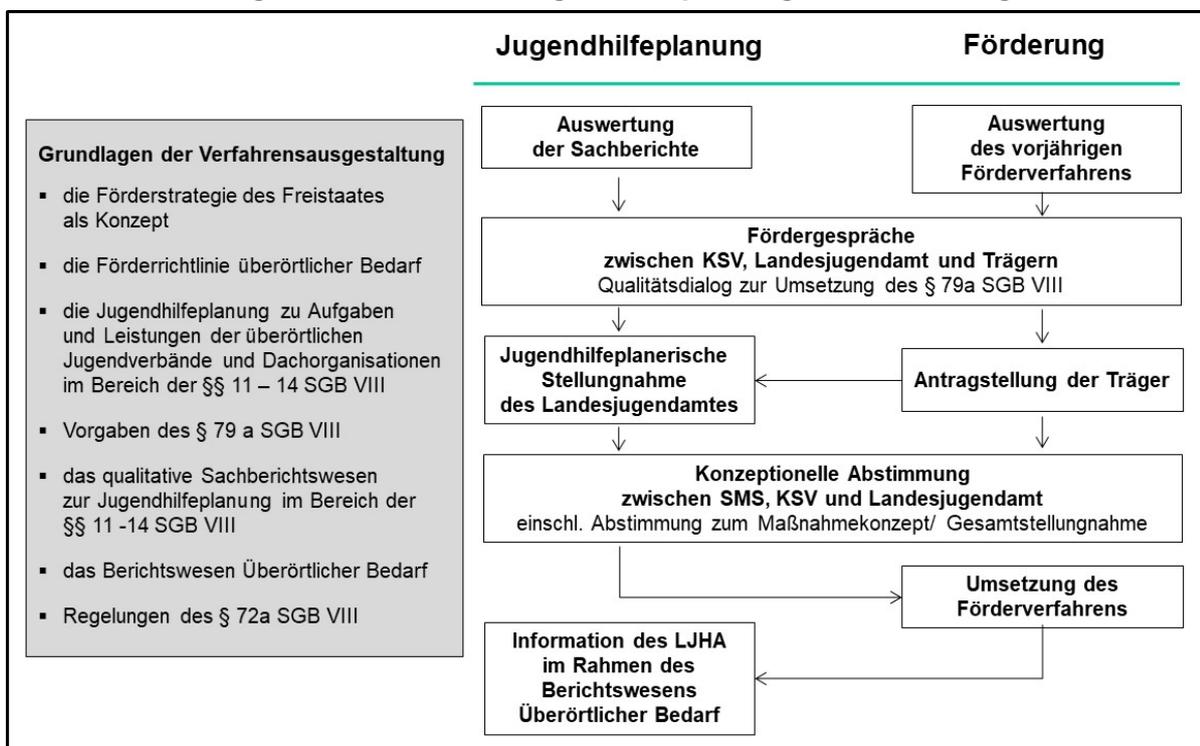


Bild 49: Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung 2020; SMS-Landesjugendamt 2020

Das im Jahr 2011 eingeführte **Berichtswesen überörtlicher Bedarf** dient der Information des Unterausschusses 1 im Kontext der Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII zur strukturellen Verfasstheit der Leistungserbringer und der Finanzierung im Rahmen der grundlegenden Leistungen.

³⁵ vgl. Pkt. 9.4.2

Maßnahmekonzept

Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist ein **Maßnahmekonzept** mit einer Prioritätensetzung (Förderkonzeption) im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung zu erstellen. Dieses Konzept ist durch die Verwaltung des Landesjugendamtes auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung in Form einer rahmenden Gesamtstellungnahme zu erstellen und mit den am Verfahren Beteiligten abzustimmen.

11.3 Fachberatung

Das Landesjugendamt nimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung seinen Fachberatungsauftrag gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Dabei gilt es, die Erfahrungen aus der Ausgestaltung der Planungsergebnisse 2015-2020 aufzugreifen und in bewährten Kontexten fortzusetzen. Das Verfahren ermöglicht eine innovative Steuerung im Sinne eines prozesshaft geführten Wirksamkeitsdialoges mit den überörtlichen Trägern und bietet in einem ganzheitlichen Ansatz einen strukturierten Rahmen für den Beratungsauftrag des Landesjugendamtes als überörtliche Fach- und Dienstleistungsbehörde.

12 Schlussfolgerungen

Die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen bietet eine gute fachliche und auch möglichst zukunftsgerichtete Grundlage für die Gestaltung des überörtlichen Wirkungsbereiches der landesweiten Träger im Zeitraum 2021 - 2025.

Wichtig erscheint mit Blick auf die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen die Ausgestaltung des Verfahrens zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung. Die überörtliche Jugendhilfeplanung als Beschlusslage des Landesjugendhilfeausschusses entfaltet unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen ihre Wirkung durch den fachlich inhaltlichen Rahmen für das Zuwendungsverfahren sowie über die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen zu den Förderanträgen und der Abstimmung zwischen Landesjugendamt und Bewilligungsbehörde.

Eine wichtige Rahmenbedingung für dieses Verfahren ist der zur Verfügung stehende jährliche Finanzrahmen. Dabei ist die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst, sondern liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, einerseits im Planungsbericht notwendige Bedarfe vor dem Hintergrund fachlicher Einschätzungen und deren Auswirkungen auf den notwendigen Finanzrahmen zu benennen sowie andererseits im Umsetzungsprozess durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren.

Die vorliegende Jugendhilfeplanung formuliert – auch mit Blick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln - einen Kernbedarf an struktureller Ausstattung für die überörtliche Bildungsarbeit, der sich tendenziell an der in der Bestandsdarstellung nachgezeichneten Finanzausstattung der letzten Jahre orientiert. Erweiterungen gehen notwendigerweise mit einem erhöhten Finanzbedarf einher.

Das Verhältnis zwischen Personalkostenfinanzierung und Maßnahmefinanzierung von 85%:15% beschreibt eine Entwicklung, die sich aus planerischen Erwägungen zur Sicherung der Personalstruktur ergeben hat. Sie ist aus fachlicher Sicht vor dem Hintergrund der Wirkungsentfaltung überörtlicher Bildungsarbeit - im Sinne eines Kompetenz- und Wissenstransfers - und deren Qualität aber auch kritisch zu sehen. Zudem werden in Bezug auf Bildungsinhalte auch neue Aufgaben wie z. B. im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz formuliert.

Eine Erweiterung in der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen würde sich entweder zu Lasten der Personal- und Sachkostenfinanzierung auswirken oder einen notwendigen Zuwachs des gesamten Finanzierungsrahmens erfordern.

Literaturliste

Aktion Mensch (2014): Was ist Inklusion? (Webbeitrag)

<http://www.aktion-mensch.de/inklusion/was-ist-inklusion.php> (21.07.2020)

Böhnisch, Lothar / Münchmeier, Richard (2002): Wozu Jugendarbeit? Orientierungen für Ausbildung, Fortbildung und Praxis, Juventa Verlag, Weinheim und München 2002

Böhnisch, Lothar / Gängler, Hans / Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (1991): Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen. Juventa Verlag, Weinheim und München 1991

Bundesministerium für Familie; Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (21.07.2020)

BVERWG (2009): Förderung freier Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit; Urteil vom 17.07.2009, AZ: 5 C 25.08

<https://www.bverwg.de/pm/2009/45> (21.07.2020)

Dannenbeck, Prof. Dr. Clemens (2014): Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vortrag zum Fachtag Fachtag barriere? frei! am 12.03.2014

<http://soziokultur-sachsen.de/fachtag-bf/programm-fachtag-bf/104-wettbewerbe-und-preise/barriere-frei/308-vortrag-dannenbeck-fachtag-barriere-frei> (21.07.2020)

jugendgerecht.de (2020): Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik

Mathias Albert / Klaus Hurrelmann / Gudrun Quenzel / Ulrich Schneekloth / Ingo Leven / Hilde Utzmann / Sabine Wolfert 2019: Jugend 2019 – 18. Shell Jugendstudie - Eine Generation meldet sich zu Wort

Sächsischer Landtag (2013): Entschließungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zum Thema „Kulturelle Bildung im Freistaat Sachsen“, Drs 5/11356, 15.10.2013

abrufbar über <https://www.landtag.sachsen.de/de/parlamentsdokumente/index.aspx> (21.07.2020)

Sächsischer Landtag (2013): Verfassung des Freistaates Sachsen

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Verfassung> (21.07.2020)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2018): Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz> (21.07.2020)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2018): Sächsische Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32399> (21.07.2020)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt (2009): Dritter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht 2009 (3. SKJB 2009)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt (2014): Vierter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht 2014, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22254> (21.07.2020)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2002): Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung. Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Sachsen - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2005): Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen; Beschluss 04/2005 LJHA vom 07.04.2005 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2009): Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2010 - 2014 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2010): Positionierung des LJHA hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im

Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren 2011/2012, B 11/2010 LJHA - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2010): Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages zum Befassungs- und Informationsrecht des LJHA vom 30. August 2011 sowie Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages zu Auswirkungen der Änderung des LJHG durch Art. 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung in Bezug auf das Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses vom 29. Oktober 2009 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2012): Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung Handreichungen, Empfehlungen und Arbeitspapiere zur örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2012): Flexibles Jugendmanagement, Abschlussbericht Juli 2012
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/16250> (21.07.2020)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2013): Interessenbekundungsverfahren „Berufsbegleitende Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich Medienpädagogik“; Beschluss 17/2013 LJHA vom 10.10.2013 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2014): Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2015 - 2020 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales gesellschaftlichen Zusammenhalt (2014): Jugend 2013 in Sachsen - Eine vergleichende Untersuchung zu Orientierungsproblemen junger Menschen. - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2018): Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2018 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2018): Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – eine Bestandsaufnahme (04.12.2018) - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2018): Situation zum Personalbedarf in den Hilfen zur Erziehung im Freistaat Sachsen (20.03.2018) - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt (2019): 5. Sächsischer Kinder- und Jugendbericht 2019
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10658>

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (2020): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) 12. März 2020 (SächsABl. 2020 Nr. 13, S. 319)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (2017): Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/29799> (21.07.2020)

Sächsische Staatsregierung (2019): Koalitionsvertrag 2019-2024 Gemeinsam für Sachsen
<https://www.staatsregierung.sachsen.de/regierungsprogramm-4730.html> (21.07.2020)

VG Leipzig (2011): Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 06.10.2011, AZ: 5 K 547/10

Anlage 1a – Förderrelevante Aussagen

Grundlage der Finanzierung von Personal- und Sachausgaben sowie von Bildungsmaßnahmen ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) in der Fassung vom 12. März 2020.

In dieser Richtlinie wird auf die überörtliche Jugendhilfeplanung bzw. den Planungsträger in folgenden Punkten verwiesen:

- auf die vom Landesjugendamt zu erstellende **jugendhilfeplanerische Stellungnahme**
Gemäß Punkt 4.1.6 FRL überörtlicher Bedarf sind der Bewilligungsbehörde der Bedarf und die Nachhaltigkeit des Vorhabens sowie die fachliche Begleitung im Projektverlauf durch eine jugendhilfeplanerische Stellungnahme der Verwaltung des Landesjugendamtes zu bestätigen.
- auf das zu berücksichtigende **Besserstellungsverbot**
Gemäß Punkt 5.2.1 FRL überörtlicher Bedarf können Zuwendungen zu Personalausgaben für Projekte nach Nummer 2.1 gewährt werden. Für Personalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete maßgebend. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die staatliche Förderung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- auf die Ausweisung von **Vergütungsgruppen** in der überörtlichen Jugendhilfeplanung
Gemäß Punkt 5.2.2 FRL überörtlicher Bedarf sind für Personalausgaben gemäß Nummer 2.1 die im Bedarfsplan für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche ausgewiesenen Vergütungsgruppen maßgebend.

Solange die aktuelle Förderrichtlinie Gültigkeit besitzt, macht sich jedoch insbesondere Punkt 5.2.2 (FRL Überörtlicher Bedarf) eine Festlegung der Vergütungsgruppen notwendig. Dies erfolgt in dieser Anlage.

Personalkosten

Maßgeblich sind gem. Punkt 5.2.1 (FRL Überörtlicher Bedarf) die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des jeweils geltenden Tarifvertrages für Staatsbedienstete (TVL). Folgende maximale Vergütungen werden für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 74 SGB VIII festgelegt:

Leitungspersonal:

- Geschäftsführer/-innen: bis zur EG 12 TVL
- geschäftsführende Bildungsreferent/-innen: bis zur EG 11 TVL

Bildungsreferent/-innen und Fachreferent/-innen: bis zur EG 10 TVL

Verwaltungspersonal: bis zur EG 9 TVL

Sachausgaben für Jugendverbände

Zudem werden in der FRL überörtlicher Bedarf für Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII pauschale Zuschüsse für Sachausgaben festgelegt. Bereits zu Beginn der Fortschreibung der Planung 2015-2020 stellte sich in Auswertung der Sachberichte sowie der Rückmeldungen aus den Fördergesprächen heraus, dass ein höherer Bedarf an Sachausgabenzuschüssen für Jugendverbände notwendig ist; ein Betrag von bis zu 450 EUR wurde seinerzeit durch den LJHA als angemessen erachtet.

Innerhalb der aktuellen Anhörung wurde erneut deutlich, dass angesichts steigender Kosten eine Anhebung des pauschalen Betrags dringend erforderlich ist. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Pauschalsatz in der FRL überörtlicher Bedarf seit 2006 nicht regulär angepasst wurde. Zum anderen bedarf es einer Anpassung hinsichtlich der nachhaltigen Sicherung der Jugendverbandsstrukturen, um damit insbesondere den Bildungstransfer weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Ein pauschaler Zuschuss zu den Sachausgaben in Höhe von bis zu 800 EUR pro Monat wird als angemessen erachtet.

Sachbericht FRL Überörtlicher Bedarf

1 Leistungserbringer

Name

Strukturqualität - Trägerstruktur und –art des Leistungserbringers

Rechtsform

- Verein
 gGmbH
 andere, welche

Mitglieder

			Anzahl
Juristische Personen		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Private	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Öffentlich-rechtliche	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Freie Träger	<input type="checkbox"/>	
Natürliche Personen		<input type="checkbox"/>	

Darstellung der Struktur (strukturelle Verfasstheit) ggf. Organigramm nach Satzung, Struktur des Leistungsanbieters

- Welche juristischen Personen vertreten Sie auf der Landesebene und der örtlichen Ebene?
- Wie ist die Verortung der Struktur im Land?

Leistungsprofil nach SGB VIII bzw. der überörtlichen Jugendhilfeplanung

<input type="checkbox"/> § 11 SGB VIII	<input type="checkbox"/> übergreifend
<input type="checkbox"/> §§ 11/12 SGB VIII	
<input type="checkbox"/> § 13 SGB VIII	
<input type="checkbox"/> § 14 SGB VIII	

Zielstellungen der Bildungsarbeit entsprechend überörtlicher Jugendhilfeplanung (im Schwerpunkt)

- Demokratiebildung**
 Bürgerschaftliches Engagement
 Interdisziplinäre Kooperation – Qualifizierte Zusammenarbeit
 Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzvermittlung
 Gleichberechtigte Teilhabe / Inklusion
 Geschlechtergerechtigkeit
 Gesundes Aufwachsen

Thematische Arbeitsschwerpunkte (Auswahl, bitte mit Nummern - wenn möglich - in der Projektliste vermerken)

- Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten (1)**
 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln (2)
 Medienkompetenz stärken (3)
 Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren (4)
 Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken (5)
 Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken (6)
 Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren (7)
 Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken (8)
 Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren (9)
 Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren (10)

Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter bezogen auf Leistungen nach SGB VIII und deren Qualifikation bzw. Zusatzausbildung (Geschäftsstelle)

Nr.	Anzahl	VZÄ	Funktion	Berufliche Qualifikation	Zusatzausbildung

2 Grundlegende Leistungen

Prozessqualität und Ergebnisqualität - Grundlegende Leistungen

Darstellung der Ergebnisse und Erläuterung der Abweichungen von der Planung und den Zielstellungen und Schlussfolgerungen

Zielerreichung im Berichtszeitraum

Erreichen der Ziele in Abgleich zu selbst gestellten Zielen in Bezug auf die Trägerentwicklung

- Schätzen Sie ein, wie Ihre Ziele für den Projektzeitraum umgesetzt worden (Soll-IST Vergleich)
- Welche Problemlagen waren in Bezug auf die beschriebenen Strukturen erkennbar.

Feststellen veränderter Bedarfe anhand aktueller Erfordernisse und Entwicklungen

- Wie wurden diese festgestellt?
- Wie wurde reagiert?

Trägerinterne Qualitätsentwicklung

- Welche Formen und Methoden der Qualitätsentwicklung nutzten Sie?
- Nahmen die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen an Fort- und Weiterbildungen teil und wenn ja, in welchen Themenbereichen?

Bezugnahme auf Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen (B 16/2012 LJHA vom 13.09.2012)

Kinderschutz

- die Gestaltung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII,
- die Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe im Hinblick auf das Informationsmanagement zum Kinderschutz,
- die Verfahrensgestaltung im Fall einer Kindeswohlgefährdung.

Bezugnahme auf die Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (Beschluss 16/2012 LJHA)

Kooperationen

(Zusammenarbeit mit anderen Stellen i.S. von § 81 SGB VIII)

Mit welchen Kooperationspartnern arbeiteten Sie im Berichtszeitraum zusammen?

- innerhalb der Jugendhilfe
- außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Schule, div. Stiftungen, Lehre und Wissenschaft)

Schwerpunkte im Rahmen der grundlegenden Leistungen

Beschreiben Sie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen anhand der Schwerpunkte in der überörtlichen Jugendhilfeplanung

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Landesstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11- 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden.
- Welche darüberhinausgehenden eigenständigen Leistungen in Bezug auf Service und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern werden erbracht?

Wirkung

- Wie schätzen Sie den Einfluss Ihrer Arbeit in den grundlegenden Leistungen auf die Strukturen und Inhalte der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen ein?
- Wie bewerten Sie das Verhältnis der grundlegenden Leistungen zu den Bildungsleistungen einschließlich internationaler Jugendarbeit? Begründen Sie diese Bewertung!
- Beteiligung an Bundes- und EU-Programmen
- Beschreiben Sie Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten

Schlussfolgerung

- in Bezug auf den Leistungserbringer,
- in Bezug auf die Nutzergruppen,
- in Bezug auf die Fortschreibung der überörtlichen Jugendhilfeplanung

3 Bildungsangebote

Prozessqualität und Ergebnisqualität – Bildung (Außerschulische Jugendbildung, Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Internationale Jugendarbeit)

Darstellung der Ergebnisse und Erläuterung der Abweichungen von der Planung und den Zielstellungen und Schlussfolgerungen

Wie erfolgte die Umsetzung der Bildungsangebote?

- Tabelle (Anlage)
- Wie schätzen Sie das Erreichen Ihrer Ziele insgesamt ein?
- Erläuterung zu maßgeblichen Abweichungen, insbesondere zu Zielstellungen der Bildungsarbeit im Rahmen der überörtlichen Jugendhilfeplanung!
- Erläutern Sie ggf. die quantitativen Abweichungen bei den Bildungstagen gem. der überörtlichen Jugendhilfeplanung Punkt 4.2!

Wie setzten Sie methodisch die jugendhilfespezifischen Normierungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Bildungsangebote um?

- Partizipation
- Geschlechterdifferenziertheit/ Geschlechtergerechtigkeit
- Altersdifferenziertheit
- Nachhaltigkeit

Welche Evaluationsverfahren und -instrumente nutzten Sie zur Auswertung und Weiterentwicklung Ihrer Angebote?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Selbstevaluation | <input type="checkbox"/> Fragebogen |
| <input type="checkbox"/> Fremdevaluation | <input type="checkbox"/> Auswertungsgespräche |
| | <input type="checkbox"/> andere, welche |

.....

Wirkung

Wie schätzen Sie die Wirkung Ihrer Angebote auf die Jugendhilfe im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung und Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfe ein?

Schlussfolgerung

- in Bezug auf den Leistungserbringer,
- in Bezug auf die Nutzergruppen,
- in Bezug auf die Fortschreibung der überörtlichen Jugendhilfeplanung

Anlage 1 Projektliste zu Pkt 3

bitte getrennt nach: Außerschulische Jugendbildung, Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Beratung

Nr	Veranstaltung Name	Zuordnung zu Arbeitsschwerpunkten (wenn möglich)	Art	Form	Ort	Dauer Tage		Zielgruppen Altersbereich und Zuordnung (mehrheitlich)		Teilnehmer/innen Anzahl der Teilnehmer- innen		
						Soll	Ist	Alters- gruppen	Bereich der Jugendhilfe	Soll	Ist	davon weiblich
Außerschulische Jugendbildung												
1	Projektbeispiel 1		FT	m	511, 713	1	1	14	41	25	14	5
2												
3												
Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung												
4												
5												
6												
Internationale Jugendarbeit												
7												
8												
Kinder- und Jugenderholung												
9												
10												
Beratung												
11												
12												

Schlüssel zur Projektliste

Art

- FT** Fachtagung
- S** Seminar
- GV** Großveranstaltung
- B** Beratung (Gruppen- oder Einzelberatung)
- EH** Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe
- S** Sonstige

Form

- m** mehrmalig
- e** einmalig
- 713** Landkreisschlüssel lt. Statistischem Landesamt

Zielgruppen

1 Altersgruppen

- 11 0-14 Jahre
- 12 14-18 Jahre
- 13 18-27 Jahre
- 14 27 und älter

2 Bereiche der Jugendhilfe

- 41 Jugendarbeit (einrichtungsbezogen)
- 42 Jugendsozialarbeit
- 43 Kinder- und Jugendschutz
- 44 Sonstige

Thematische Arbeitsschwerpunkte

- (1) Eigenständige Jugendpolitik weiterentwickeln und nachhaltig gestalten
- (2) Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit systemübergreifend weiterentwickeln
- (3) Medienkompetenz stärken
- (4) Geschlechterreflektierende Arbeit weiter etablieren
- (5) Migrationssensible Arbeit thematisieren und stärken
- (6) Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken
- (7) Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) thematisieren
- (8) Jugend und Jugendarbeit im ländlichen Raum thematisieren und stärken
- (9) Inklusive Ansätze thematisieren und etablieren
- (10) Gesundheitsförderung als Teil der Primärprävention thematisieren

Landkreisschlüssel lt. Statistischem Landesamt

- 511 Chemnitz-Stadt
- 521 Erzgebirgskreis
- 522 Mittelsachsen
- 523 Vogtlandkreis
- 524 Zwickau
- 612 Dresden-Stadt
- 625 Bautzen
- 626 Görlitz
- 627 Meißen
- 628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- 713 Leipzig-Stadt
- 729 Leipzig
- 730 Nordsachsen